

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 3

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. März

2016

---

### Inhalt

---

	Seite		Seite
Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 8, 16, 20, 22, 87, 88, 89, 90, 98, 99, 113, 114, 129, 131, 142, 148, 152, 153, 156, 163 und 166 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.....	70	Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland .....	86
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde (Lebensordnungsgesetz – LOG) .....	72	Geschäftsordnung für die Ständigen Synodalausschüsse und ihre Fachgruppen .....	89
Kirchengesetz zur Änderung von §§ 1, 2, 3, 4 und 5 des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG) .....	72	Visitationsfragebogen .....	94
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung für die Visitation in der Evangelischen Kirche im Rheinland.....	73	Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches bei der Ev. Kirchengemeinde Daun .....	102
Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG) .....	74	Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Burgsolms und der Evangelischen Kirchengemeinde Oberndorf .....	103
Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Diakoniegesetz).....	79	Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Köln-Rechtsrheinisch .....	103
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Zweiten Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AG.MVG-EKD) .....	82	Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2014/2015.....	104
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Förderung der Gleichstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Gleichstellungsgesetz).....	82	Satzung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Köln-Rechtsrheinisch.....	104
Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – PfbVO) .....	84	Satzung zur Änderung der Satzung des Ev. Gemeindeverbandes Köln-Südost.....	107
Rechtsbereinigungsgesetz .....	84	Aufhebungssatzung zur Fachausschusssatzung des Trägerverbundes der Kindertageseinrichtungen im Ev. Gemeindeverband Köln-Südost .....	108
		Satzung des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck.....	108
		Fortbildungstag „Schriftgutverwaltung und Aktenführung“, FFFZ Düsseldorf, 10. Mai 2016 .....	110
		Ferienseelsorge in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg .....	111
		Personal- und sonstige Nachrichten .....	111
		Literaturhinweise .....	116

---

**Kirchengesetz  
zur Änderung von Artikel 8, 16, 20, 22, 87, 88,  
89, 90, 98, 99, 113, 114, 129, 131, 142, 148, 152,  
153, 156, 163 und 166  
der Kirchenordnung  
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

**Vom 15. Januar 2016**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2015 (KABl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden das Komma und die Wörter „durch Satzungen gemeinsame Einrichtungen schaffen“ gestrichen.
  - b) Absatz 3 wird gestrichen.
  - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
2. Artikel 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Buchstabe k) wird wie folgt neu gefasst:
 

„k) Haushaltsbeschluss sowie Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses der Kirchengemeinde einschließlich des Beschlusses der Haushalte und Wirtschaftspläne sowie der Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse ihrer unselbstständigen Einrichtungen;“.
    - bb) In Buchstabe l) wird das Wort „Haushaltssicherungskonzeptes“ durch das Wort „Haushaltskonsolidierungsplanes“ ersetzt.
    - cc) In Buchstabe m) werden das Komma nach dem Wort „Bürgschaften“ durch das Wort „und“ ersetzt und das Komma nach dem Wort „Sicherheiten“ sowie die Wörter „Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrentkredite“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „finanzielle“ gestrichen und das Wort „Haushaltsplanes“ durch das Wort „Haushaltes“ ersetzt.
3. In Artikel 20 Absatz 4 werden die Wörter „Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst“ durch die Wörter „Vikarinnen und Vikare“ ersetzt.
4. In Artikel 22 Absatz 2 Satz 1 wird vor den Wörtern „Kassen- und Rechnungswesen“ das Wort „Haushalts-“ und ein Komma eingefügt. Die Wörter „kirchlichen Verwaltungsordnung“ werden durch die Wörter „Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen“ ersetzt.
5. Artikel 87 erhält folgende Fassung:

**„Artikel 87**

Die Trauung ist ein Gottesdienst anlässlich der Eheschließung oder der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, in dem die eheliche Gemeinschaft oder die Gemeinschaft der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner unter Gottes Wort und Segen gestellt wird. Dabei bekennen die Eheleute, die Lebenspartnerinnen

oder die Lebenspartner, dass sie einander aus Gottes Hand annehmen, und versprechen, ihr Leben lang in Treue beieinander zu bleiben und sich gegenseitig immer wieder zu vergeben.“

6. Artikel 88 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „in dem die Eheleute“ ein Komma und die Wörter „die Lebenspartnerinnen oder die Lebenspartner“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Eheleute“ ein Komma und die Wörter „die Lebenspartnerinnen oder die Lebenspartner“ eingefügt.
7. Artikel 89 erhält folgende Fassung:

**„Artikel 89**

(1) Die Trauung setzt voraus, dass beide Eheleute, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner einer christlichen Kirche angehören und wenigstens die Ehefrau oder der Ehemann oder eine der beiden Lebenspartnerinnen oder einer der beiden Lebenspartner Mitglied der evangelischen Kirche ist.

(2) Gehört die Ehefrau, der Ehemann, eine der Lebenspartnerinnen oder einer der Lebenspartner keiner christlichen Kirche an, kann ausnahmsweise eine Trauung gefeiert werden, wenn die evangelische Ehefrau, der evangelische Ehemann, die evangelische Lebenspartnerin oder der evangelische Lebenspartner das wünscht, der oder die jeweils andere zustimmt und sich im Traugespräch bereit erklärt, das christliche Verständnis der Ehe oder der Lebenspartnerschaft zu achten.“

8. Dem Artikel 90 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
 

„(3) Kann die Pfarrerin oder der Pfarrer die Trauung der Lebenspartnerinnen oder den Lebenspartner aus Gewissensgründen nicht vornehmen, verweist sie oder er die Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner an die Superintendentin oder den Superintendenten, die oder der für die Durchführung der Trauung sorgt.“
9. Artikel 98 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe i) werden die Wörter „stellt die Haushaltspläne für den Kirchenkreis fest“ durch die Wörter „beschließt den Haushalt des Kirchenkreises sowie die Haushalte und Wirtschaftspläne seiner unselbstständigen Einrichtungen“ ersetzt.
    - bb) In Buchstabe k) werden die Wörter „ein Haushaltssicherungskonzept“ durch die Wörter „einen Haushaltskonsolidierungsplan“ ersetzt.
    - cc) In Buchstabe m) werden die Wörter „und über die Aufnahme von Darlehen, durch die der Schuldenstand des Kirchenkreises vermehrt wird und die nicht aus laufenden Einkünften desselben Haushaltsjahres erstattet werden können“ gestrichen.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „finanzielle“ gestrichen und das Wort „Haushaltsplanes“ durch das Wort „Haushaltes“ ersetzt.
10. In Artikel 99 Absatz 11 werden das Wort „ordinierten“ gestrichen und nach dem Wort „Probendienst“ ein Komma und die Wörter „Vikarinnen und Vikare“ eingefügt.
11. Artikel 113 wird wie folgt geändert:
 

In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Absätze 2 bis 4“ durch die Wörter „Absätze 2 und 3“ ersetzt.

## 12. Artikel 114 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchstabe g) werden die Wörter „Feststellung der Jahresrechnung“ durch die Wörter „Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses des Kirchenkreises und der Jahresabschlüsse seiner unselbstständigen Einrichtungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Ausgaben und Aufnahme von Darlehen“ durch das Wort „Haushaltsmittel“ ersetzt.

## 13. Artikel 129 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:
 

„d) beschließt den Haushalt der Landeskirche sowie die Haushalte und Wirtschaftspläne ihrer unselbstständigen Einrichtungen;“.
  - bb) Nach Buchstabe d) wird folgender neuer Buchstabe e) eingefügt:
 

„e) stellt den Jahresabschluss der Landeskirche und die Jahresabschlüsse ihrer unselbstständigen Einrichtungen fest und erteilt die Entlastung;“.
  - cc) Die bisherigen Buchstaben e) bis g) werden die Buchstaben f) bis h).
  - dd) In dem neuen Buchstabe h) werden die Wörter „und über die Aufnahme von Darlehen, durch die der Schuldenstand der Landeskirche vermehrt wird und die nicht aus laufenden Einkünften desselben Haushaltsjahres erstattet werden können“ gestrichen.
- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:
 

„Hierzu kann sie einen aus nicht mehr als acht Mitgliedern aus ihrer Mitte bestehenden Ausschuss einsetzen, der sich über Angelegenheiten der Kirchenleitung unterrichten lässt. Die Landessynode bestimmt die Mitglieder des Ausschusses, den Vorsitz und dessen Stellvertretung. Wer Mitglied der Kirchenleitung ist oder bei wem die in Artikel 142 Absatz 5 oder Artikel 45 Absätze 1 und 2 der Kirchenordnung entsprechend genannten Voraussetzungen vorliegen oder eintreten, kann nicht Mitglied des Ausschusses sein.“

## 14. Artikel 131 wird wie folgt geändert:

- a) Die Buchstaben b) und c) werden gestrichen.
- b) Die bisherigen Buchstaben d) und e) werden die Buchstaben b) und c).

## 15. Artikel 142 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert: In Satz 3 werden nach dem Wort „vorgeschrieben“ die Wörter „und die Möglichkeit der Blockwahl vorgesehen“ eingefügt.
- c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.
- d) Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
 

„(6) Wenn die Beratung oder Beschlussfassung das Leitungshandeln der Kirchenleitung als solches betrifft, beauftragt die Präses oder der Präses die Superintendentin oder den Superintendenten mit der

längsten Amtszeit, die oder der nicht der Kirchenleitung angehört, mit der Leitung dieser Verhandlungen. Die Übertragung der Verhandlungsleitung nach Satz 1 kann auch durch Beschluss der Landessynode erfolgen.“

## 16. Artikel 148 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Buchstabe i) wird ein neuer Buchstabe j) mit folgendem Wortlaut eingefügt:
 

„j) Sie beruft die zu berufenden Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes.“
- b) Die bisherigen Buchstaben j) und k) werden Buchstaben k) und l).
- c) Nach dem neuen Buchstaben l) wird folgender neuer Buchstabe m) eingefügt:
 

„m) Sie stellt den Jahresabschluss der Landeskirche und die Jahresabschlüsse ihrer unselbstständigen Einrichtungen auf.“
- d) Der bisherige Buchstabe l) wird Buchstabe n).

## 17. In Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe a) wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

## 18. Artikel 153 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchstabe a) wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 Buchstabe a) werden die Wörter „zwei hauptamtliche theologische Mitglieder“ durch „ein hauptamtliches theologisches Mitglied“ ersetzt.

## 19. In Artikel 156 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Präses“ die Wörter „der Landessynode“ gestrichen, und es werden nach dem Wort „Vorsitz“ die Wörter „der Landessynode“ und ein Komma eingefügt.

## 20. In Artikel 163 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Evangelische Kirche im Rheinland kann ihre Zuständigkeit auf ein Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen.“

## 21. In Artikel 166 Absatz 1 werden die Wörter „Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch die Wörter „Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe“ ersetzt.

## § 2

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nr. 21 (Artikel 166) an dem Tag in Kraft, an dem die Satzung des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. in Kraft tritt. Die Kirchenleitung stellt das Inkrafttreten durch Verordnung fest.

Bad Neuenahr, den 15. Januar 2016

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel

Rekowski

Dr. Weusmann

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes über die  
Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde  
(Lebensordnungsgesetz – LOG)**

Vom 15. Januar 2016

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde (Lebensordnungsgesetz – LOG) vom 11. Januar 1996 (KABl. S. 27), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 62), wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Ehepartner“ ein Komma und die Wörter „der Lebenspartnerinnen oder der Lebenspartner“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Ehefrau“ ein Komma und die Wörter „die Lebenspartnerinnen, die Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehepartner“ ein Komma und die Wörter „die Lebenspartnerinnen oder die Lebenspartner“ eingefügt.
  - c) Nach § 33 Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Hält das Presbyterium einen ablehnenden Beschluss zur Durchführung gottesdienstlicher Begleitungen von Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern aufrecht, so sorgt es mit Hilfe der Superintendentin oder des Superintendenten dafür, dass die Trauung in einer anderen Kirchengemeinde stattfindet.“
  - d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.
2. § 34 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Buchstabe a) wird nach dem Wort „Ehepartner“ ein Komma und die Wörter „einer Lebenspartnerin oder einem Lebenspartner“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „standesamtlichen Eheschließung“ ein Komma und die Wörter „der standesamtlichen Begründung der Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
3. In § 35 Absatz 3 werden nach dem Wort „Ehepartnern“ ein Komma und die Wörter „den Lebenspartnerinnen oder den Lebenspartnern“ eingefügt.
4. In § 36 werden hinter dem Wort „Ehejubiläen“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaftsjubiläen“ eingefügt.

§ 2

**Übergangsregelung**

Hat eine gottesdienstliche Begleitung von Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern im Sinne des Beschlusses Nr. 42 der Landessynode 2000 stattgefunden, ist diese auf deren Antrag hin einer Trauung gemäß Artikel 87 der Kirchenordnung gleichzustellen, wenn eine eingetragene Lebenspartnerschaft vorliegt. Der Antrag soll innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Regelung bei der Kirchengemeinde gestellt werden, in der die gottesdienstliche Begleitung stattgefunden hat. Die Gleichstellung ist im Kirchenbuch einzutragen und darüber eine amtliche Bescheinigung auszustellen.

§ 3

**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 15. Januar 2016

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel

Rekowski                      Dr. Weusmann

**Kirchengesetz  
zur Änderung von §§ 1, 2, 3, 4 und 5  
des Kirchengesetzes  
über Verfahrensvorschriften  
für die Sitzungen und Tagungen  
des Presbyteriums,  
der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse,  
des Kreissynodalvorstandes,  
der Landessynode sowie der Kirchenleitung  
(Verfahrensgesetz – VfG)**

Vom 15. Januar 2016

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Kirchengesetz über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz) vom 16. Januar 2004 (KABl. S. 109), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 62), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Sätze 1 bis 3 werden durch folgende Sätze 1 bis 4 ersetzt:  
„Die Einladung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder durch Versendung eines Hinweises auf ihre elektronische Abrufbarkeit mindestens eine Woche vor der Sitzung. In der Einladung sind Ort und Zeit der Sitzung anzugeben. Die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen sind der Einladung beizufügen oder in elektronisch abrufbarer Form zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen ist zu gewährleisten.“
    - bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
  - b) In Absatz 9 Satz 1 wird das Wort „zugesandt“ durch die Wörter „zur Verfügung gestellt“ ersetzt.
  - c) In Absatz 11 wird die Ziffer 8 durch die Ziffer 9 ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgende Sätze 1 bis 4 ersetzt:

„Rechtzeitig vor der Tagung erfolgt die Einladung schriftlich, per E-Mail oder durch Versendung eines Hinweises auf ihre elektronische Abrufbarkeit durch die Superintendentin oder den Superintendenten. In der Einladung sind Ort und Zeit der Sitzung anzugeben. Die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen sind der Einladung beizufügen oder in elektronisch abrufbarer Form zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen ist zu gewährleisten.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

b) In Absatz 11 Satz 2 wird das Wort „zugesandt“ durch die Wörter „zur Verfügung gestellt“ ersetzt.

c) In Absatz 13 wird die Ziffer 10 durch die Ziffer 11 ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 bis 3 werden durch folgende Sätze 1 bis 4 ersetzt:

„Die Einladung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder durch Versendung eines Hinweises auf ihre elektronische Abrufbarkeit mindestens eine Woche vor der Sitzung. In der Einladung sind Ort und Zeit der Sitzung anzugeben. Die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen sind der Einladung beizufügen oder in elektronisch abrufbarer Form zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen ist zu gewährleisten.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

b) In Absatz 8 werden die Wörter „schriftliche Abstimmung“ durch die Wörter „eine Abstimmung schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

c) In Absatz 10 Satz 1 wird das Wort „zugesandt“ durch die Wörter „zur Verfügung gestellt“ ersetzt.

4. Nach § 4 Absatz 7 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung das Leitungshandeln der Kirchenleitung als solches betroffen ist, überträgt die Präses oder der Präses der Superintendentin oder dem Superintendenten mit der längsten Amtszeit, die oder der nicht der Kirchenleitung angehört, die Leitung dieser Verhandlungen. Auf Antrag eines Mitgliedes der Landessynode, der von mindestens 20 weiteren Mitgliedern unterstützt wird, kann die Landessynode die Übertragung der Verhandlungsleitung beschließen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Einladung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder durch Versendung eines Hinweises auf ihre elektronische Abrufbarkeit mindestens eine Woche vor der Sitzung. In der Einladung sind Ort und Zeit der Sitzung anzugeben. Die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen sind der Einladung beizufügen oder in elektronisch abrufbarer Form zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen ist zu gewährleisten.“

b) In Absatz 9 Satz 1 wird das Wort „zugesandt“ durch die Wörter „zur Verfügung gestellt“ ersetzt.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 15. Januar 2016

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel

Rekowski

Dr. Weusmann

## Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung für die Visitation in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom 15. Januar 2016

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Ordnung für die Visitation in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Visitationsgesetz) vom 16. Januar 2004 (KABl. S. 139) wird wie folgt geändert:

Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Kreissynodalvorstand kann Querschnittsvisitationen zu kirchlichen Handlungsfeldern durchführen.“

### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 15. Januar 2016

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel

Rekowski

Dr. Weusmann

## Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG)

Vom 15. Januar 2016

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Erster Abschnitt

#### Zusammenarbeit in gemeinsamen Angelegenheiten

##### § 1

#### Formen der Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften

(1) Werden von kirchlichen Körperschaften (Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Verbänden) Aufgaben auf Dauer

gemeinsam wahrgenommen, wird die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten durch eine Vereinbarung geregelt. In dieser kann auch festgelegt werden, dass eine der Beteiligten die Aufgaben für die anderen übernimmt. Gleiches gilt für ihre Zusammenarbeit mit privatrechtlich organisierten kirchlichen oder diakonischen Einrichtungen.

(2) Kirchliche Körperschaften können sich zu Verbänden zusammenschließen, um Aufgaben auf Dauer gemeinsam wahrzunehmen. Diese Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Rechtsverhältnisse der Verbände werden durch eine Verbandssatzung geregelt. Sie erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung

(3) Gemeindeverbände setzen sich aus Kirchengemeinden und/oder weiteren Gemeindeverbänden zusammen. Kirchenkreisverbände setzen sich aus Kirchenkreisen und/oder weiteren Kirchenkreisverbänden zusammen. Mischformen werden als Gemeinde- und Kirchenkreisverbände bezeichnet.

## **Zweiter Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

### § 2

#### **Gemeinsame Vorschriften für die Gremien**

(1) Für die Gemeindeverbände gelten die für das Presbyterium maßgeblichen Vorschriften der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes sinngemäß, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt. Für die Gemeinde- und Kirchenkreisverbände und die Kirchenkreisverbände gelten die für den Kreissynodalvorstand maßgeblichen Vorschriften der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes sinngemäß; § 3 Absatz 8 Verfahrensgesetz gilt nicht für Verbandsvertretungen.

(2) In Satzungen können erhöhte Mehrheiten für die Beschlussfassung zu einzelnen Angelegenheiten festgelegt werden.

(3) Die Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich. Die Satzungen können vorsehen, dass für die Verbandsvertretung die Regelung von Art. 104 Kirchenordnung Anwendung findet.

### § 3

#### **Siegel**

Die Verbände sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts siegelberechtigt.

### § 4

#### **Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Die rechtsverbindliche Vertretung der Verbände erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied des zuständigen Organs und bedarf der Schriftform. Urkunden und Vollmachten sind zusätzlich zu siegeln. Ist der Vorsitz vakant oder verhindert, handeln zwei Mitglieder des entsprechenden Organs gemeinschaftlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

### § 5

#### **Verwaltung**

(1) Die Verwaltung des Verbandes erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungsstrukturgesetzes.

(2) Bei Beteiligung mehrerer Kirchenkreise muss in der Satzung die Zuständigkeit der Verwaltung geregelt werden.

### § 6

#### **Führung der Geschäfte und Aufsicht**

(1) Die für die Führung der Geschäfte in den Kirchengemeinden und die Aufsicht gegenüber den Kirchengemeinden geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften finden auf Gemeindeverbände entsprechende Anwendung. Auf Gemeinde- und Kirchenkreisverbände sowie auf Kirchenkreisverbände finden die Vorschriften für Kirchenkreise entsprechende Anwendung. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Kirchenordnung über die Aufsicht.

(2) Erstreckt sich ein Gemeindeverband auf mehrere Kirchenkreise, so treffen die beteiligten Kreissynodalvorstände in der Satzung eine Regelung über die Wahrnehmung ihrer Aufsicht.

### § 7

#### **Zusammensetzung der Organe**

Die Satzung muss gewährleisten, dass die Organe, mit Ausnahme der Geschäftsführung, mehrheitlich aus Mitgliedern der Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften bestehen und die Anzahl der ordinierten Theologinnen und ordinierten Theologen die der anderen Mitglieder nicht übersteigt.

### § 8

#### **Schlichtung von Streitigkeiten**

(1) Bei Streitigkeiten über den Beitritt zu und das Ausscheiden aus einem Verband, über die Rechte und Pflichten der Beteiligten aus einer Vereinbarung oder bei Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden oder zwischen den Verbandsorganen über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis sowie bei Streitigkeiten im Rahmen einer Vermögensauseinandersetzung bei Beendigung der Vereinbarung, bei Aufhebung der Satzung oder bei Ausscheiden eines Beteiligten kann der Kreissynodalvorstand oder, wenn ein Kirchenkreis beteiligt ist, die Kirchenleitung von einem der Beteiligten zur Schlichtung angerufen werden. Sind Kirchengemeinden aus verschiedenen Kirchenkreisen beteiligt, so erfolgt die Schlichtung entweder durch die zuständigen Kreissynodalvorstände in gemeinsamer Sitzung oder durch den von diesem bestimmten Kreissynodalvorstand. Die Schlichtung wegen eines strittigen Beschlusses kann innerhalb von drei Monaten, nachdem dieser den Beteiligten schriftlich bekannt gegeben worden ist, beantragt werden. Für den Fall, dass die Verbandsmitglieder in unterschiedlichen Kirchenkreisen liegen, ist auch der nicht aufsichtführende Kreissynodalvorstand zu informieren. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Bekanntgabe mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf, die zuständige Schlichtungsstelle und die einzuhaltende Frist versehen ist. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe zulässig.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so erlässt die Kirchenleitung einen Schiedsspruch, der die Beteiligten bindet. Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruchs das Verwaltungsgericht der EKD zur Entscheidung anrufen. Der Schiedsspruch kann nur mit der Begründung angefochten werden, dass er geltendes Recht verletzt.

### § 9

#### **Ehrenamtliche und hauptamtlich Mitarbeitende**

(1) Die Mitglieder der Organe nach diesem Gesetz sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Davon unberührt bleibt die Bestellung einer hauptamtlichen Geschäftsführung.

(2) Die Mitglieder der Leitungsorgane scheidern aus, wenn eine Voraussetzung der Wahl oder Entsendung entfällt, insbesondere wenn sie aus dem entsendenden Organ ausscheiden. Artikel 44 Absatz 1 der Kirchenordnung gilt entsprechend.

(3) Die Verbände haben das Recht, Beamtinnen und Beamte sowie Pfarrerinnen und Pfarrer zu berufen.

(4) Die Presbyterien, Kreissynoden und Verbandsvertretungen können die von ihnen in die Verbandsvertretung entsandten Mitglieder jederzeit abberufen.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes und der Fachausschüsse können durch die Verbandsvertretung jederzeit abberufen werden.

#### § 10

##### **Ausscheiden eines Mitgliedes aus einem Verband**

(1) Das Ausscheiden aus einem Verband ist möglich auf Antrag an das oder durch Kündigung eines Verbandsmitgliedes gegenüber dem Vertretungsorgan des Verbandes.

(2) Die Kündigung zum Ende des Folgejahres kann eine Satzung vorsehen, wenn

- dem Verband nicht das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern übertragen ist und
- der Anteil des Ausscheidenden am Verbandsvermögen den verbleibenden Mitgliedern anteilig zuwächst.

(3) Für den Fall der Kündigung hat die Satzung zu bestimmen, dass für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren nach Ausscheiden das ausscheidende Verbandsmitglied die Kosten des Verbandes anteilig mittragen muss, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können.

#### **Dritter Abschnitt**

##### **Vereinbarung über die Wahrnehmung gemeinsamer Angelegenheiten gemäß § 1 Absatz 1**

#### § 11

##### **Vereinbarungsinhalt**

(1) In der Vereinbarung sind insbesondere Bestimmungen über die gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben und gegebenenfalls über Zusammensetzung und Arbeitsweise eines Ausschusses zur Beratung der beteiligten Körperschaften und zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse sowie über die Finanzierung zu treffen.

(2) Die Vereinbarung kann befristet oder unbefristet geschlossen werden. Sie muss bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Form und mit welchen Folgen sie gekündigt werden kann.

#### § 12

##### **Zustandekommen der Vereinbarung**

(1) Die Vereinbarung bedarf übereinstimmender Beschlüsse der Organe der beteiligten Körperschaften. Sie ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

(2) Die Vereinbarung wird mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes rechtswirksam. Gehören die Kirchengemeinden verschiedenen Kirchenkreisen an, so ist die Genehmigung der zuständigen Kreissynodalvorstände erforderlich. Eine Vereinbarung, an der ein Kirchenkreis beteiligt ist, bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Änderung und Aufhebung der Vereinbarung.

#### **Vierter Abschnitt** **Verbände gemäß § 1 Absatz 2**

##### **1. Gemeindeverband**

#### § 13

##### **Errichtung, Änderung, Umbildung und Auflösung**

(1) Über die Errichtung des Gemeindeverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und/oder der Verbandsvertretung der beteiligten Verbände und nach Zustimmung der Kreissynodalvorstände der zuständigen Kirchenkreise.

(2) Über den Beitritt oder das Ausscheiden von Gemeindeverbandsmitgliedern beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung und des Presbyteriums der beitretenden oder ausscheidenden Kirchengemeinde nach Anhörung der Kreissynodalvorstände der zuständigen Kirchenkreise. § 8 bleibt unberührt.

Bei dem Beitritt oder dem Ausscheiden eines Gemeindeverbandes aus einem Gemeindeverband tritt die Verbandsvertretung an die Stelle des Presbyteriums.

(3) Gehen Kirchengemeinden oder Gemeindeverbände, die Verbandsmitglieder sind, durch Eingliederung in eine andere kirchliche Körperschaft, durch Zusammenschluss mit einer anderen kirchlichen Körperschaft oder aus einem sonstigen Grunde in einer anderen kirchlichen Körperschaft auf (Vereinigungen), so tritt die kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, an die Stelle des bisherigen Verbandsmitgliedes. Entsprechendes gilt, wenn eine Kirchengemeinde oder ein Gemeindeverband auf mehrere andere Körperschaften aufgeteilt wird oder wenn bei der Auflösung eines Gemeindeverbandes seine Aufgaben auf mehrere andere Körperschaften übergehen. § 8 bleibt unberührt.

(4) Der Verband kann binnen drei Monaten ab dem Wirksamwerden der Änderung das neue Mitglied ausschließen; in gleicher Weise kann dieses sein Ausscheiden aus dem Verband verlangen; für das Ausscheiden gilt § 10 Absatz 3 entsprechend. Handelt es sich um einen Verband mit dem Recht der Kirchensteuererhebung bedarf es einer Vereinbarung über die Folgen des Ausscheidens. § 8 bleibt unberührt.

(5) Über die Umbildung des Gemeindeverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung und des Leitungsorgans der beitretenden Körperschaft nach Anhörung des aufsichtführenden Kreissynodalvorstandes. § 8 bleibt unberührt.

(6) Über die Auflösung des Gemeindeverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung nach Anhörung des aufsichtführenden Kreissynodalvorstandes. § 8 bleibt unberührt.

(7) Die Urkunde über die Errichtung, Umbildung oder Auflösung des Gemeindeverbandes sowie die Änderung im Mitgliederbestand eines Verbandes wird von dem Landeskirchenamt ausgefertigt und im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Diese treten mit der Veröffentlichung in Kraft, es sei denn, es ist in der Urkunde ein späterer Zeitpunkt bestimmt.

#### § 14

##### **Organe**

Jeder Verband hat eine Verbandsvertretung. Daneben können ein Verbandsvorstand eingerichtet und Fachausschüsse gebildet werden. Zusätzlich kann zur Entlastung des Verbandsvorstandes eine Geschäftsführung vorgesehen werden.

## § 15

**Verbandsvertretung**

(1) Der Verbandsvertretung gehört mindestens ein Mitglied der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden an, welches von diesen entsandt oder durch Wahl in gemeinsamer Sitzung (Artikel 36 der Kirchenordnung) entsandt wird. Über die Beteiligung der Verbände sind in der Verbandssatzung nähere Regelungen zu treffen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes gehören der Verbandsvertretung an; sie können jedoch nicht gleichzeitig Vertreterinnen oder Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(3) Der Verbandsvertretung können darüber hinaus insbesondere Verbandspfarrerinnen und Verbandspfarrer, sachkundige Gemeindeglieder und Mitarbeitende des Verbandes angehören.

(4) Für jedes Mitglied kann eine Stellvertretung bestellt werden.

(5) Die Zahl der Mitglieder der Verbandsvertretung ist in der Verbandssatzung festzulegen.

(6) Vorsitzende müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Die Verbandsvertretung wählt den Vorsitz und dessen Stellvertretung aus ihrer Mitte.

(7) Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt.

(8) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson zu bestellen.

## § 16

**Aufgaben der Verbandsvertretung**

(1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit sie nicht durch dieses Gesetz oder Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind. Dabei bleiben der Entscheidung der Verbandsvertretung vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorsitzes und der Stellvertretung. Die Satzung kann festlegen, dass der Vorsitz der Verbandsvertretung in Personalunion mit dem Vorstandsvorsitz wahrgenommen werden soll,
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertretung und die Festlegung des Vorsitzes,
- c) der Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Verbandes und zur Delegation von Aufgaben,
- d) der Beschluss über den Haushalt und die Feststellung des Jahresabschlusses,
- e) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken einschließlich der Errichtung von Gebäuden und die Schaffung von Dauereinrichtungen,
- f) der Vorschlag zur Errichtung und Aufhebung von Verbandspfarrstellen an die Kirchenleitung,
- g) die Regelung der Kirchensteuerverteilung im Falle von § 21 Absatz 2,
- h) der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes, § 13 Absatz 4,
- i) die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung mit Ausnahme von Änderungen der Satzung wegen des Beitritts oder Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes, § 13 Absatz 2, der Vereinigungen von Verbandsmitgliedern, § 13 Absatz 3, und des Ausschlusses eines Verbandsmitgliedes, § 13 Absatz 4.

(2) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einer Verbandsgemeinde, von dem Vorstandsvorsitz, einer der zuständigen Kreissynoden oder Kreissynodalvorstände oder von der Kirchenleitung vorgelegt werden.

## § 17

**Verbandsvorstand**

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt. Die Mitglieder müssen der evangelischen Kirche angehören.

(2) Die Satzung kann bestimmen, dass die Stellvertretungen mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden können.

(3) Die Satzung kann bestimmen, dass außerhalb von Vorstandssitzungen eine schriftliche Abstimmung möglich ist, wenn kein Widerspruch erfolgt.

(4) Der Verbandsvorstand wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Wahl entfällt.

## § 18

**Aufgaben des Verbandsvorstandes**

(1) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte des Verbandes, sofern nicht die Verwaltungsleitung nach § 5 zuständig ist. Er beschließt über Änderungen der Satzung wegen des Beitritts oder Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes, § 13 Absatz 2, der Vereinigungen von Verbandsmitgliedern, § 13 Absatz 3, und des Ausschlusses eines Verbandsmitgliedes, § 13 Absatz 4.

(2) Dem Vorstand können insbesondere folgende Aufgaben durch die Satzung übertragen werden:

- a) die Pfarrwahl und die Mitwirkung bei der Berufung und Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer,
- b) die Berufung, Einstellung und Kündigung der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden,
- c) die Beaufsichtigung und Begleitung des Dienstes der im Verband Mitarbeitenden,
- d) die Aufnahme von Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kassenkredits abgewickelt werden können,
- e) die interne Aufsicht (§ 105 Absatz 1 KF-VO),
- f) die Öffentlichkeitsarbeit,
- g) die Koordination der Arbeit der Fachausschüsse.

(3) Bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis beschließt der Verbandsvorstand über über- und außerplanmäßige Ausgaben und deren Deckung. Die nachträgliche Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

## § 19

**Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie vertritt insoweit den Verband im Rechtsverkehr für die nicht der Verwaltungsleitung (§ 5) übertragenen Wahlaufgaben. Durch die Satzung können der Geschäftsführung Aufgaben nach § 18 Absatz 2 Buchst. b) und c) übertragen werden.

## § 20

**Fachausschüsse**

Für die Bildung von Fachausschüssen und ihre Arbeitsweise gelten die Regelungen der Kirchenordnung über die Bildung von Fachausschüssen durch das Presbyterium entsprechend. In der Satzung kann festgelegt werden, dass Stellvertretungen für die Fachausschussmitglieder gewählt werden können.

## § 21

**Inhalt der Satzung**

(1) In der Verbandssatzung sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen über:

- a) die Verbandsmitglieder, den Namen und Sitz des Verbandes,
- b) die Art und den Umfang der Aufgaben, die übernommen werden,
- c) die Zusammensetzung, Arbeitsweise und Aufgaben der Organe,
- d) die Schaffung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und deren Ordnung und Verwaltung,
- e) die Schaffung und Aufhebung von Verbandspfarr-, -beamten- und -mitarbeitendenstellen sowie ihre Besetzung,
- f) die Finanzierung und den Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfs des Verbandes, wobei es ausreichend ist, wenn die Kriterien für die Verteilung der Kosten als Bezugsgröße bekannt sind (z.B. Fallzahlen, Gemeindegliederzahlen),
- g) die erforderliche Mehrheit bei einem Beschluss über den Antrag eines Beteiligten auf Ausscheiden oder Aufnahme,
- h) die Abwicklung im Falle der Auflösung des Verbandes.

(2) Dem Verband kann das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern übertragen werden. In diesem Fall sind in der Verbandssatzung Regelungen zu treffen über die Verteilung der Kirchensteuer an die Beteiligten.

(3) Die Satzung muss die Errichtungsurkunde bezeichnen.

## § 22

**Zustandekommen, Änderung und Aufhebung der Satzung**

(1) Die Verbandssatzung kommt durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und/oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Verbände und mit Zustimmung der Kreissynodalvorstände der zuständigen Kirchenkreise zustande.

(2) Über Änderungen und Aufhebung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsvertretung. Die Kreissynodalvorstände der zuständigen Kirchenkreise sind vorher anzuhören.

(3) Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Dies gilt auch für die Beschlüsse des Vorstandes nach § 18 Absatz 1 Satz 3. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und treten, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit der Veröffentlichung in Kraft.

(4) Mit der Auflösung des Verbandes tritt die Verbandssatzung außer Kraft. Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Die nach § 21 Absatz 1 Buchst. h) getroffenen Regelungen gelten bis zum Abschluss der Abwicklung.

**2. Kirchenkreisverband**

## § 23

**Errichtung, Änderung, Umbildung und Auflösung**

(1) Über die Errichtung des Kirchenkreisverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise und/oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Kirchenkreisverbände.

(2) Über den Beitritt oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung und der Kreissynode des beitretenden oder ausscheidenden Kirchenkreises.

Bei dem Beitritt oder dem Ausscheiden eines Kirchenkreisverbandes aus einem Kirchenkreisverband tritt die Verbandsvertretung an die Stelle der Kreissynode.

(3) § 13 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Über die Umbildung des Kirchenkreisverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung und des Leitungsorgans der beitretenden Körperschaft nach Anhörung des aufsichtführenden Kreissynodalvorstandes. § 8 bleibt unberührt.

(5) Über die Auflösung beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung. § 8 bleibt unberührt.

(6) Die Urkunde über die Errichtung, Umbildung oder Auflösung des Kirchenkreisverbandes sowie die Änderung im Mitgliederbestand eines Verbandes wird von dem Landeskirchenamt ausgefertigt und im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Diese treten mit der Veröffentlichung in Kraft, es sei denn, es ist in der Urkunde ein späterer Zeitpunkt bestimmt.

## § 24

**Organe**

Jeder Verband hat eine Verbandsvertretung. Daneben können ein Vorstandsvorstand eingerichtet und Fachausschüsse gebildet werden. Zusätzlich kann zur Entlastung des Vorstandes eine Geschäftsführung vorgesehen werden.

## § 25

**Verbandsvertretung**

(1) Der Verbandsvertretung gehören mindestens zwei durch den Kreissynodalvorstand gewählte Mitglieder der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise an, die von diesen entsandt oder durch Wahl in gemeinsamer Sitzung (Artikel 113 der Kirchenordnung) entsandt werden. Über die Beteiligung der Verbände sind in der Verbandssatzung nähere Regelungen zu treffen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes gehören der Verbandsvertretung an.

(3) Der Verbandsvertretung können darüber hinaus insbesondere Verbandspfarrerinnen und Verbandspfarrrer, sachkundige Gemeindeglieder und Mitarbeitende des Verbandes angehören.

(4) Für jedes Mitglied kann eine Stellvertretung bestellt werden.

(5) Die Zahl der Mitglieder der Verbandsvertretung ist in der Verbandssatzung festzulegen.

(6) Vorsitzende müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Die Verbandsvertretung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung aus ihrer Mitte.

(7) Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung entfällt.

(8) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzperson zu bestellen.

#### § 26

##### **Aufgaben der Verbandsvertretung**

(1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit sie nicht durch dieses Gesetz oder Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind. Dabei bleiben der Entscheidung der Verbandsvertretung vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorsitzes und der Stellvertretung. Die Satzung kann festlegen, dass der Vorsitz der Verbandsvertretung in Personalunion mit dem Vorstandsvorsitz wahrgenommen werden soll,
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertretung und die Festlegung des Vorsitzes,
- c) der Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Verbandes und zur Delegation von Aufgaben,
- d) der Beschluss des Haushaltes und die Feststellung des Jahresabschlusses,
- e) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken einschließlich der Errichtung von Gebäuden und der Schaffung von Dauereinrichtungen,
- f) die Aufnahme von Darlehen, soweit der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist, sowie die Festlegung des Rahmens für Kassenkredite,
- g) der Vorschlag zur Errichtung und Aufhebung von Verbandspfarrstellen an die Kirchenleitung,
- h) der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes, §§ 23 Absatz 3, 13 Absatz 4 und
- i) die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung mit Ausnahme von Änderungen der Satzung wegen des Beitritts oder Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes, § 23 Absatz 2, der Vereinigungen von Verbandsmitgliedern, §§ 23 Absatz 3, 13 Absatz 3 und des Ausschlusses eines Verbandsmitgliedes, §§ 23 Absatz 3, 13 Absatz 4.

(2) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von dem Verbandsvorstand, einer der zuständigen Kreissynoden oder Kreissynodalvorstände oder von der Kirchenleitung vorgelegt werden.

#### § 27

##### **Verbandsvorstand**

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt. Die Mitglieder müssen der evangelischen Kirche angehören.

(2) Der Verbandsvorstand wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Wahl entfällt.

#### § 28

##### **Aufgaben des Verbandsvorstandes**

(1) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte des Verbandes,

sofern nicht die Verwaltungsleitung nach § 5 zuständig ist. Er beschließt über Änderungen der Satzung wegen des Beitritts oder Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes, § 23 Absatz 2, der Vereinigung von Verbandsmitgliedern, §§ 23 Absatz 3, 13 Absatz 3, und des Ausschlusses eines Verbandsmitgliedes, §§ 23 Absatz 3, 13 Absatz 4.

(2) Dem Vorstand können insbesondere folgende Aufgaben durch Satzung übertragen werden:

- a) die Pfarrwahl und die Mitwirkung bei der Berufung und Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer,
- b) die Berufung, Einstellung und Kündigung der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden,
- c) die Beaufsichtigung und Begleitung des Dienstes der im Verband Mitarbeitenden,
- d) die Aufnahme von Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kassenkredites abgewickelt werden können,
- e) die interne Aufsicht (§ 105 Absatz 1 KF-VO),
- f) die Öffentlichkeitsarbeit,
- g) die Koordination der Arbeit der Fachausschüsse.

(3) Bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis beschließt der Vorstand über über- und außerplanmäßige Ausgaben und deren Deckung. Die nachträgliche Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

#### § 29

##### **Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie vertritt insoweit den Verband im Rechtsverkehr für die nicht der Verwaltungsleitung (§ 5) übertragenen Wahlaufgaben. Durch die Satzung können der Geschäftsführung Aufgaben nach § 28 Absatz 2 Buchst. b) und c) übertragen werden.

#### § 30

##### **Fachausschüsse**

Für die Bildung von Fachausschüssen und ihre Arbeitsweise gelten die Regelungen der Kirchenordnung über die Bildung von Fachausschüssen auf Kirchenkreisebene entsprechend.

#### § 31

##### **Inhalt der Satzung**

(1) In der Verbandssatzung sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen über:

- a) die Verbandsmitglieder, den Namen und Sitz des Verbandes,
- b) die Art und den Umfang der Aufgaben des Verbandes und ihre Wahrnehmung durch die Verbandsorgane,
- c) die Zusammensetzung, Arbeitsweise und Aufgaben der Organe,
- d) die Schaffung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und deren Ordnung und Verwaltung,
- e) die Schaffung und Aufhebung von Verbandspfarr-, -beamten- und -mitarbeitendenstellen sowie ihre Besetzung,
- f) die Finanzierung und den Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfes des Verbandes, wobei es ausreichend

ist, wenn die Kriterien für die Verteilung der Kosten als Bezugsgröße bekannt sind (z.B. Fallzahlen, Gemeindegliederzahlen),

- g) die erforderliche Mehrheit bei einem Beschluss über den Antrag eines Beteiligten auf Ausscheiden oder Beitritt,
  - h) die Abwicklung im Falle der Auflösung des Verbandes.
- (2) Die Satzung muss die Errichtungsurkunde bezeichnen.

### § 32

#### **Zustandekommen, Änderung und Aufhebung der Satzung**

(1) Die Verbandssatzung kommt durch übereinstimmende Beschlüsse der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise und/oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Kirchenkreisverbände zustande.

(2) Über Änderungen und Aufhebung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsvertretung.

(3) Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Dies gilt auch für die Beschlüsse des Vorstandes nach § 28 Absatz 1 Satz 3. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und treten, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit der Veröffentlichung in Kraft.

(4) Mit der Auflösung des Verbandes tritt die Verbandssatzung außer Kraft. Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Die nach § 31 Absatz 1 Buchst. h) getroffenen Regelungen gelten bis zum Abschluss der Abwicklung.

### **3. Gemeinde- und Kirchenkreisverband**

#### § 33

#### **Errichtung, Aufgaben und Satzung des Gemeinde- und Kirchenkreisverbandes**

(1) Über die Errichtung des Gemeinde- und Kirchenkreisverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Kreissynoden, der Presbyterien und/oder der Verbandsvertretung der beteiligten Körperschaften.

(2) Über den Beitritt oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung und des Leitungsorgans der beitretenden oder ausscheidenden Körperschaft. Im Fall des Beitritts oder Ausscheidens einer Kirchengemeinde oder eines Gemeindeverbandes ist der aufsichtführende Kreissynodalvorstand zu hören.

(3) § 13 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Über die Umbildung des Gemeinde- und Kirchenkreisverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung und des Leitungsorgans der ausscheidenden Körperschaft nach Anhörung des zuständigen Kreissynodalvorstandes. § 8 bleibt unberührt.

(5) Über die Auflösung des Gemeinde- und Kirchenkreisverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung. § 8 bleibt unberührt.

(6) § 13 Absatz 7 gilt entsprechend.

(7) Rechtsverhältnisse des Gemeinde- und Kirchenkreisverbandes werden durch eine Verbandssatzung geregelt. § 21 gilt entsprechend.

(8) Die Verbandssatzung kommt durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien, Kreissynoden und/oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Körperschaften zustande.

(9) Über Änderungen und Aufhebung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsvertretung. Im Übrigen gelten § 22 Absätze 3 und 4 entsprechend.

### § 34

#### **Organe des Verbandes und ihre Aufgaben**

Für die Zusammensetzung und die Aufgaben der Organe gelten die §§ 14 bis 20 entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Verbandsvertretung das Leitungsorgan eines jeden Trägers durch mindestens ein Mitglied vertreten ist und dem Vorstand mindestens ein Mitglied eines jeden Kreissynodalvorstandes angehört.

### **Fünfter Abschnitt**

#### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### § 35

#### **Übergangsregelungen**

(1) Die Satzungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Geltung besitzen, sind innerhalb von vier Jahren mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Einklang zu bringen. Andernfalls passt die Kirchenleitung die Satzung dem geltenden Recht an.

(2) Innerhalb dieser Frist wird auf diese Satzungen das bisher für sie geltende Verbandsrecht angewandt. Nach der Anpassung gilt dieses Gesetz.

(3) Für das Verfahren der Satzungsänderung gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.

(4) Soweit in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die aufgehobenen Vorschriften Bezug genommen wird, treten die Bestimmungen dieses Gesetzes an ihre Stelle.

### § 36

#### **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das „Kirchengesetz betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten“ (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91), zuletzt geändert 14. Januar 2011 (KABl. S. 155), außer Kraft.

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel

Rekowski Dr. Weusmann

## **Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Diakoniesgesetz)**

**Vom 15. Januar 2016**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### **I. Kirchlicher Auftrag**

#### § 1

#### **Auftrag zur Diakonie**

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine

Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Diese Liebe verpflichtet alle Glieder der Kirche zum Dienst und gewinnt in besonderer Weise Gestalt im Diakonat der Kirche; demgemäß ist Diakonie Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

Heil und Wohl des Menschen gehören untrennbar zusammen. Diakonie vollzieht sich in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

## § 2

### Diakonie in der Kirche

Der diakonische Auftrag wird wahrgenommen

- a) durch die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Verbände der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- b) durch rechtlich selbstständige Träger diakonisch-missionarischer Arbeit, die sich im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe (Diakonisches Werk RWL) als Landesverband zusammenschließen,
- c) durch die Evangelische Kirche im Rheinland in Verbindung mit dem Diakonischen Werk RWL.

## II. Diakonie in der Kirchengemeinde

### § 3

#### Aufgaben der Kirchengemeinde

(1) Jede Kirchengemeinde nimmt in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Möglichkeiten diakonische Aufgaben wahr.

(2) Zu den diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde gehören insbesondere:

- a) Stärkung der diakonischen Dimension kirchlicher Arbeit,
- b) Förderung der ehrenamtlichen diakonischen Arbeit,
- c) Organisation der diakonischen Angebote,
- d) finanzielle Förderung der diakonischen Arbeit,
- e) Durchführung der vom Diakonischen Werk RWL beschlossenen Sammlungen,
- f) Vertretung der diakonischen Anliegen der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit vor Ort.

(3) Die Kirchengemeinde soll mit im Gemeindegebiet tätigen Trägern diakonischer Arbeit zusammenarbeiten und für diakonische Aufgaben, die sie selbst nicht wahrnehmen kann, die Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Angebote anregen.

## § 4

### Diakoniekirchnerin, Diakoniekirchner, Diakonieausschuss

(1) Das Presbyterium kann eine Diakoniekirchnerin oder einen Diakoniekirchner berufen und soll einen Diakonieausschuss bilden. Die Amtszeit der Diakoniekirchnerin oder des Diakoniekirchners beträgt in der Regel zwei Jahre.

(2) Die Diakoniekirchnerin oder der Diakoniekirchner trägt dafür Sorge, dass der diakonische Auftrag in der Arbeit des Presbyteriums, im gottesdienstlichen Leben, in der Gemeindegemeinschaft und im kirchlichen Unterricht wahrgenommen wird. Dies geschieht unter anderem durch:

- a) regelmäßige Berichte im Presbyterium aus der diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde,

- b) Vorschläge zur finanziellen Ausstattung der Diakonie im Rahmen der Haushaltsberatungen der Kirchengemeinde,
- c) Mitwirkung im Diakonieausschuss der Kirchengemeinde,
- d) Mitarbeit in den übergemeindlichen diakonischen Gremien als Vertretung der Kirchengemeinde,
- e) Förderung der Verbindung zwischen der Kirchengemeinde und ihrem Diakonieausschuss, den örtlichen diakonischen Einrichtungen, den benachbarten Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis sowie anderen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege.

(3) Der Diakonieausschuss hat die Aufgabe, das diakonische Handeln der Kirchengemeinde anzuregen, zu fördern und zu begleiten. Der Diakonieausschuss wird als Fachausschuss nach der Kirchenordnung gebildet. Ihm sollen im Regelfall nicht mehr als acht Personen angehören, darunter die Diakoniekirchnerin oder der Diakoniekirchner.

## III. Diakonie in der Region

### § 5

#### Aufgaben des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis trägt die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung der diakonischen Arbeit in seinem Bereich. Zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben wird für den Bereich eines Kirchenkreises oder mehrerer Kirchenkreise ein regionales Diakonisches Werk gebildet.

(2) Die Kreissynode kann einen Diakonieausschuss nach der Kirchenordnung bilden. Sollte ein Diakonieausschuss nicht gebildet werden, ist eine Synodalbeauftragte oder ein Synodalbeauftragter für Diakonie zu berufen.

(3) Die Diakoniekirchnerinnen und Diakoniekirchner und die Vorsitzenden der Diakonieausschüsse der Kirchengemeinden werden regelmäßig, mindestens einmal jährlich, durch die Synodalbeauftragte, den Synodalbeauftragten oder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des kreiskirchlichen Diakonieausschusses zu einem Informationsaustausch eingeladen.

(4) Kreissynode und Kreissynodalvorstand pflegen eine enge Zusammenarbeit mit dem Leitungsorgan des regionalen Diakonischen Werkes.

## § 6

#### Regionales Diakonisches Werk

(1) Das regionale Diakonische Werk kann verfasst-kirchlich oder rechtlich selbstständig gebildet werden. Es nimmt als örtlicher Wohlfahrtsverband und regionale Gliederung des Spitzenverbands der freien Wohlfahrtspflege der Evangelischen Kirche im Rheinland (Diakonisches Werk RWL) in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr.

(2) Im Aufsichtsorgan des regionalen Diakonischen Werkes müssen Kirchenkreis und Kirchengemeinden angemessen vertreten sein. Die oder der Synodalbeauftragte für Diakonie, soweit sie oder er nicht Mitglied im Leitungsorgan des regionalen Diakonischen Werkes ist, ist geborenes Mitglied des Aufsichtsorgans. Die Superintendentin oder der Superintendent soll Mitglied des Aufsichtsorgans sein; in der Regel führt sie oder er den Vorsitz. Bilden mehrere Kirchenkreise ein gemeinsames regionales Diakonisches Werk, wird die Vertretung der Superintendentinnen und Superintendenten sowie der Diakoniebeauftragten im Aufsichtsorgan in der Satzung geregelt.

(3) Die Berufung oder Entsendung von Mitgliedern in das Leitungsorgan des regionalen Diakonischen Werkes erfolgt im Benehmen mit dem Diakonischen Werk RWL.

(4) Das regionale Diakonische Werk pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden.

#### § 7

##### **Arbeitsgemeinschaft Diakonie**

(1) In der Region soll eine Arbeitsgemeinschaft Diakonie gebildet werden, die der Abstimmung der diakonischen Position dient. Sie wird vom regionalen Diakonischen Werk einberufen. Der Arbeitsgemeinschaft Diakonie gehören die in der Region tätigen Mitglieder des Diakonischen Werkes RWL ungeachtet des Sitzes ihres Rechtsträgers an. Das Diakonische Werk RWL kann an der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft teilnehmen.

(2) Das Diakonische Werk RWL unterstützt die Bildung und die Arbeit der regionalen Arbeitsgemeinschaften.

#### **IV. Diakonie in der Evangelischen Kirche im Rheinland**

#### § 8

##### **Landeskirche**

(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland hat die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung diakonischer Arbeit in ihrem Bereich.

(2) Die Evangelische Kirche im Rheinland stellt dem Diakonischen Werk RWL einen angemessenen Zuschuss nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Verfügung. Durch diesen Zuschuss wird die Beitragspflicht der Evangelischen Kirche im Rheinland einschließlich der unselbstständigen landeskirchlichen Einrichtungen, der Kirchenkreise, Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände abgegolten.

(3) Dem Vorstand des Diakonischen Werkes RWL wird in regelmäßigen Abständen oder auf seinen Antrag die Gelegenheit gegeben, in einer Sitzung der Kirchenleitung zu berichten.

#### § 9

##### **Diakonisches Werk RWL**

(1) Das Diakonische Werk RWL ist ein missionarisch-diakonisches Werk im Sinne des Artikels 166 Kirchenordnung. Es führt die Arbeit des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland fort. In ihm sind die Evangelische Kirche im Rheinland, ihre Kirchenkreise und Kirchengemeinden sowie deren Verbände und andere selbstständige Träger zu gegenseitiger Förderung und Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben als Mitglieder zusammengeschlossen und zeigen damit ihre kirchliche Bindung und Ausrichtung. Näheres regelt die Satzung des Diakonischen Werkes RWL.

(2) Alle Mitglieder des Diakonischen Werkes RWL sind nach Maßgabe der Satzung des Diakonischen Werkes RWL und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur vertrauensvollen und geschwisterlichen Zusammenarbeit verpflichtet. Sie unterrichten sich im erforderlichen Umfang in der Region und darüber hinaus.

(3) Das Diakonische Werk RWL vertritt als anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit und ihre Träger im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland bei staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie bei den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.

(4) Das Kronenkreuz ist das von der Evangelischen Kirche anerkannte Zeichen der Diakonie.

(5) Der Förderung des Grundverständnisses von diakonischer Arbeit als Gestalt des Auftrages von Kirche bei seinen Mitgliedern sowie der ehrenamtlichen und gemeindenahen Dienste durch das Diakonische Werk RWL, kommt besondere Bedeutung zu.

#### § 10

##### **Zusammenarbeit von Landeskirche und Diakonischem Werk**

Die Landeskirche und das Diakonische Werk RWL sind zur Erfüllung ihres gemeinsamen Auftrages auf enge Zusammenarbeit angewiesen. Zu gewährleisten sind:

- a) gegenseitige Information und Beratung in den Grundsatzfragen der einzelnen Arbeitsbereiche,
- b) rechtzeitige Abstimmung vor der öffentlichen Stellungnahme zu Grundsatzfragen,
- c) rechtzeitige Abstimmung vor der Übernahme neuer Aufgaben,
- d) rechtzeitige Abstimmung in Fragen der Abgrenzung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Bereich.

Die Landeskirche und das Diakonische Werk RWL treffen nach Abstimmung mit den anderen beteiligten Landeskirchen Regelungen, die eine enge Zusammenarbeit sicherstellen.

#### § 11

##### **Mitwirkung der Landeskirche bei Entscheidungen des Diakonischen Werkes RWL oder seiner Mitglieder**

Die folgenden Entscheidungen des Diakonischen Werkes RWL oder seiner Mitglieder werden getroffen:

1. im Einvernehmen mit der Kirchenleitung:
  - a) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Diakonischen Werkes RWL,
  - b) Auflösung des Diakonischen Werkes RWL,
  - c) Bildung, Veränderung und Auflösung von regionalen Diakonischen Werken in der Evangelischen Kirche im Rheinland,
  - d) Bildung, Veränderung und Auflösung von Fachverbänden des Diakonischen Werkes RWL,
  - e) Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes RWL,
  - f) Berufung und Abberufung des Vorstandes des Diakonischen Werkes RWL einschließlich der Regelung der Sprecherfunktion.
2. im Benehmen mit der Kirchenleitung:
 

Stellungnahmen des Diakonischen Werkes RWL zu Grundsatzfragen.

#### § 12

##### **Vertretung der Landeskirche in Organen des Diakonischen Werkes**

(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland wird gemäß der Satzung des Diakonischen Werkes RWL in dessen Organen vertreten.

(2) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes RWL durch Verordnung Regelungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erlassen.

## § 13

**Übergangsbestimmung**

Die Satzungen und Ordnungen bestehender regionaler Diakonischer Werke sind innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes inhaltlich anzupassen

## § 14

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Das Diakoniegesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Satzung des Diakonischen Werkes RWL in Kraft tritt. Die Kirchenleitung stellt das Inkrafttreten durch Verordnung fest.

(2) Das Kirchengesetz über das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Zusammenarbeit in der Diakonie (Diakoniegesetz) vom 14. Januar 2005 (KABl. S. 66) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Bad Neuenahr, den 15. Januar 2016

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel

Rekowski Dr. Weusmann

**Kirchengesetz zur Änderung  
des Kirchengesetzes zur Ausführung des  
Zweiten Mitarbeitervertretungsgesetzes der  
Evangelischen Kirche in Deutschland 2013  
(Ausführungsgesetz zum  
Mitarbeitervertretungsgesetz – AG.MVG-EKD)**

Vom 15. Januar 2016

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Kirchengesetzes  
zur Ausführung des Zweiten  
Mitarbeitervertretungsgesetzes  
der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013**

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Zweiten Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz - AG.MVG-EKD) vom 16. Januar 2015 (KABl. S. 89) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird aufgehoben.
2. §§ 7 bis 10 werden §§ 6 bis 9.

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 15. Januar 2016

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel

Rekowski Dr. Weusmann

**Kirchengesetz  
zur Änderung  
des Kirchengesetzes zur Förderung der  
Gleichstellung von Mitarbeiterinnen und  
Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche  
im Rheinland  
(Gleichstellungsgesetz)**

Vom 15. Januar 2016

**Artikel 1**

Das Kirchengesetz zur Förderung der Gleichstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Gleichstellungsgesetz) vom 13. Januar 2001 (KABl. S. 77) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) § 10 ist auch auf ehrenamtlich Mitarbeitende anzuwenden.“

2. § 10 erhält die folgende Fassung:

**„§ 10  
Gremien**

(1) Gremien sollen geschlechtersparitätisch besetzt werden. Das Erfordernis der Eignung bleibt unberührt.

(2) Bei der Besetzung von Gremien durch Wahl ist darauf hinzuwirken, dass sich ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl stellen. Sind Wahlvorschlagslisten aufzustellen, sollen diese eine gleiche Zahl von Frauen und Männern enthalten.

(3) Erfolgt die Besetzung eines Gremiums durch Berufung oder Entsendung, sollen die entscheidenden Stellen ebenso viele Frauen wie Männer benennen. Dies geschieht in der Regel dadurch, dass auf die zur Verfügung stehenden Gremienplätze nach Möglichkeit alternierend Frauen und Männer berufen werden (Reißverschlussverfahren). Besteht das Benennungsrecht nur für eine Person, sollen Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden. Abweichungen von den Sätzen 1 bis 3 sind von den entscheidenden Stellen zu begründen.

(4) Gleiches gilt für die Besetzung von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüssen, die nicht als Gremien im Sinne von Absatz 1 anzusehen sind.“

3. §§ 13–17 erhalten die folgende Fassung:

**Abschnitt IV  
Gleichstellungsbeauftragte**

**„§ 13**

**Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten**

(1) Jeder Anstellungsträger mit mehr als 30 Beschäftigten bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte oder einen Gleichstellungsbeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter soll ein anderes Geschlecht haben als die Gleichstellungsbeauftragte oder der Gleichstellungsbeauftragte. Wird für mehrere Anstellungsträger ein gemeinsamer Förderplan zur Geschlechtergerechtigkeit gem. § 4 erstellt, wird für diese gemeinsam eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter bestellt.

(2) Die Bestellung erfolgt auf jeweils vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) Kirchengemeinden können auf Antrag durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes von der Verpflichtung nach Absatz 1, Satz 1, für jeweils längstens drei Jahre frei-

gestellt werden, wenn die Ziele dieses Gesetzes (§ 1) erreicht sind und gesichert erscheinen. Die Verpflichtungen aus den Abschnitten II und III werden dadurch nicht berührt.

#### § 14

##### **Dienstliche Stellung der oder des Gleichstellungsbeauftragten**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte oder der Gleichstellungsbeauftragte und ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter sollen in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zur Anstellungskörperschaft stehen. Ein Interessenwiderstreit mit ihren oder seinen sonstigen dienstlichen Aufgaben ist auszuschließen.

(2) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte wird mit den zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben notwendigen Sachmitteln ausgestattet und bei Bedarf personell unterstützt. Sie oder er ist im erforderlichen Umfang von den sonstigen dienstlichen Aufgaben zu entlasten.

(3) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Leitung des Anstellungsträgers zugeordnet. Sie oder er ist in ihrem oder seinem Aufgabengebiet von fachlichen Weisungen frei.

(4) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte und ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

(5) Sie haben auch über die Zeit ihrer Bestellung hinaus Verschwiegenheit über die persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten und andere vertrauliche Angelegenheiten zu wahren.

(6) Die Vorschriften über Kündigung, Versetzung und Abordnung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung finden auf die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten Anwendung.

#### § 15

##### **Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten oder des Gleichstellungsbeauftragten**

(1) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte begleitet und fördert den Vollzug dieses Kirchengesetzes. Sie oder er wirkt mit bei allen Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die berufliche Situation der bei der Anstellungskörperschaft beschäftigten Frauen haben können. Sie oder er ist insbesondere zu beteiligen bei

1. sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche,
2. der Aufstellung und Änderung des Förderplanes zur Geschlechtergerechtigkeit sowie der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Förderplanes.

(2) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte berät und unterstützt die Beschäftigten und die Anstellungsträger in Fragen der Gleichstellung, der beruflichen Förderung und der Beseitigung von Benachteiligungen.

#### § 16

##### **Rechte der oder des Gleichstellungsbeauftragten**

(1) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte erhält Einsicht in alle Akten, die Maßnahmen betreffen, an denen sie oder

er zu beteiligen ist. Bei Personalentscheidungen gilt dies auch für Bewerbungsunterlagen einschließlich der von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht in die engere Auswahl einbezogen werden.

(2) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte ist frühzeitig über beabsichtigte Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören. Ihr oder ihm ist innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel eine Woche nicht unterschreiten darf, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei fristlosen Entlassungen und außerordentlichen Kündigungen beträgt die Frist drei Arbeitstage.

(3) Wird die oder der Gleichstellungsbeauftragte nicht rechtzeitig an einer Maßnahme beteiligt, so ist auf ihren oder seinen Antrag die Entscheidung über die Maßnahme für eine Woche auszusetzen und die Beteiligung nachzuholen. Bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen beträgt die Frist drei Arbeitstage. Die Leitung der Anstellungskörperschaft kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Sie hat der Gleichstellungsbeauftragten oder dem Gleichstellungsbeauftragten die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen.

(4) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Leitung der Anstellungskörperschaft. Ihr oder ihm ist Gelegenheit zur Teilnahme an allen Besprechungen zu geben, die die Angelegenheiten ihres oder seines Aufgabensbereiches betreffen.

(5) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte kann Sprechstunden für die Beschäftigten durchführen. Sie oder er kann sich ohne Einhaltung des Dienstweges an andere Gleichstellungsbeauftragte wenden.

#### § 17

##### **Widerspruchsrecht**

(1) Hält die oder der Gleichstellungsbeauftragte eine Maßnahme für unvereinbar mit diesem Gesetz, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frauen und Männern oder mit dem Förderplan zur Geschlechtergerechtigkeit, kann sie oder er innerhalb einer Woche nach ihrer oder seiner Unterrichtung der Maßnahme widersprechen. Bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen ist der Widerspruch spätestens innerhalb von drei Kalendertagen einzulegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet die Leitung der Anstellungskörperschaft. Bis zur Entscheidung über den Widerspruch ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen. Hält sie den Widerspruch für begründet, wird die Maßnahme aufgehoben; andernfalls hat die Leitung des Anstellungsträgers die Zurückweisung des Widerspruchs zu begründen.“

4. In § 18 wird das Wort „Frauenreferat“ durch das Wort „Gender- und Gleichstellungsstelle“ und das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 15. Januar 2016

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel

Rekowski

Dr. Weusmann

**Kirchengesetz  
zur Änderung der Ordnung  
über die Besoldung und Versorgung  
der Pfarrerinnen und Pfarrer  
sowie der Vikarinnen und Vikare  
(Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung –  
PfbVO)**

**Vom 15. Januar 2016**

**Artikel 1**

Die Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – PfbVO) vom 5. Dezember 2000, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2015 (KABl. S. 67), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit, denen eine unbefristete landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag (mbA-Stelle) übertragen wurde, und Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach Ablauf des Probendienstes noch nicht in eine Pfarrstelle gewählt sind und einen Auftrag gemäß § 25 Abs. 1 PfdG.EKD wahrnehmen, erhalten in der Evangelischen Kirche im Rheinland von dem ersten Tage der erstmaligen Berufung in das Pfarramt ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 12 der Bundesbesoldungsordnung A entspricht. Das Grundgehalt nach Satz 1 muss jedoch mindestens 90 Prozent des Grundgehalts, das ihnen nach Absatz 1 Satz 1 zustehen würde, erreichen.“
  - b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„In der Evangelischen Kirchen im Rheinland muss das Grundgehalt nach Satz 1 jedoch mindestens 90 Prozent des Grundgehalts, das ihnen nach Absatz 1 Satz 1 zustehen würde, erreichen.“
  - c) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 

„(4) Werden Pfarrerinnen und Pfarrer nach den Absätzen 2 und 3 in der Evangelischen Kirche im Rheinland mit der vollen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt (Pfarrverweserinnen und Pfarrverweser), erhalten sie für die Dauer der Beauftragung eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Differenzbetrages zu der Besoldung, die ihnen bei einem Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A entspricht, zustehen würde.“
  - d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.
2. § 6 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.“
3. § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 

„(3) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die Inhaberinnen oder Inhaber einer Pfarrstelle mit besonders hervorgehobener Funktion sind oder denen zusätzlich ein besonderer Aufgabenbereich von den Leitungsorganen der Landeskirche oder des Kirchenkreises übertragen worden ist, kann für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion oder dieses Aufgabenbereiches

  1. das Grundgehalt nach einer höheren Besoldungsgruppe als nach § 5 bemessen werden oder

2. eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Zulage vorgesehen werden.

Voraussetzung ist, dass Tätigkeiten wahrgenommen werden, die erheblich über das Anforderungsprofil einer gemeindlichen oder kreiskirchlichen Pfarrstelle hinausgehen.

Die Zulage nach Satz 1 Nr. 2 muss

nach der Funktionszulage nach Absatz 2 oder

1. nach dem Unterschied zwischen dem Grundgehalt der Pfarrerinnen und Pfarrer und dem Grundgehalt, das sie bei Zuordnung zu einer höheren Besoldungsgruppe erhalten würden, oder
2. nach einer Zulage, die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen im gleichen oder vergleichbaren Aufgabenbereich zusteht,

bemessen werden.

Das Grundgehalt nach der höheren Besoldungsgruppe oder die Zulage wird für die Zeit vom Beginn des Monats bis zum Ende des Monats gezahlt, in denen die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, längstens bis zum Ende des Anspruchs auf Besoldung.

Maßnahmen nach Satz 1 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.“

4. § 8 Absatz 1 Nr. 4 erhält die folgende Fassung:

„4. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen Dienst, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Anstellungsfähigkeit sind, oder im sonstigen öffentlichen Dienst oder im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet,“

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 15. Januar 2016

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel

Rekowski                      Dr. Weusmann

**Rechtsbereinigungsgesetz**

**Vom 15. Januar 2016**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Kirchengesetz über die Anstaltskirchengemeinden und die Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden und selbstständigen diakonischen Einrichtungen (Anstaltskirchengemeindegesezt) vom 11. Januar 1985 (KABl. S. 21), geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2004 (KABl. S. 112), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch die Wörter „Rheinland-Westfalen-Lippe“ ersetzt.

- In § 3 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch die Wörter „Rheinland-Westfalen-Lippe“ ersetzt.

#### Artikel 2

Das Kirchengesetz zur Anbindung von Gemeinden fremder Sprache und Herkunft vom 11. Januar 2008 (KABl. S. 153) wird aufgehoben.

#### Artikel 3

Das Kirchengesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes vom 16. November 1950 (KABl. 1951 S. 7) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Absatz 1 Satz werden vor dem Wort „Pfarrern“ die Wörter „Pfarrerinnen oder“ und in Absatz 2 vor die Wörter „eines Pfarrers“ die Wörter „einer Pfarrerin oder“ eingefügt.
- In § 2 werden nach den Wörtern „Dienstrecht der“ die Wörter „Pfarrerinnen und“ eingefügt.
- § 5 wird aufgehoben.

#### Artikel 4

Das Kirchengesetz über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG) vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 70), geändert durch Kirchengesetz vom 21. Januar 2014 (KABl. S. 76), wird wie folgt geändert:

In § 26 Absatz 1 e) wird der Verweis „Artikel 99 Absatz 10“ durch den Verweis „Artikel 99 Absatz 11“ ersetzt.

#### Artikel 5

Das Kirchengesetz zur Regelung der Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 161) wird aufgehoben.

#### Artikel 6

Das Kirchengesetz über die kirchliche Aufsicht für rechtsfähige kirchliche Stiftungen (Kirchliche Stiftungsaufsichtsgesetz) vom 18. Januar 1979 (KABl. S. 15), geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2015 (KABl. S. 71), wird wie folgt geändert:

- § 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„Über kirchliche Stiftungen, die sich dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe angeschlossen haben, führt die kirchliche Stiftungsaufsicht die Aufsicht im Benehmen mit dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe.“
- In § 2 Absatz 6 werden die Wörter „im Rheinland“ durch die Wörter „in Deutschland“ ersetzt.

#### Artikel 7

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Zweiten Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AG.MVG-EKD) vom 16. Januar 2015 (KABl. S. 89) wird wie folgt geändert:

- In § 8 Absatz 1 werden nach den Wörtern „Diakonischen Werkes“ die Wörter „der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch die Wörter „Rheinland-Westfalen-Lippe“ ersetzt.

- In § 8 Absatz 5 werden nach den Wörtern „Diakonischen Werkes“ die Wörter „der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch die Wörter „Rheinland-Westfalen-Lippe“ ersetzt.

- In § 9 Absatz 1 wird das Wort „ihres“ vor „Diakonischen Werkes“ durch das Wort „des“ ersetzt und nach den Wörtern „Diakonischen Werkes“ die Wörter „Rheinland-Westfalen-Lippe“ angefügt.

- In § 9 Absatz 2 werden die Wörter „der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch die Wörter „Rheinland-Westfalen-Lippe“ ersetzt.

- In § 10 werden die Wörter „der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch die Wörter „Rheinland-Westfalen-Lippe“ ersetzt.

#### Artikel 8

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan (Ausführungsgesetz zum Abgeordnetengesetz – AG AbgG) vom 12. Januar 1985 (KABl. S. 26) wird wie folgt geändert:

- In § 1 werden die Wörter „Der Mitarbeiter“ durch die Wörter „Die oder der Mitarbeitende“ ersetzt.
- In § 2 werden der Verweis „§ 57 Abs. 2 Satz 2“ durch den Verweis „§ 90 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt und vor den Wörtern „der Pfarrer“ die Wörter „die Pfarrerin oder“ sowie vor „seiner Mitgliedschaft“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
- a) In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden vor den Wörtern „ein Kirchenbeamter“ die Wörter „eine Kirchenbeamtin oder“ sowie nach dem Komma die Wörter „die oder“ eingefügt, in Satz 2 das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt und vor dem Wort „ihm“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.  
b) In § 3 Absatz 2 werden der Verweis „§ 50 Abs. 1 und § 51“ durch „§ 57“ ersetzt und vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ sowie vor den Wörtern „seiner Mitgliedschaft“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
- § 4 erhält folgende Fassung:

„Nach der Beendigung des Mandats bleibt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer zur Anstellung, eine Vikarin oder ein Vikar, eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter auf Probe oder auf Widerruf oder eine privatrechtlich angestellte Mitarbeiterin oder ein privatrechtlich angestellter Mitarbeiter, der oder dem nicht sogleich ein neuer Dienst übertragen wird, beurlaubt. Es finden für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeitenden die für die Beamtinnen und Beamten, für die privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden die für die Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Wiederverwendung nach Beendigung des Mandats geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Für die Zeit vor Dienstbeginn erhält die oder der Mitarbeitende jedoch Dienst- oder Anwärterinnen- bzw. Anwärterbezüge, Vergütung oder Lohn nur, soweit nicht ein Übergangsgeld oder eine Altersentschädigung gewährt wird.“

#### Artikel 9

Das Kirchengesetz über den katechetischen Dienst vom 7. Dezember 1956 (KABl. S. 140), geändert durch das Kirchengesetz vom 12. Januar 1967 (KABl. S. 25), wird aufgehoben.

**Artikel 10**

Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Kirchenmusikgesetz – AGKiMuG) vom 9. Januar 1997 (KABl. S. 68) wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 3 werden die Wörter „die Verwaltungskammer“ durch die Wörter „das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.

**Artikel 11**

Die Artikel 2, 3, 4, 5, 6 Nummer 2, 8, 9 und 10 treten am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt, die Artikel 1, 6 Nummer 1 und 7 mit dem Inkrafttreten des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Bad Neuenahr, den 15. Januar 2016

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel

Rekowski Dr. Weusmann

### **Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland**

1308578

Az.: 04-21-1

Düsseldorf, 10. Februar 2016

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit Beschluss vom 13. Januar 2016 die Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland geändert. Nachstehend werden die Änderungen bekannt gemacht.

Das Landeskirchenamt

### **Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Die Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 13. Januar 2006 (KABl. S. 78), zuletzt geändert am 23. November 2013 (KABl. S. 276), wird wie folgt geändert:

**§ 1**

§ 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Bei der Abstimmung über eine Änderung der Kirchenordnung ist über jeden Artikel einzeln abzustimmen. Für die Annahme jedes Artikels in der Einzelabstimmung und des Gesetzes in der Schlussabstimmung bedarf es in beiden Lesungen der vorgeschriebenen Mehrheit. Hat ein Artikel mehrere thematisch verschiedene Gegenstände zum Inhalt, so ist über jeden Teil dieses Artikels gesondert abzustimmen. In der Einzelabstimmung abgelehnte

Artikel oder Artikelteile werden in der Schlussabstimmung nicht berücksichtigt.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- d) Im neuen Absatz 4 werden in Satz 1 hinter der Angabe „Absatz 2“ die Wörter „und Absatz 3“ eingefügt.

**§ 2**

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

### **Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland**

1308643

Az.: 04-21-1

Düsseldorf, 10. Februar 2016

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit Beschluss vom 15. Januar 2016 die Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland geändert. Nachstehend werden die Änderungen bekannt gemacht.

Das Landeskirchenamt

### **Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Die Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 13. Januar 2006 (KABl. S. 78), zuletzt geändert am 13. Januar 2016, wird wie folgt geändert:

**§ 1**

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „Mitglieder“ durch die Wörter „Abgeordneten in die Landessynode“ und das Wort „deren“ durch das Wort „der“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
  - c) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:  
„(3) Im Jahr der Neubildung der Landessynode und nach Ablauf der in Absatz 1 geregelten Frist gelten die §§ 1 bis 11 für die zukünftigen Mitglieder der Landessynode entsprechend.“
2. Dem § 3 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:  
„(6) Die Kirchenleitung kann der Landessynode die Nichtbehandlung eines Antrages einer Kreissynode vorschlagen.  
(7) Am Ende einer Wahlperiode stellt die Kirchenleitung fest, welche Anträge nach Absatz 1, die im Laufe der Wahlperiode an die Landessynode gestellt wurden, noch nicht erledigt sind. Sie schlägt der Landessynode vor, ob und in welcher Form sie weiter bearbeitet werden sollen.“
3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Wör-

- ter „sowie die mit beratender Stimme Teilnehmenden oder Hinzugezogenen“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „mutmaßliche“ durch das Wort „geplante“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Absatz 1 Satz 1 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:
- „(1) Die Tagesordnung der ersten Sitzung, eine Übersicht der Verhandlungsgegenstände sowie die Vorlagen sind mindestens 21 Tage vor Beginn der Landessynode den Mitgliedern zuzustellen. Bei Wahlvorlagen gilt dies nur für die Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung und ihrer Stellvertretungen.“
- b) Die Sätze 2 und 3 des bisherigen Absatzes 1 werden Absatz 2 und wie folgt gefasst:
- „(2) Beschlussvorlagen müssen eine Begründung enthalten. In dieser ist eine Aussage zu den finanziellen Auswirkungen, insbesondere zum Verwaltungsaufwand, zu treffen. Die finanziellen Auswirkungen sind möglichst zu beziffern; ist dieses nicht möglich, sind die Auswirkungen zu beschreiben.“
- c) Die Sätze 4 und 5 des bisherigen Absatzes 1 werden Absatz 3.
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
- e) In dem neuen Absatz 4 werden nach dem Wort „Mitgliederverzeichnis“ das Komma und die Wörter „die Geschäftsordnung“ gestrichen.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „den Bericht der oder des Präses“ durch die Wörter „die Berichte der oder des Präses sowie der Kirchenleitung nach Artikel 139 der Kirchenordnung“ und die Wörter „die dienstälteste Superintendentin oder der dienstälteste Superintendent“ durch die Wörter „die Superintendentin oder der Superintendent mit der längsten Amtszeit, die oder der nicht der Kirchenleitung angehört,“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:
- „(2) Wenn die Beratung oder Beschlussfassung das Leitungshandeln der Kirchenleitung als solches betrifft, überträgt die oder der Präses der Superintendentin oder dem Superintendenten mit der längsten Amtszeit, die oder der nicht der Kirchenleitung angehört, die Leitung dieser Verhandlungen.
- (3) Auf einen von mindestens 20 weiteren Mitgliedern der Landessynode unterstützten Geschäftsordnungsantrag kann die Landessynode eine derartige Übertragung der Verhandlungsleitung nach Absatz 2 beschließen.
- (4) Im Falle der Übertragung wird die Verhandlungsleitung durch das Synodalebüro unterstützt.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.
6. In § 14 Absatz 2 werden die Wörter „eine Sitzung versäumen oder vor ihrem Schluss verlassen“ durch die Wörter „einer Sitzung dauerhaft oder zeitweise fernbleiben“ ersetzt.
7. In § 17 Absatz 3 werden die Wörter „landeskirchlichen Ausschüsse“ durch die Wörter „Ständigen Synodalausschüsse“ und die Wörter „kirchlichen Werke“ durch die Wörter „Ämter, Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche im Rheinland“ ersetzt.
8. § 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Ausschüsse“ durch das Wort „Tagungsausschüsse“ ersetzt und am Satzende werden die Wörter „nach ihrer Neubildung für die Dauer einer Wahlperiode“ angefügt.
- b) In Satz 3 werden das Wort „Ausschussmitglieder“ durch das Wort „Tagungsausschussmitglieder“ ersetzt und nach dem Wort „Sitzungstages“ die Wörter „einer jeden Tagung“ eingefügt.
9. In § 20 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils hinter der Zahl „20“ das Wort „weiteren“ eingefügt.
10. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Besprechung eines Verhandlungsgegenstandes“ durch das Wort „Debatte“ ersetzt und nach dem Wort „Debatte“ ein Komma und die Wörter „auf Übertragung der Verhandlungsleitung“ eingefügt.
- b) Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:
- „(2) Geschäftsordnungsanträge sind jederzeit möglich. Sie sind bei der oder dem Präses anzumelden. Bei einem Antrag auf Übertragung der Verhandlungsleitung hat die oder der Präses die Mitglieder der Landessynode zu fragen, ob der Antrag von 20 weiteren Mitgliedern unterstützt wird.“
- c) Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:
- „(3) Die Landessynode entscheidet über einen Geschäftsordnungsantrag nach Zulassung jeweils einer Gegenrede, mit der kein zusätzlicher Antrag gestellt werden darf, ohne weitere Aussprache. Bereits angemeldete weitere Geschäftsordnungsanträge zu demselben Gegenstand sind bekannt zu geben (vgl. Absatz 4). Weder die Antragstellerin oder der Antragsteller noch ein Mitglied, das zu dem Antrag Stellung nimmt, darf dabei die anstehende Sachfrage aufnehmen.
- Vor der Abstimmung über Anträge auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Debatte wird die Redeliste verlesen. Vor der Abstimmung über einen Vertagungsantrag oder über einen Antrag auf Übertragung der Verhandlungsleitung muss die Sitzung unterbrochen werden.“
- d) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchstabe b) wird folgender Buchstabe c) eingefügt:
- „c) Anträge auf Übertragung der Verhandlungsleitung,“.
- bb) Die bisherigen Buchstaben c) und d) werden die Buchstaben d) und e).
- cc) In dem neuen Buchstaben d) wird das Wort „Besprechung“ durch das Wort „Debatte“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 wird jeweils das Wort „Besprechung“ durch das Wort „Debatte“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 werden die Wörter „landeskirchlichen Ausschüssen“ durch die Wörter „Ständigen Synodalausschüssen“ ersetzt.
11. Der bisherige § 31 wird § 32. In Absatz 1 Satz 3 werden hinter dem Wort „Kirchenleitung“ die Wörter „und ihrer Stellvertretungen“ eingefügt.
12. Der bisherige § 32 wird § 31 und wie folgt neu gefasst:

## „§ 31

**Wahlvorschläge und Vorstellung  
der Vorgeschlagenen**

(1) Die Wahlvorschläge des Nominierungsausschusses sind den Mitgliedern der Landessynode am Tag vor der Wahl einschließlich der für die Vorschläge maßgeblichen Kriterien mitzuteilen.

(2) Die von den Vorgeschlagenen ausgefüllten Personalbögen sollen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an die stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode ausgehändigt werden. Im Anschluss an den Wahlvorgang sind die ausgehändigten Personalbögen unter Verwendung einer namentlichen Liste einzusammeln und vollständig zu vernichten.

(3) Den Vorgeschlagenen für die Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung und ihrer Stellvertretungen sowie der Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse soll Gelegenheit gegeben werden, sich während einer öffentlichen Sitzung vorzustellen. Die stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode können Fragen an die Vorgeschlagenen stellen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes findet im Anschluss eine Aussprache über die Vorgeschlagenen (Personaldebatte) unter Ausschluss sowohl der Öffentlichkeit als auch der Vorgeschlagenen statt. An einer Personaldebatte nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode teil. Während der Vorstellung, der Fragerunde und der Aussprache dürfen Mitbewerberinnen und Mitbewerber nicht anwesend sein oder in anderer Weise Gelegenheit zur Mitverfolgung der Sitzung haben.

(4) Für die Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung und ihrer Stellvertretungen kann jedes Mitglied der Landessynode weitere Vorschläge für jede zu wählende Position bis zum Beginn des Tagesordnungspunktes „Vorstellung der Vorgeschlagenen“ machen. Absatz 3 gilt entsprechend.“

13. Nach dem neuen § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

## „§ 32a

**Gesamtwahl**

(1) Sind bei der Wahl zu einem Gremium mehrere Positionen zu besetzen, kann eine Gesamtwahl erfolgen. Die Synode entscheidet über die Durchführung der Gesamtwahl durch Beschluss.

(2) Die Gesamtwahl findet in geheimer Abstimmung statt. Dazu erhalten die anwesenden Stimmberechtigten Stimmzettel mit den Namen der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten. Bei der Wahl für die Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland sind die Wahlvorschläge den jeweiligen durch die Abgeordneten wahrzunehmenden Verantwortungsbereichen fest zugeordnet.

(3) Bei der Gesamtwahl kann jede oder jeder Stimmberechtigte für jede Kandidatin und jeden Kandidaten eine Stimme abgeben, insgesamt jedoch höchstens so viele Stimmen, wie Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind. Die Stimmen dürfen nicht auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten gehäuft werden.

(4) Erreichen mehr Kandidatinnen oder Kandidaten die erforderliche Mehrheit als Positionen vorhanden sind, sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Die Rangfolge der Stellvertretungen ergibt sich aus der Anzahl der Stimmen. Wenn die Landessynode abweichend von Satz 2 die feste Zuordnung der Stellvertretungen zu den ersten Positionen

beschließt, sind die Regelungen über die Gesamtwahl auf die jeweiligen Positionen mit ihren Stellvertretungen anzuwenden.

(5) Im Übrigen gilt § 32.“

14. Nach dem neuen § 32a wird folgender § 32b eingefügt:

## „§ 32b

**Blockwahl**

(1) Bei der Wahl

a) der Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland,

b) der Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse nach Artikel 145 der Kirchenordnung,

c) der Mitglieder des Ausschusses gemäß § 10 Absatz 3 der Vokationsordnung,

d) der Mitglieder der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Diakonischen Werkes sowie

e) der Mitglieder der Spruchkammer nach der Lehrbeurteilungsverordnung

kann der Nominierungsausschuss die Blockwahl vorschlagen, wenn die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten der Zahl der zu besetzenden Positionen entspricht und davon ausgegangen werden kann, dass der Grad des zu erwartenden Einvernehmens dem der Einzelabstimmung gleichkommt. Das Blockwahlverfahren darf nicht angewendet werden, wenn mindestens ein Mitglied der Landessynode gegen den Vorschlag des Nominierungsausschusses Widerspruch erhebt.

(2) Bei der Blockwahl werden alle Positionen gleichzeitig zur Wahl gestellt. Jede oder jeder Stimmberechtigte kann nur für oder gegen alle vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten stimmen.

(3) Im Übrigen gelten § 32 Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

15. In § 33 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die Ausschussberichte,“ gestrichen.

16. § 36 wird wie folgt gefasst:

## „§ 36

**Synodalpredigt**

In der Regel bestimmt die Landessynode in der letzten Sitzung, wer im Gottesdienst der nächsten Landessynode predigt.“

17. In § 39 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „landeskirchlichen Ausschuss“ durch die Wörter „Ständigen Synodalausschuss“ ersetzt.

**§ 2**

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

## Geschäftsordnung für die Ständigen Synodalausschüsse und ihre Fachgruppen

1308850

Az.: 04-21-50

Düsseldorf, 11. Februar 2016

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit Beschluss vom 15. Januar 2016 die Geschäftsordnung für die Ständigen Synodalausschüsse und ihre Fachgruppen beschlossen. Nachstehend wird die Geschäftsordnung bekannt gemacht.

Das Landeskirchenamt

## Geschäftsordnung für die Ständigen Synodalausschüsse und ihre Fachgruppen

**Vom 15. Januar 2016**

Auf Grund von Artikel 146 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert am 16. Januar 2015 (KABl. S. 27), erlässt die Landessynode für die von ihr und der Kirchenleitung gebildeten Ständigen Synodalausschüsse und ihre Fachgruppen folgende Geschäftsordnung:

### Inhaltsübersicht

#### **Erster Teil    Übersicht über die Ständigen Synodalausschüsse und Fachgruppen**

§ 1    Bezeichnung

#### **Zweiter Teil    Die Ständigen Synodalausschüsse**

§ 2    Mitgliederzahl

§ 3    Mitgliedschaft

§ 4    Neubildung

§ 5    Aufgaben

§ 6    Koordinierung der Ausschussarbeit

§ 7    Mitteilung von Arbeitsergebnissen

§ 8    Anträge an die Landessynode

§ 9    Unterausschüsse

§ 10    Gäste

§ 11    Beratende Teilnahme

§ 12    Einladung zu den Sitzungen

§ 13    Geschäftsführung

§ 14    Sitzungen

§ 15    Sitzungsniederschrift

§ 16    Reisekosten

#### **Dritter Teil    Die Fachgruppen**

§ 17    Mitgliederzahl

§ 18    Mitgliedschaft

§ 19    Bildung und Zuordnung

§ 20    Aufgaben

§ 21    Sitzungen

§ 22    Mitteilung von Arbeitsergebnissen

§ 23    Gäste, beratende Teilnahme, Geschäftsführung, Reisekosten

#### **Vierter Teil    Besondere Regelungen für den Ständigen Nominierungsausschuss**

##### **Erster Abschnitt – Bildung des Ständigen Nominierungsausschusses**

§ 24    Zusammensetzung des Ständigen Nominierungsausschusses

§ 25    Vorschlagskommissionen der Regionen

§ 26    Wahlvorschlag für die Landessynode

##### **Zweiter Abschnitt – Zur Arbeit im Ständigen Nominierungsausschuss**

§ 27    Aufgabe des Ständigen Nominierungsausschusses

§ 28    Ermittlung anstehender Wahlen

§ 29    Kandidatinnen- und Kandidatensuche

§ 30    Bewerbungen

§ 31    Auswahlgespräch und Arbeitsprobe

§ 32    Beteiligung der oder des Gleichstellungsbeauftragten

§ 33    Nominierungsverfahren

§ 34    Datenschutz

§ 35    Rechtsberatung

§ 36    Fortbildung

#### **Fünfter Teil    Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

§ 37    Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### Erster Teil

#### **Übersicht über die Ständigen Synodalausschüsse und Fachgruppen**

§ 1

#### **Bezeichnung**

(1) Die Landessynode bildet folgende Ständige Synodalausschüsse:

- a) Ständiger Theologischer Ausschuss,
- b) Ständiger Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen,
- c) Ständiger Ausschuss für öffentliche Verantwortung,
- d) Ständiger Innerkirchlicher Ausschuss,
- e) Ständiger Ausschuss für Erziehung und Bildung,
- f) Ständiger Finanzausschuss,
- g) Ständiger Nominierungsausschuss.

(2) Die Landessynode kann Fachgruppen bilden, die jeweils einem Ständigen Synodalausschuss zugeordnet werden.

## Zweiter Teil

### Die Ständigen Synodalausschüsse

#### § 2

##### Mitgliederzahl

Die Zahl der Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a) bis f) beträgt fünfundzwanzig, die des Ständigen Nominierungsausschusses mindestens fünfzehn, jedoch nicht mehr als achtzehn.

#### § 3

##### Mitgliedschaft

(1) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse werden von der Landessynode gewählt.

(2) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse müssen Mitglieder der Landessynode sein.

(3) Zu Mitgliedern der Ständigen Synodalausschüsse können außer Mitgliedern der Landessynode Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen sowie zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinden gewählt werden. Mindestens die Hälfte der Mitglieder eines jeden Ständigen Synodalausschusses muss der Landessynode angehören. In den Ständigen Nominierungsausschuss werden in der Regel nur Mitglieder der Landessynode gewählt.

(4) Es ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern zu achten.

(5) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sowie die übrigen Mitglieder scheiden aus dem Ausschuss aus, sobald die Voraussetzungen für ihre Wahl gemäß Absatz 2 oder 3 entfallen sind. Dies gilt nicht für Mitglieder der Landessynode, die auf Grund einer Änderung von Kirchenkreisen (Artikel 96 KO) aus der Landessynode ausgeschieden sind, aber bei der nächsten Tagung der Kreissynode erneut zu Abgeordneten ihres Kirchenkreises für die Landessynode gewählt werden.

(6) Sofern der Vorsitz eines Ausschusses vakant oder die Handlungsfähigkeit eines Ausschusses in anderer Weise gefährdet wird, trifft die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Ausschuss eine vorübergehende Regelung für den Vorsitz entsprechend den Grundsätzen von Artikel 145 Absatz 2 Satz 1 der Kirchenordnung für die Zeit bis zur nächsten Tagung der Landessynode.

#### § 4

##### Neubildung

Bei jeder Neubildung der Landessynode werden alle Ständigen Synodalausschüsse neu gebildet. Die Tätigkeit der bisherigen Ständigen Synodalausschüsse ist mit der Konstituierung der neuen Landessynode beendet. Im Einzelfall kann die Kirchenleitung beschließen, dass ein Ständiger Synodalausschuss bis zur Konstituierung des neuen Ausschusses zur Abwicklung dringender Geschäfte in alter Zusammensetzung zusammentreten kann.

#### § 5

##### Aufgaben

(1) Die Ständigen Synodalausschüsse haben die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen die Landessynode oder die Kirchenleitung überträgt. Sie können zur Wahrnehmung ihres Rechts, der Landessynode oder der Kirchenleitung Anträge gemäß Artikel 145 Absatz 4 der Kirchenordnung vorzulegen, Gegen-

stände im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs selbstständig aufgreifen.

(2) Weitergehende Aufgaben können die Ständigen Synodalausschüsse nur mit Zustimmung der Landessynode oder der Kirchenleitung übernehmen.

(3) Die Ständigen Synodalausschüsse können im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches Aufgaben auf Fachgruppen übertragen. Die Landessynode oder die Kirchenleitung kann Arbeitsaufträge an die Ständigen Synodalausschüsse mit der Maßgabe der Beteiligung bestimmter Fachgruppen erteilen.

#### § 6

##### Koordinierung der Ausschussarbeit

(1) Die Landessynode oder die Kirchenleitung erteilt den Ständigen Synodalausschüssen Arbeitsaufträge.

(2) Die Präsidialkanzlei koordiniert im Auftrag der Kirchenleitung die Arbeit der Ständigen Synodalausschüsse.

#### § 7

##### Mitteilung von Arbeitsergebnissen

Die Ständigen Synodalausschüsse teilen ihre Arbeitsergebnisse der Kirchenleitung oder über die Kirchenleitung der Landessynode mit. Zu öffentlichen Erklärungen sind sie nicht befugt (Artikel 145 Absatz 8 der Kirchenordnung); Arbeitsergebnisse der Ständigen Synodalausschüsse können durch die Landessynode oder die Kirchenleitung veröffentlicht oder weitergegeben werden.

#### § 8

##### Anträge an die Landessynode

Anträge der Ständigen Synodalausschüsse an die Landessynode (Artikel 145 Absatz 4 der Kirchenordnung) sind der Kirchenleitung rechtzeitig unter Beachtung der bekannt gegebenen Termine zuzuleiten.

#### § 9

##### Unterausschüsse

Die Ständigen Synodalausschüsse können aus ihrer Mitte Unterausschüsse bilden.

#### § 10

##### Gäste

(1) Zu den Sitzungen der Ständigen Synodalausschüsse soll jeweils eine Referentin oder ein Referent der Gender- und Gleichstellungsstelle als Gast eingeladen werden; dies gilt nicht für den Ständigen Nominierungsausschuss.

(2) Der Ständige Synodalausschuss kann im Falle der Verhinderung eines gleichzeitig einer Fachgruppe angehörenden Mitgliedes ein anderes Mitglied dieser Fachgruppe als Gast einladen, wenn die Fachgruppe andernfalls nicht vertreten wäre.

(3) In Einzelfällen können Referentinnen und Referenten, Sachverständige und Gäste eingeladen werden.

(4) Entstehen durch die Einladung von Referentinnen und Referenten, Sachverständigen oder Gästen Kosten, so ist das Einverständnis der Präsidialkanzlei vorher einzuholen.

#### § 11

##### Beratende Teilnahme

(1) Die zuständigen Mitglieder der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes können an den Sitzungen der Ständigen Synodalausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen (Arti-

kel 145 Absatz 5 der Kirchenordnung), dies gilt nicht für den Ständigen Nominierungsausschuss.

(2) Die Ständigen Synodalausschüsse können die Teilnahme der zuständigen Mitglieder der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes an der Ausschussberatung verlangen. Ein solches Verlangen muss der Kirchenleitung durch die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden rechtzeitig vorgelegt werden.

## § 12

### Einladung zu den Sitzungen

(1) Die Ständigen Synodalausschüsse treten nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen.

(2) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen in der Regel vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin ein. Diese Einladungsfrist erübrigt sich, sofern die Sitzungstermine im Rahmen einer Jahresplanung festgelegt wurden.

(3) Die Einladung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder durch Versendung eines Hinweises auf ihre elektronische Abrufbarkeit. In der Einladung sind Ort und Zeit der Sitzung anzugeben. Die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen sollen möglichst zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich, per E-Mail oder in elektronisch abrufbarer Form zur Verfügung gestellt werden. Die Einhaltung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen ist zu gewährleisten.

## § 13

### Geschäftsführung

Die Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse werden bei der Vorbereitung der Sitzungen, der Protokollführung und allgemeinen Geschäftsführungsaufgaben vom Landeskirchenamt unterstützt.

## § 14

### Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Ständigen Synodalausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Wird eine Beschlussfassung über die Feststellung der Tagesordnung beantragt, so ist darüber zu Beginn der Sitzung zu entscheiden.

(3) Im Übrigen gelten für die Beratung der Ausschüsse die Artikel 23 Absatz 2 und 3, Artikel 24 und 27 der Kirchenordnung sowie § 1 des Verfahrensgesetzes sinngemäß.

## § 15

### Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung eines Ständigen Synodalausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschriften sind der Kirchenleitung vorzulegen. Die nach Artikel 145 Absatz 7 der Kirchenordnung geforderte regelmäßige Berichterstattung bleibt davon unberührt.

(2) Die Niederschriften der Sitzungen des Ständigen Nominierungsausschusses sind nur der oder dem Präses vorzulegen.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Tagungsausschüsse der Landessynode sind regelmäßig über die Arbeit in den korrespondierenden Ständigen Synodalausschüssen zu unterrichten, sofern sie diesen nicht ohnehin angehören.

(4) Im Übrigen gilt für die Sitzungsniederschrift § 1 des Verfahrensgesetzes entsprechend.

## § 16

### Reisekosten

(1) Die Reisekosten der Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse werden nach jeweils von der Kirchenleitung erlassenen Vorschriften erstattet.

(2) Etwaiger Lohnausfall wird von der Landeskirche getragen. In begründeten Härtefällen kann auf Grund eines schriftlichen Antrages Verdienstaufschlag erstattet werden. Seine Höhe richtet sich nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz.

(3) Für Sitzungen und Klausurtagungen, die besondere finanzielle Aufwendungen erfordern, ist das Einverständnis des Landeskirchenamtes vorher einzuholen.

## Dritter Teil

### Die Fachgruppen

## § 17

### Mitgliederzahl

Die Zahl der Mitglieder der Fachgruppen gemäß § 1 Absatz 2 beträgt bis zu zwölf Personen.

## § 18

### Mitgliedschaft

(1) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Fachgruppen werden von der Landessynode gewählt. Die Berufung der übrigen Mitglieder ist der Kirchenleitung übertragen.

(2) Zu Mitgliedern der Fachgruppen können außer Mitgliedern der Landessynode zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinden sowie Theologinnen oder Theologen, denen eine Pfarrstelle übertragen werden kann, gewählt bzw. berufen werden. In begründeten Einzelfällen können auch andere Personen gewählt oder berufen werden.

(3) Die Mitglieder der Fachgruppen sollen besondere Erfahrung oder Fachkunde auf dem Fachgebiet der jeweiligen Fachgruppe besitzen.

(4) Je ein Mitglied jeder Fachgruppe muss auch dem jeweils zugeordneten Ständigen Synodalausschuss angehören. Dies soll in der Regel die oder der Vorsitzende der Fachgruppe sein.

(5) Die Kirchenleitung soll bei den von ihr zu berufenden Mitgliedern der Fachgruppen die Ständigen Synodalausschüsse um Vorschläge bitten.

(6) Die Mitglieder der Fachgruppen scheidern aus, sobald die Voraussetzungen für ihre Wahl gemäß Absatz 2 oder 3 entfallen sind.

(7) § 3 Absätze 4 und 6 gelten entsprechend.

## § 19

### Bildung und Zuordnung

(1) Bei jeder Neubildung der Landessynode werden die erforderlichen Fachgruppen gebildet. Über die Erforderlichkeit einer Fachgruppe sowie deren Zuordnung zu einem Ständigen Synodalausschuss beschließt die Landessynode in der Regel im Vorjahr ihrer Neubildung. Nicht mehr erforderliche Fachgruppen werden nicht neu gebildet.

(2) Bei Bedarf kann die Landessynode auch während ihrer Wahlperiode neue Fachgruppen bilden.

(3) Die Tätigkeit der bisherigen Fachgruppen ist mit der Konstituierung der neuen Landessynode beendet. Im Einzelfall kann die Kirchenleitung beschließen, dass eine Fach-

gruppe bis zur Konstituierung der neu gebildeten oder einer neuen Fachgruppe zur Abwicklung dringender Geschäfte in alter Zusammensetzung zusammentreten kann.

#### § 20 Aufgaben

(1) Die Fachgruppen haben die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen der Ständige Synodalausschuss überträgt, dem sie zugeordnet sind.

(2) Nach Absatz 1 übertragbare Aufgaben sind eigene Aufträge des Ständigen Synodalausschusses, diesem durch die Landessynode oder Kirchenleitung nach § 5 Absatz 3 Satz 2 erteilte Arbeitsaufträge sowie Arbeitsaufträge anderer Ständiger Synodalausschüsse.

(3) Die Fachgruppen können dem für sie zuständigen Ständigen Synodalausschuss eigene Themen zur Übertragung vorschlagen.

(4) Die Aufgabenübertragung erfolgt in der Regel projektbezogen. In Ausnahmefällen kann der zuständige Ständige Synodalausschuss auch längerfristige Aufgaben übertragen.

(5) In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende des zuständigen Ständigen Synodalausschusses die nach Absatz 1 oder Absatz 2 zur Erteilung eines Arbeitsauftrages notwendigen Entscheidungen treffen. Diese sind dem Ständigen Synodalausschuss bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

#### § 21 Sitzungen

(1) Die Fachgruppen treten nach ihrer Bildung zu einer konstituierenden Sitzung, im Übrigen bei Bedarf zusammen.

(2) Der Sitzungsbedarf richtet sich nach den durch die zuständigen Ständigen Synodalausschüsse erteilten Arbeitsaufträgen.

(3) Im Übrigen gelten für die Einladung zu den Sitzungen, die Sitzungen und die Sitzungsniederschriften die §§ 12, 14 und 15 Absätze 1 und 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Sitzungsniederschriften auch dem zuständigen Ständigen Synodalausschuss vorzulegen sind.

#### § 22 Mitteilung von Arbeitsergebnissen

Die Fachgruppen teilen ihre Arbeitsergebnisse dem für sie zuständigen Ständigen Synodalausschuss mit. Wurde der zuständige Ständige Synodalausschuss selbst durch die Landessynode, die Kirchenleitung oder einen anderen Ständigen Synodalausschuss beauftragt, informiert er diese oder diesen über das Arbeitsergebnis der Fachgruppe.

#### § 23 Gäste, beratende Teilnahme, Geschäftsführung, Reisekosten

Für Gäste, die beratende Teilnahme, die Geschäftsführung sowie die Reisekosten der Fachgruppen gelten die §§ 10, 11 Absatz 1, 13 und 16 entsprechend.

### Vierter Teil

#### Besondere Regelungen für den Ständigen Nominierungsausschuss

##### Erster Abschnitt

#### Bildung des Ständigen Nominierungsausschusses

##### § 24

#### Zusammensetzung des Ständigen Nominierungsausschusses

(1) In der Zusammensetzung des Ständigen Nominierungsausschusses soll sich die Vielfalt des kirchlichen Lebens in der Evangelischen Kirche im Rheinland widerspiegeln. § 3 bleibt im Übrigen unberührt.

(2) Bei der Neubildung des Ständigen Nominierungsausschusses werden aus jeder der nachfolgenden Regionen der Landeskirche jeweils zwei Personen für die Wahlen in den Ständigen Nominierungsausschuss vorgeschlagen:

- a) Region 1: Kirchenkreise Aachen, Gladbach-Neuss und Jülich,
- b) Region 2: Kirchenkreise An der Agger und Lennepe,
- c) Region 3: Kirchenkreise Altenkirchen, Braunsfeld, Wetzlar und Wied,
- d) Region 4: Kirchenkreise Obere Nahe und Trier,
- e) Region 5: Kirchenkreise Bonn, Bad Godesberg-Voreifel und An Sieg und Rhein,
- f) Region 6: Kirchenkreise Dinslaken, Kleve und Wesel,
- g) Region 7: Kirchenkreise Düsseldorf und Düsseldorf-Mettmann,
- h) Region 8: Kirchenkreise Duisburg, Oberhausen und An der Ruhr,
- i) Region 9: Kirchenkreis Essen,
- j) Region 10: Kirchenkreise Koblenz, An Nahe und Glan und Simmern-Trarbach
- k) Region 11: Kirchenkreise Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Rechtsrheinisch und Köln-Süd,
- l) Region 12: Kirchenkreise Krefeld-Viersen und Moers,
- m) Region 13: Kirchenkreise Leverkusen und Solingen,
- n) Region 14: Kirchenkreise Niederberg und Wuppertal,
- o) Region 15: Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West.

Die zwei Personen nach Satz 1 sollen eine Frau und ein Mann sowie eine beruflich und eine ehrenamtlich mitarbeitende Person sein.

(3) Der Ständige Nominierungsausschuss kann bis zu drei weitere Personen vorschlagen.

#### § 25 Vorschlagskommissionen der Regionen

(1) Die Mitglieder der Landessynode einer Region gemäß § 24 Absatz 2 bilden eine Vorschlagskommission. Nach turnusmäßiger Neubildung der Presbyterien bilden die neu gewählten Abgeordneten und Berufenen der Kirchenleitung eine Vorschlagskommission.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent mit der längsten Amtszeit in der Region beruft die Vorschlagskommission ein. Dazu teilen die anderen Superintendentinnen oder Superintendenden ihr oder ihm die Namen der Mitglieder der Landessynode ihres Kirchenkreises mit.

(3) Die Vorschlagskommissionen treten nach Bedarf, bei der Neubildung des Ständigen Nominierungsausschusses innerhalb von sechs Monaten nach der turnusmäßigen Umbildung der Presbyterien zusammen, legen die Wahlvorschläge für ihre Region fest und leiten diese an den Ständigen Nominierungsausschuss weiter.

(4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Ständigen Nominierungsausschusses nach § 3 Absatz 5 während der laufenden Wahlperiode macht nur die Vorschlagskommission der betroffenen Region Wahlvorschläge für die Nachwahl.

#### § 26

##### **Wahlvorschlag für die Landessynode**

Aus den Wahlvorschlägen gemäß § 24 Absatz 2 und 3 macht der amtierende Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode einen Wahlvorschlag. Bei der Einbringung des Wahlvorschlags werden die maßgeblichen Kriterien mitgeteilt.

#### **Zweiter Abschnitt**

##### **Zur Arbeit im Ständigen Nominierungsausschuss**

#### § 27

##### **Aufgabe des Ständigen Nominierungsausschusses**

Der Ständige Nominierungsausschuss bereitet die von der Landessynode durchzuführenden Wahlen vor. Er ist für die Kandidatinnen- und Kandidatensuche, die Durchführung der Auswahlverfahren sowie für die Erstellung von Wahlvorschlägen an die Landessynode verantwortlich.

#### § 28

##### **Ermittlung anstehender Wahlen**

(1) Der Ständige Nominierungsausschuss ermittelt in regelmäßigen Abständen, welche Wahlen durch die Landessynode notwendig werden. Hierbei wird er durch die Präsidialkanzlei im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 6 Absatz 2 unterstützt.

(2) Die Ständigen Synodalausschüsse teilen notwendig werdende Nachwahlen frühzeitig mit.

#### § 29

##### **Kandidatinnen- und Kandidatensuche**

(1) Die Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen durch die Landessynode erfolgt durch die Mitglieder des Ständigen Nominierungsausschusses.

(2) Durch Information der Landessynodalen, der Kirchenleitung, der Kirchenkreise, der Superintendentinnen und Superintendenten, des Landeskirchenamtes und der landeskirchlichen Ämter, Werke und Einrichtungen sowie anderer Landeskirchen kann der Ständige Nominierungsausschuss auf seine Suche aufmerksam machen und um Vorschläge bitten.

(3) Grundlage für die Kandidatinnen- und Kandidatensuche für die Wahlen der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung ist eine von der Kirchenleitung für jede Stelle beschlossene Stellenbeschreibung.

(4) Für die Wahlen der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung ist in der Regel eine öffentliche Ausschreibung innerhalb der gesamten Evangelischen Kirche in Deutschland durchzuführen. Von einer Ausschreibung kann im Einvernehmen mit der Kirchenleitung in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere in Fällen, in denen sich amtierende Amtsträger erneut zur Wahl stellen, abgesehen werden.

(5) Die Ausführung der Ausschreibungen nach Absatz 4

erfolgt durch das Landeskirchenamt auf der Grundlage der durch die Kirchenleitung beschlossenen Stellenbeschreibungen.

#### § 30

##### **Bewerbungen**

(1) Bewerberinnen oder Bewerber für das Amt der oder des Präses oder für ein anderes Hauptamt in der Kirchenleitung reichen beim Ständigen Nominierungsausschuss eine schriftliche Bewerbung ein.

(2) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 sowie alle anderen Bewerberinnen und Bewerber für ein durch Wahl der Landessynode zu vergebendes Amt erhalten vom Ständigen Nominierungsausschuss einen Personalbogen, den sie diesem ausgefüllt zurückreichen.

#### § 31

##### **Auswahlgespräch und Arbeitsprobe**

(1) Bei Bewerbungen für das Amt der oder des Präses oder für ein anderes Haupt- oder Nebenamt in der Kirchenleitung führt der Ständige Nominierungsausschuss mit den Bewerberinnen und Bewerbern ein standardisiertes Auswahlgespräch. Bei Bewerbungen für ein Hauptamt in der Kirchenleitung wird zuvor die nach Artikel 153 Absätze 2 und 3 der Kirchenordnung jeweils erforderliche Befähigung zur Übernahme des Amtes durch das Landeskirchenamt geprüft.

(2) Von Bewerberinnen oder Bewerbern für ein Hauptamt in der Kirchenleitung fordert der Ständige Nominierungsausschuss auch eine Arbeitsprobe. Diese erfolgt bei einer Bewerbung:

- a) für das Amt der oder des Präses in Form einer Predigt und eines Vortrages,
- b) für ein anderes theologisches Hauptamt in der Kirchenleitung in Form einer Andacht und eines Vortrages,
- c) für eines der übrigen Hauptämter in Form eines Vortrages.

Der Ständige Nominierungsausschuss bestimmt, wann und wo die Arbeitsprobe gehalten wird.

#### § 32

##### **Beteiligung der oder des Gleichstellungsbeauftragten**

Bei Bewerbungsverfahren für ein Hauptamt in der Kirchenleitung ist die oder der Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben und Rechte gemäß §§ 15 und 16 Gleichstellungsgesetz zu beteiligen.

#### § 33

##### **Nominierungsverfahren**

(1) Der Ständige Nominierungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der §§ 29 bis 32, welche Bewerberinnen oder Bewerber er für Wahlen nominiert. Hierbei soll er sich insbesondere von folgenden Kriterien leiten lassen:

- a) Fachlichkeit,
- b) ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern,
- c) gleichmäßige Vertretung der Regionen,
- d) ausgewogenes Verhältnis von kirchlich Beschäftigten und Ehrenamtlichen,
- e) Vertretung verschiedener Berufsgruppen,
- f) Altersstruktur,
- g) Bekenntnisstand,

h) Dauer der Gremienzugehörigkeit.

Bei der Einbringung des Wahlvorschlags in die Landessynode werden die maßgeblichen Kriterien mitgeteilt.

(2) Bei Nominierungen für ein Amt der Kirchenleitung sind die besonderen Anforderungen im Hinblick auf die als Kirchenleitungsmitglied zu tragende Gesamtverantwortung und die Aufgabe der Abteilungsleitung zu berücksichtigen; bei Nominierungen für das Amt der oder des Präses darüber hinaus die Aufgabe der Repräsentanz der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Öffentlichkeit. Bei den Wahlvorschlägen soll den verschiedenen Bekenntnissen Rechnung getragen werden. Bei Wahlvorschlägen für ein Nebenamt in der Kirchenleitung sollen die verschiedenen Gebiete der Evangelischen Kirche im Rheinland berücksichtigt werden.

(3) Für Wahlen in die Kirchenleitung sollen für jede zu wählende Position zwei oder mehr Wahlvorschläge gemacht werden. Ausnahmen, auch bei Wiederwahlen, sind zu begründen.

(4) Vor einer Veröffentlichung von Wahlvorschlägen teilt der Ständige Nominierungsausschuss den Bewerberinnen oder Bewerbern entweder die beabsichtigte Nominierung oder eine Absage mit. Im Falle beabsichtigter Nominierung teilt er weiter mit, ob und welche weiteren Bewerberinnen und Bewerber für das betreffende Amt nominiert werden sollen.

(5) Die Auswahlentscheidung mit dem Wahlvorschlag teilt der Ständige Nominierungsausschuss der Kirchenleitung mit, die die Wahlvorschläge den Mitgliedern der Landessynode zuleitet. § 5 Absatz 1 Satz 4 der Geschäftsordnung der Landessynode ist zu beachten.

(6) Das Vorschlagsrecht der Landessynode nach § 31 Absatz 4 Satz 1 der Geschäftsordnung der Landessynode bleibt hiervon unberührt.

#### § 34

##### **Datenschutz**

Der Ständige Nominierungsausschuss ist verpflichtet, die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Anforderungen des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), insbesondere die in der Anlage zu § 9 des Datenschutzgesetzes EKD genannten Anforderungen, zu gewährleisten.

#### § 35

##### **Rechtsberatung**

Der Ständige Nominierungsausschuss kann sich bei rechtlichen Fragestellungen der Hilfe des Landeskirchenamtes bedienen sowie bei Bedarf externe Beratung in Anspruch nehmen.

#### § 36

##### **Fortbildung**

Die Mitglieder des Ständigen Nominierungsausschusses haben das Recht und die Pflicht zu regelmäßiger Fortbildung.

#### **Fünfter Teil**

##### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

#### § 37

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Die §§ 24 bis 36 dieser Geschäftsordnung treten mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Geschäftsordnung mit der Neukonstituierung der Landessynode 2017 in Kraft. Gleichzeitig

tritt die Geschäftsordnung der landeskirchlichen Ausschüsse und Arbeitskreise vom 13. Januar 2006 (KABl. S. 84), zuletzt geändert am 14. Januar 2009 (KABl. S. 96), außer Kraft.

## **Visitationsfragebogen**

Az. 02-19:44717

Düsseldorf, 15. Februar 2016

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 27. November 2015 beschlossen, den aktualisierten Visitationsfragebogen einzuführen und am Tag nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft treten zu lassen. Der Visitationsfragebogen ist als Word-Dokument im Intranet der Evangelischen Kirche im Rheinland unter Abteilung II abzurufen sowie per E-Mail (meike.herrmann@ekir-lka.de) anzufordern.

Den Wortlaut geben wir, ohne die entsprechend auszufüllenden Felder, nachstehend bekannt.

Das Landeskirchenamt

EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND  
**KIRCHENVISITATION**  
IN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE

KIRCHENKREIS

AM

An das

Presbyterium

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Zeit vom ..... bis ..... visitiert der Kreissynodalvorstand Ihre Gemeinde.

Die Visitation als wichtige Begegnung von Kirchengemeinde und Gesamtkirche wird schon seit der Reformationszeit durchgeführt. Sie hat das Ziel, die Gemeinschaft der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände, Ämter, Werke, Einrichtungen und Dienste in der Evangelischen Kirche im Rheinland zu stärken. Sie geschieht im Geist gegenseitiger Wertschätzung und Ermutigung.

Unsere Landeskirche befindet sich in großen Veränderungen. Die Visitation ist ein geordneter Besuchsdienst, der Traditionen, Veränderungsprozesse und neue Wege der Kirchengemeinde begleiten soll.

Der diesem Anschreiben beigefügte Fragebogen dient der Bestandsaufnahme und der Vergewisserung, auf welchem Weg sich Ihre Gemeinde befindet. Beim Ausfüllen werden Sie vieles von dem verwenden können, was Sie bei der Erstellung Ihrer Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben gedacht und geschrieben haben.

Der Fragebogen zielt nicht auf eine möglichst vollständige Erhebung von Daten und muss nicht komplett ausgefüllt werden, sondern ist modular angelegt. Der Kreissynodal-

vorstand wird Sie um die Bearbeitung einiger Module aus den Handlungsfeldern bitten, und auch Sie können Handlungsfelder benennen, in denen Sie besondere Herausforderungen sehen. So soll schon bereits vor dem Gespräch mit den Visitierenden in der Gemeinde der Austausch über wichtige Arbeitsgebiete angeregt werden.

Die Grunddimensionen gemeindlicher Arbeit wie Mission und Evangelisierung, konziliarer Prozess, Ökumene, Bildungsarbeit, Gemeinschaft von Frauen und Männern, die Gemeinschaft von Menschen mit und ohne Behinderung und die Rolle von ehrenamtlicher Arbeit haben sich in allen Handlungsfeldern zu erweisen. Das Gleiche gilt für Berührungspunkte zu Nachbargemeinden, zu Gemeinden anderer christlicher Kirchen und Gemeinden anderer Religionen. Ebenso sind die Kontakte zu kommunalen Gemeinden und sonstigen staatlichen Stellen zu berücksichtigen.

Weitere Schwerpunkte der Gemeindegearbeit können im Fragebogen unter B. VI genannt werden.

Eine perfekte und ideale Gemeinde gibt es nicht: Diese Einsicht gebe Ihnen die Gelassenheit, neben Gelungenem auch weniger Geglücktes zu benennen. Bedenken Sie dabei auch, dass keine Gemeinde alles leisten soll und kann.

Der Fragebogen ist so aufgebaut, dass in einem Teil A die Gemeindeentwicklung insgesamt mit ihren Herausforderungen beschrieben wird und im Teil B die Handlungsfelder in der Reihenfolge abgebildet sind, wie sie auch im Haushaltsbuch erscheinen. Für die Auswertung der Themen sind die Fragestellungen möglichst gleichförmig gehalten.

Der Fragebogen soll während der Visitation mehrere Stationen durchlaufen.

1. Der Teil A soll aus dem Presbyterium heraus formuliert werden.
2. Überlegen Sie im Presbyterium, wer zu welchen Handlungsfeldern am besten Auskunft geben kann und beauftragen Sie diese Personen formell mit der Bearbeitung des entsprechenden Fragebogenteils. Benutzen Sie dazu bitte die Beschlussvorlage auf Seite 3 (hier rechte Spalte).
3. Die Fragebogenteile werden von den damit Beauftragten (beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende, Gremien) bearbeitet. Bitte händigen Sie diesen Personen dieses Anschreiben in Kopie aus.
4. Sie beraten die mit dem Kreissynodalvorstand abgesprochenen Module des Fragebogens im Presbyterium, halten das Ergebnis dieser Beratung schriftlich fest und fügen es dem Fragebogen hinzu.
5. Außerdem fügen Sie dem ausgefüllten Fragebogen bitte folgende Unterlagen bei:
  - Auflistung des Bestandes an Gebäuden (Baujahr), beabsichtigte Neubauten, Friedhöfe,
  - Haushaltsplan und letzten Jahresabschluss,
  - Siegelabdruck,
  - die zuletzt erstellte Statistik (Kirchliches Leben in Zahlen),
  - Statistik zur letzten Presbyteriumswahl (Wahlergebnisse und Zusammensetzung nach der Wahl),
  - die Gemeindebriefe des vergangenen Jahres.
6. Das Ganze senden Sie bis zum ..... an den Kreissynodalvorstand.
7. Der Kreissynodalvorstand reicht ggf. Teile des Fragebogens an die jeweils zuständigen Dienststellen bzw. Syno-

dalbeauftragten des Kirchenkreises weiter und bittet um einen schriftlichen Kommentar.

8. Der Kreissynodalvorstand gibt Ihnen die Kommentierungen zur Kenntnis.
9. Der kommentierte Fragebogen ist Grundlage für die Gespräche, die der Kreissynodalvorstand in Ihrer Gemeinde führt.

Mit freundlichem Gruß

### Fragen zur Visitation

Beschluss:

Das Presbyterium beschließt, dass die Module des Fragebogens zur Visitation

von folgenden Personen bzw. Gremien bis zum..... bearbeitet werden sollen.

#### Arbeitsgebiete / Beauftragte

##### A. Gemeindeentwicklung

- I. Gemeindegeschichte und -gestalt \_\_\_\_\_
- II. Gemeindeleitung und -konzeption \_\_\_\_\_
- II.1. Veränderungsprozesse/Entwicklungen \_\_\_\_\_

##### Module B. Handlungsfelder

- I. Gottesdienste und Kirchenmusik \_\_\_\_\_
- I.1. Gottesdienste \_\_\_\_\_
- I.2. Kasualien \_\_\_\_\_
- I.3. Kirchenmusik \_\_\_\_\_
- II. Gemeindegearbeit und Seelsorge \_\_\_\_\_
- II.1. Gemeindegearbeit \_\_\_\_\_
- II.1.1. allgemeine Gemeindegearbeit \_\_\_\_\_
- II.1.2. Friedhofswesen \_\_\_\_\_
- II.1.3. Männerarbeit \_\_\_\_\_
- II.1.4. Frauenarbeit \_\_\_\_\_
- II.1.5. Seniorenarbeit \_\_\_\_\_
- II.1.6. Öffentlichkeitsarbeit/Medienarbeit \_\_\_\_\_
- II.1.7. Fundraising \_\_\_\_\_
- II.1.8. Mitgliederorientierung \_\_\_\_\_
- II.2. Seelsorge \_\_\_\_\_
- II.2.1. gemeindliche Seelsorge \_\_\_\_\_
- II.2.2. Seelsorge für besondere Gruppen/Situationen \_\_\_\_\_
- II.3. Öffentlichkeitsarbeit \_\_\_\_\_
- III. Bildung und Erziehung \_\_\_\_\_
- III.1. Konfirmandenarbeit \_\_\_\_\_
- III.2. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen \_\_\_\_\_
- III.3. Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder \_\_\_\_\_
- III.4. Angebote zur Erwachsenenbildung \_\_\_\_\_

- IV. Diakonische Arbeit \_\_\_\_\_
- V. Ökumene \_\_\_\_\_
- V.1. Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung \_\_\_\_\_
- V.2. Innerdeutsche und weltweite Ökumene \_\_\_\_\_
- V.3. Gemeinden anderer Sprache und Herkunft \_\_\_\_\_
- V.4. Dialog mit anderen Religionen \_\_\_\_\_
- V.4.1. Christlich-jüdisches Gespräch \_\_\_\_\_
- V.4.2. Christen und Muslime \_\_\_\_\_
- V.4.3. Interreligiöses Gespräch \_\_\_\_\_
- VI. Weitere Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

## A Gemeindeleitung

### A. I. Gemeindegeschichte und -gestalt

1. Haben Sie eine Gesamtkonzeption und wie spielt sie im Gemeindeleben eine Rolle? Wie ist die Gemeindegeschichte und -gestalt darin verankert?
2. Welche Zahlen und Daten halten Sie für bemerkenswert? (zur Finanzsituation und z.B. aus statistischen Erhebungen wie „Kirchliches Leben“)
3. Wodurch zeichnet sich Gemeindegeschichte und -gestalt Ihrer Gemeinde aus?
4. Fühlen sich Menschen mit Behinderung von der Arbeit der Gemeinde angesprochen? Nehmen Menschen mit Behinderung an Veranstaltungen teil oder wirken ehrenamtlich mit?
5. Wo sehen Sie besonderen Entwicklungs- und Handlungsbedarf? (z.B. Archivierung von Materialien...)
6. Welche konkreten Schritte wollen Sie in den nächsten zwei Jahren vorrangig gehen?
7. Wer ist damit beauftragt und wie werden diese Personen unterstützt (z.B. durch Fortbildung/Supervision)?
8. Was halten Sie außerdem noch für wichtig?

Die Fragen wurden beantwortet von  
(Unterschrift und Funktion)

#### Kommentar der/des Visitierenden (z.B. Kreissynodalvorstand, Synodalbeauftragte/r, Dienststelle)

Bitte verwenden Sie ein separates Blatt.

### A. II. Gemeindeleitung und Konzeption

1. Wie ist die Gemeindeleitung in der Konzeption verankert?  
Bitte erstellen Sie in jedem Fall ein Organigramm zu Ihrer Leitungsstruktur.
2. Wie oft tagt das Presbyterium jährlich?
3. Welche Bereiche sind mit welchen Kompetenzen auf Aus-

schüsse delegiert?

4. Wie ist die Verwaltung in die Presbyteriumssitzungen eingebunden?
5. Wie stellen Sie sicher, dass die Beschlüsse umgesetzt werden?
6. Wie oft wurden in den letzten Jahren Gemeindeversammlungen durchgeführt? Mit welchen Themen?
7. Welche Chancen sehen Sie, dass bei der nächsten Wahlperiode eine Presbyteriumswahl zustande kommt?
8. Gibt es Fortbildungsmöglichkeiten und werden sie wahrgenommen?
  - für Presbyterinnen und Presbyter?
  - für Mitarbeitende?
  - für Pfarrerinnen und Pfarrer?
9. Welche Rolle spielen Themen der Generationengerechtigkeit, der Inklusion, des Gender Mainstreaming und des Diversity Managements in der Gesamtkonzeption?
10. Sind Maßnahmen zur Erreichung von Vielfalt und Chancengleichheit in der Gemeinde eingeleitet?
11. Folgen Sie einem Konzept von Gemeindeaufbau oder Gemeindeentwicklung?
12. Was bedeutet Ihnen geistliche Leitung?
13. Wie reagieren Sie auf Austritte und Eintritte, sprechen Sie gemeindeferne Personen an?
14. Wo sehen Sie den größten Handlungsbedarf in Bezug auf Gemeindeleitung und Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption?
15. Welche konkreten Schritte wollen Sie in den nächsten zwei Jahren gehen?
16. Wer ist damit beauftragt und wie werden diese Personen unterstützt (z.B. durch Fortbildung/Supervision)?
17. Was halten Sie außerdem noch für wichtig?

Die Fragen wurden beantwortet von  
(Unterschrift und Funktion)

#### Kommentar der/des Visitierenden (z.B. Kreissynodalvorstand, Synodalbeauftragte/r, Dienststelle)

Bitte verwenden Sie ein separates Blatt.

### A. II. 1. Veränderungsprozesse/Entwicklungen

#### A. II. 1. 1. Personal

1. Welche Auswirkungen hat die Aufstellung des Rahmenplanes des Kirchenkreises auf Ihre Kirchengemeinde? Gibt es Kooperationen mit anderen Gemeinden?
2. Welche konkreten Schritte wollen Sie in den nächsten zwei Jahren gehen?
3. Wer ist damit beauftragt und wie werden diese Personen unterstützt (z.B. durch Fortbildung)?
4. Wie wird die Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes sichergestellt?
5. Gibt es ein strukturiertes Verfahren zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten bei allen sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen?

#### A. II. 1.2. Personalentwicklung

Haben Sie Personalentwicklungsmaßnahmen geplant?

**A. II. 1.3. Gebäude**

1. Wie schätzen Sie die einladende Wirkung Ihrer Gebäude ein? („gebauter Visitenkarte“)
2. Wie hoch sind die Gebäudekosten/Maßnahmenkosten in Prozent des Haushaltsansatzes?
  - Kirchengebäude
  - Gemeindezentren
  - Kindertagesstätte
  - Pfarrhäuser
  - sonstige Gebäude
3. Ist eine Gebäudestrukturanalyse erstellt oder geplant?
4. Sind Ihre Gebäude, Kommunikationseinrichtungen und Anlagen barrierefrei (nach § 4 Gleichstellungsgesetz)? Sind in den letzten Jahren konkrete Maßnahmen getroffen worden, die Zugänge zur Gemeinde und zu Veranstaltungen barrierefrei zu gestalten?
5. Wird der Energie- und Ressourcenverbrauch (Wärme, Strom, Wasser) regelmäßig erfasst? Betreibt die Gemeinde ein Umweltmanagement (z.B. Grüner Hahn)?
6. Wo sehen Sie den größten Handlungsbedarf?
7. Welche konkreten Schritte wollen Sie in den nächsten zwei Jahren gehen?
8. Wer ist damit beauftragt und wie werden diese Personen unterstützt (z.B. durch Fortbildung)?

**A. II. 1. 4. Finanzen**

1. Welche Ziele der Kirchenleitung/Landessynode waren für die Formulierung der Ziele Ihrer Kirchengemeinde prioritär?
2. Welche Ziele Ihrer Gemeindekonzeption sind prioritär?
3. Stehen für die Umsetzung der Ziele Ihrer Gemeindekonzeption genügend Mittel zur Verfügung?
4. Wie ist die Verteilung der Ressourcen zu den Handlungsfeldern in Prozent?
5. Wie ist die Verteilung von
  - Kirchensteuermitteln
  - Zuschüssen/andere Einnahmen
  - Spenden
 in Prozent?
6. Wo sehen Sie den größten Handlungsbedarf?
7. Welche konkreten Schritte wollen Sie in den nächsten zwei Jahren gehen?
8. Wer ist damit beauftragt und wie werden diese Personen unterstützt (z.B. durch Fortbildung)?

Die Fragen wurden beantwortet von  
(Unterschrift und Funktion)

**Kommentar der/des Visitierenden  
(z.B. Kreissynodalvorstand, Synodalbeauftragte/r,  
Dienststelle)**

Bitte verwenden Sie ein separates Blatt.

**Module B. Handlungsfelder****Modul B. I. Gottesdienste und Kirchenmusik****B. I.1. Gottesdienste**

Bitte fertigen Sie für jeden Bereich (z.B. Kinder- oder Schulgottesdienst etc.) einen eigenen Bogen an.

1. Wie sind die Gottesdienste und die Kirche mit Kindern in der Gesamtkonzeption verankert?
2. Wie oft finden Gottesdienste sonntags/in der Woche statt?
3. Wodurch zeichnen sie sich in Ihrer Gemeinde aus?
4. Gibt es einen barrierefreien Zugang zur Kirche/zu Ihrem Gottesdienstraum? Gibt es Angebote zur Erleichterung der Teilnahme für Menschen mit Seh-, Hör- oder geistiger Behinderung? Gibt es Angebote in leichter Sprache?
5. Gibt es Angebote zur Beteiligung von Menschen fremder Herkunft und Sprache?
6. Sehen Sie sonst Entwicklungs- und Handlungsbedarf, und wenn ja, wo?
7. Welche konkreten Schritte wollen Sie in den nächsten zwei Jahren gehen?
8. Wer ist damit beauftragt und wie werden diese Personen unterstützt (z.B. durch Fortbildung/Supervision)?
9. Was halten Sie außerdem noch für wichtig?

Die Fragen wurden beantwortet von  
(Unterschrift und Funktion)

**Kommentar der/des Visitierenden  
(z.B. Kreissynodalvorstand, Synodalbeauftragte/r, Dienststelle)**

Bitte verwenden Sie ein separates Blatt.

**Modul B. I.2. Kasualien**

Bitte fertigen Sie für jeden Bereich einen eigenen Bogen an.

1. Wie sind Kasualien in der Gesamtkonzeption verankert?
2. Wodurch zeichnen sie sich in Ihrer Gemeinde aus?
3. Welche Zahlen und Daten halten Sie für bemerkenswert?
4. Sehen Sie Entwicklungs- und Handlungsbedarf, und wenn ja, wo?
5. Welche konkreten Schritte wollen Sie in den nächsten zwei Jahren gehen?
6. Wer ist damit beauftragt und wie werden diese Personen unterstützt (z.B. durch Fortbildung/Supervision)?
7. Was halten Sie außerdem noch für wichtig?

Die Fragen wurden beantwortet von  
(Unterschrift und Funktion)

**Kommentar der/des Visitierenden  
(z.B. Kreissynodalvorstand, Synodalbeauftragte/r, Dienststelle)**

Bitte verwenden Sie ein separates Blatt.

**Modul B. I. 3. Musik/Kirchenmusik**

Bitte fertigen Sie ggf. für jeden Bereich einen eigenen Bogen an.

1. Wie ist Musik/Kirchenmusik in der Gesamtkonzeption verankert?
2. Wodurch zeichnet sie sich in Ihrer Gemeinde aus?
3. Welche Zahlen und Daten halten Sie für bemerkenswert?
4. Sehen Sie Entwicklungs- und Handlungsbedarf, und wenn ja, wo?

5. Welche konkreten Schritte wollen Sie in den nächsten zwei Jahren gehen?
6. Wer ist damit beauftragt und wie werden diese Personen unterstützt (z.B. durch Fortbildung/Supervision)?
7. Was halten Sie außerdem noch für wichtig?

Die Fragen wurden beantwortet von  
(Unterschrift und Funktion)

**Kommentar der/des Visitierenden  
(z.B. Kreissynodalvorstand, Kreiskantorin/Kreiskantor,  
Dienststelle)**

Bitte verwenden Sie ein separates Blatt.

**Modul B. II. Gemeindegarbeit und Seelsorge**

**B II.1. Gemeindegarbeit**

**B II.1.1. allgemeine Gemeindegarbeit**

Bitte fertigen Sie ggf. für jeden Bereich einen eigenen Bogen an.

1. Wie ist die allgemeine Gemeindegarbeit in der Gesamtkonzeption verankert?
2. Wodurch zeichnet sie sich in Ihrer Gemeinde aus? (– Ansprache kirchenferner Personen – Austrittszahlen – Eintrittszahlen)
3. Welche Zahlen und Daten halten Sie für bemerkenswert?
4. Sehen Sie Entwicklungs- und Handlungsbedarf, und wenn ja, wo?
5. Welche konkreten Schritte wollen Sie in den nächsten zwei Jahren gehen?
6. Wer ist damit beauftragt und wie werden diese Personen unterstützt (z.B. durch Fortbildung/Supervision)?
7. Was halten Sie außerdem noch für wichtig?

Die Fragen wurden beantwortet von  
(Unterschrift und Funktion)

**Kommentar der/des Visitierenden  
(z.B. Kreissynodalvorstand, Synodalbeauftragte/r, Dienststelle)**

Bitte verwenden Sie ein separates Blatt.

**Modul B II.1.2. Friedhofswesen**

Bitte fertigen Sie ggf. für jeden Bereich einen eigenen Bogen an.

1. Ist das Friedhofswesen in der Gesamtkonzeption verankert?
2. Welche Zahlen und Daten halten Sie für bemerkenswert?
3. Wodurch zeichnet es sich in Ihrer Gemeinde aus?
4. Sehen Sie Entwicklungs- und Handlungsbedarf, und wenn ja, wo?
5. Welche konkreten Schritte wollen Sie in den nächsten zwei Jahren gehen?
6. Wer ist damit beauftragt und wie werden diese Personen unterstützt (z.B. durch Fortbildung/Supervision)?
7. Was halten Sie außerdem noch für wichtig?

Die Fragen wurden beantwortet von  
(Unterschrift und Funktion)

**Kommentar der/des Visitierenden  
(z.B. Kreissynodalvorstand, Synodalbeauftragte/r, Dienststelle)**

Bitte verwenden Sie ein separates Blatt.

**Modul B II.1.3. Männerarbeit**

Bitte fertigen Sie ggf. für jeden Bereich einen eigenen Bogen an.

1. Ist Männerarbeit in der Gesamtkonzeption verankert?
2. Wodurch zeichnet sie sich in Ihrer Gemeinde aus?
3. Welche Zahlen und Daten halten Sie für bemerkenswert?
4. Sehen Sie Entwicklungs- und Handlungsbedarf, und wenn ja, wo?
5. Welche konkreten Schritte wollen Sie in den nächsten zwei Jahren gehen?
6. Wer ist damit beauftragt und wie werden diese Personen unterstützt (z.B. durch Fortbildung/Supervision)?
7. Was halten Sie außerdem noch für wichtig?

Die Fragen wurden beantwortet von  
(Unterschrift und Funktion)

**Kommentar der/des Visitierenden  
(z.B. Kreissynodalvorstand, Synodalbeauftragte/r, Dienststelle)**

Bitte verwenden Sie ein separates Blatt.

**Modul B II.1.4. Frauenarbeit**

Bitte fertigen Sie ggf. für jeden Bereich einen eigenen Bogen an.

1. Ist Frauenarbeit in der Gesamtkonzeption verankert?
2. Wodurch zeichnet sie sich in Ihrer Gemeinde aus?
3. Welche Zahlen und Daten halten Sie für bemerkenswert?
4. Sehen Sie Entwicklungs- und Handlungsbedarf, und wenn ja, wo?
5. Welche konkreten Schritte wollen Sie in den nächsten zwei Jahren gehen?
6. Wer ist damit beauftragt und wie werden diese Personen unterstützt (z.B. durch Fortbildung/Supervision)?
7. Was halten Sie außerdem noch für wichtig?

Die Fragen wurden beantwortet von  
(Unterschrift und Funktion)

**Kommentar der/des Visitierenden  
(z.B. Kreissynodalvorstand, Synodalbeauftragte/r, Dienststelle)**

Bitte verwenden Sie ein separates Blatt.

**Modul B II.1.5. Seniorenarbeit**

Bitte fertigen Sie ggf. für jeden Bereich einen eigenen Bogen an.

1. Ist die Seniorenarbeit in der Gesamtkonzeption verankert?
2. Wodurch zeichnet sie sich in Ihrer Gemeinde aus?
3. Welche Zahlen und Daten halten Sie für bemerkenswert?
4. Sehen Sie Entwicklungs- und Handlungsbedarf, und wenn ja, wo?
5. Welche konkreten Schritte wollen Sie in den nächsten zwei Jahren gehen?

6. Wer ist damit beauftragt und wie werden diese Personen unterstützt (z.B. durch Fortbildung/Supervision)?
7. Was halten Sie außerdem noch für wichtig?

Die Fragen wurden beantwortet von  
(Unterschrift und Funktion)

**Kommentar der/des Visitierenden  
(z.B. Kreissynodalvorstand, Synodalbeauftragte/r, Dienststelle)**

Bitte verwenden Sie ein separates Blatt.

**Modul B II.1.6. Öffentlichkeitsarbeit/Medienarbeit**

Bitte fertigen Sie ggf. für jeden Bereich einen eigenen Bogen an.

1. Ist die Öffentlichkeitsarbeit/Medienarbeit in der Gesamtkonzeption verankert?
2. Wodurch zeichnet sie sich in Ihrer Gemeinde aus?
3. Welche Zahlen und Daten halten Sie für bemerkenswert?
4. Sehen Sie Entwicklungs- und Handlungsbedarf, und wenn ja, wo?
5. Welche konkreten Schritte wollen Sie in den nächsten zwei Jahren gehen?
6. Wer ist damit beauftragt und wie werden diese Personen unterstützt (z.B. durch Fortbildung/Supervision)?
7. Was halten Sie außerdem noch für wichtig?

Die Fragen wurden beantwortet von  
(Unterschrift und Funktion)

**Kommentar der/des Visitierenden  
(z.B. Kreissynodalvorstand, Synodalbeauftragte/r, Dienststelle)**

Bitte verwenden Sie ein separates Blatt.

**Modul B II.1.7. Fundraising**

Bitte fertigen Sie ggf. für jeden Bereich einen eigenen Bogen an.

1. Ist das Fundraising in der Gesamtkonzeption verankert?
2. Wodurch zeichnet es sich in Ihrer Gemeinde aus?
3. Welche Zahlen und Daten halten Sie für bemerkenswert?
4. Sehen Sie Entwicklungs- und Handlungsbedarf, und wenn ja, wo?
5. Welche konkreten Schritte wollen Sie in den nächsten zwei Jahren gehen?
6. Wer ist damit beauftragt und wie werden diese Personen unterstützt (z.B. durch Fortbildung/Supervision)?
7. Was halten Sie außerdem noch für wichtig?

Die Fragen wurden beantwortet von  
(Unterschrift und Funktion)

**Kommentar der/des Visitierenden  
(z.B. Kreissynodalvorstand, Synodalbeauftragte/r, Dienststelle)**

Bitte verwenden Sie ein separates Blatt.

**Modul B II.1.8. Mitgliederorientierung**

1. Ist Mitgliederorientierung (als mitgliederorientierte Sichtweise des Gemeindeaufbaus) in der Gesamtkonzeption verankert?

2. Wodurch zeichnet sie sich in Ihrer Gemeinde aus?
3. Welche Zahlen und Daten halten Sie für bemerkenswert?
4. Sehen Sie Entwicklungs- und Handlungsbedarf, und wenn ja, wo?
5. Welche konkreten Schritte wollen Sie in den nächsten zwei Jahren gehen?
6. Wer ist damit beauftragt und wie werden diese Personen unterstützt (z.B. durch Fortbildung/Supervision)?

Die Fragen wurden beantwortet von  
(Unterschrift und Funktion)

**Kommentar der/des Visitierenden  
(z.B. Kreissynodalvorstand, Synodalbeauftragte/r, Dienststelle)**

Bitte verwenden Sie ein separates Blatt.

**Modul B. II.2. Seelsorge**

**Modul B II.2.1. gemeindliche Seelsorge**

1. Wie ist gemeindliche Seelsorge in der Gesamtkonzeption verankert?
2. Wodurch zeichnet sie sich in Ihrer Gemeinde aus?
3. Beauftragen Sie Ehrenamtliche mit der Wahrnehmung seelsorglicher Aufgaben und wie werden die Standards der Beauftragung nach dem Seelsorgegeheimnisgesetz umgesetzt?
4. Welche Zahlen und Daten halten Sie für bemerkenswert?
5. Ist der Zugang zu Seelsorgeangeboten barrierefrei gestaltet oder lässt er sich barrierefrei gestalten? Gibt es Seelsorgeangebote über barrierefreies Internet?
6. Sehen Sie Entwicklungs- und Handlungsbedarf, und wenn ja, wo?
7. Welche konkreten Schritte wollen Sie in den nächsten zwei Jahren gehen?
8. Wer ist damit beauftragt und wie werden diese Personen unterstützt (z.B. durch Fortbildung/Supervision)?
9. Was halten Sie außerdem noch für wichtig?

Die Fragen wurden beantwortet von  
(Unterschrift und Funktion)

**Kommentar der/des Visitierenden  
(z.B. Kreissynodalvorstand, Synodalbeauftragte/r, Dienststelle)**

Bitte verwenden Sie ein separates Blatt.

**Modul B II.2.2. Seelsorge für besondere Zielgruppen/Situationen**

1. Ist Seelsorge für besondere Zielgruppen/Situationen in der Gesamtkonzeption verankert?
2. Wodurch zeichnet sie sich in Ihrer Gemeinde aus? Wie werden die Standards der Beauftragung nach dem Seelsorgegeheimnisgesetz umgesetzt?
3. Welche Zahlen und Daten halten Sie für bemerkenswert?
4. Ist der Zugang zu Seelsorgeangeboten barrierefrei gestaltet oder lässt er sich barrierefrei gestalten? Gibt es Seelsorgeangebote über barrierefreies Internet?
5. Sehen Sie Entwicklungs- und Handlungsbedarf, und wenn ja, wo?
6. Welche konkreten Schritte wollen Sie in den nächsten zwei Jahren gehen?

7. Wer ist damit beauftragt und wie werden diese Personen unterstützt (z.B. durch Fortbildung/Supervision)?
8. Was halten Sie außerdem noch für wichtig?

Die Fragen wurden beantwortet von  
(Unterschrift und Funktion)

**Kommentar der/des Visitierenden  
(z.B. Kreissynodalvorstand, Synodalbeauftragte/r, Dienststelle)**

Bitte verwenden Sie ein separates Blatt.

**Modul B. III. Erziehung und Bildung**

**Modul B. III.1. Konfirmandenarbeit**

1. Wie ist die Konfirmandenarbeit in der Gesamtkonzeption verankert?
2. Welches Modell der Konfirmandenarbeit wird in Ihrer Gemeinde praktiziert?
3. Welche Zahlen und Daten halten Sie für bemerkenswert?
4. Sehen Sie Möglichkeiten, Konfirmandenarbeit für Jugendliche mit und ohne Behinderungen gemeinsam anzubieten?
5. Sehen Sie Entwicklungs- und Handlungsbedarf, und wenn ja, wo?
6. Welche konkreten Schritte wollen Sie in den nächsten zwei Jahren gehen?
7. Wer ist damit beauftragt und wie werden diese Personen unterstützt (z.B. durch Fortbildung/Supervision)?
8. Was halten Sie außerdem noch für wichtig?

Die Fragen wurden beantwortet von  
(Unterschrift und Funktion)

**Kommentar der/des Visitierenden  
(z.B. Kreissynodalvorstand, Synodalbeauftragte/r, Dienststelle)**

Bitte verwenden Sie ein separates Blatt.

**Modul B. III.2. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**

1. Wie ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Gesamtkonzeption verankert?
2. Wodurch zeichnet sie sich in Ihrer Gemeinde aus? Wodurch zeichnet sich der Kontakt mit den umliegenden Schulen aus?
3. Welche Zahlen und Daten halten Sie für bemerkenswert?
4. Sehen Sie Entwicklungs- und Handlungsbedarf, und wenn ja, wo?
5. Welche konkreten Schritte wollen Sie in den nächsten zwei Jahren gehen?
6. Wer ist damit beauftragt und wie werden diese Personen unterstützt (z.B. durch Fortbildung/Supervision)?
7. Was halten Sie außerdem noch für wichtig?

Die Fragen wurden beantwortet von  
(Unterschrift und Funktion)

**Kommentar der/des Visitierenden  
(z.B. Kreissynodalvorstand, Synodalbeauftragte/r, Dienststelle)**

Bitte verwenden Sie ein separates Blatt.

**Modul B. III.3. Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder**

1. Wie viele Tageseinrichtungen für Kinder führen Bildungsarbeit in Ihrer Kirchengemeinde durch?
2. Ist die Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder in der Gesamtkonzeption verankert?
3. Wie ist die Trägerschaft organisiert?
4. Welche Zahlen und Daten halten Sie für bemerkenswert?
5. Wodurch zeichnet sich die Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder in Ihrer Kirchengemeinde aus?
6. Sind konkrete Maßnahmen zur Barrierefreiheit und Bildung für Kinder mit und ohne Behinderung ergriffen worden, werden sie auch in Anspruch genommen?
7. Sehen Sie Entwicklungs- und Handlungsbedarf, und wenn ja, wo?
8. Welche konkreten Schritte wollen Sie in den nächsten zwei Jahren gehen?
9. Wer ist damit beauftragt und wie werden diese Personen unterstützt?

Die Fragen wurden beantwortet von  
(Unterschrift und Funktion)

**Kommentar der/des Visitierenden  
(z.B. Kreissynodalvorstand, Synodalbeauftragte/r, Dienststelle)**

Bitte verwenden Sie ein separates Blatt.

**Modul B. III.4. Angebote zur Erwachsenenbildung**

Bitte fertigen Sie ggf. für jeden Bereich einen eigenen Bogen an.

1. Ist die Erwachsenenbildung in der Gesamtkonzeption verankert?
2. Wodurch zeichnet sie sich in Ihrer Gemeinde aus?
3. Welche Zahlen und Daten halten Sie für bemerkenswert?
4. Wie weit spielt das Thema Inklusion eine Rolle in der Erwachsenenbildung?
5. Sehen Sie Entwicklungs- und Handlungsbedarf, und wenn ja, wo?
6. Welche konkreten Schritte wollen Sie in den nächsten zwei Jahren gehen?
7. Wer ist damit beauftragt und wie werden diese Personen unterstützt (z.B. durch Fortbildung/Supervision)?
8. Was halten Sie außerdem noch für wichtig?

Die Fragen wurden beantwortet von  
(Unterschrift und Funktion)

**Kommentar der/des Visitierenden  
(z.B. Kreissynodalvorstand, Synodalbeauftragte/r, Dienststelle)**

Bitte verwenden Sie ein separates Blatt.

**Modul B. IV. Diakonische Arbeit**

1. Wie ist die Diakonie in der Gesamtkonzeption verankert?
2. Wie sind die Verknüpfung vom Leitungsgremium zur diakonischen Arbeit (Einbindung, Steuerung von selbstständigen Einrichtungen) und die Verknüpfung zur Diakonie auf Kirchenkreisebene gestaltet?
3. Welche Zahlen und Daten halten Sie für bemerkenswert?
4. Ist der Zugang zu diakonischen Angeboten barrierefrei?
5. Sehen Sie Entwicklungs- und Handlungsbedarf, und wenn ja, wo?

6. Welche konkreten Schritte wollen Sie in den nächsten zwei Jahren gehen?
7. Wer ist damit beauftragt und wie werden diese Personen unterstützt (z.B. durch Fortbildung/Supervision)?
8. Was halten Sie außerdem noch für wichtig?

Die Fragen wurden beantwortet von  
(Unterschrift und Funktion)

**Kommentar der/des Visitierenden  
(z.B. Kreissynodalvorstand, Synodalbeauftragte/r,  
Dienststelle)**

Bitte verwenden Sie ein separates Blatt.

**Modul B. V. Ökumene**

**B. V.1. Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung**

1. Ist der konziliare Prozess in der Gesamtkonzeption verankert?
2. Wie werden die drei Themenbereiche wahrgenommen, und welche Kooperationen gibt es?
3. Welche Zahlen und Daten halten Sie für bemerkenswert?
4. Sehen Sie Entwicklungs- und Handlungsbedarf, und wenn ja, wo?
5. Welche konkreten Schritte wollen Sie in den nächsten zwei Jahren gehen?
6. Wer ist damit beauftragt und wie werden diese Personen unterstützt (z.B. durch Fortbildung/Supervision)?
7. Was halten Sie außerdem noch für wichtig?

Die Fragen wurden beantwortet von  
(Unterschrift und Funktion)

**Kommentar der/des Visitierenden  
(z.B. Kreissynodalvorstand, Synodalbeauftragte/r, Dienststelle)**

Bitte verwenden Sie ein separates Blatt.

**Modul B. V.2. Innerdeutsche und weltweite Ökumene**

Bitte fertigen Sie ggf. für jeden Bereich einen eigenen Bogen an

1. Ist die innerdeutsche und weltweite Ökumene in der Gesamtkonzeption verankert?
2. Wodurch zeichnet sich die Pflege der innerdeutschen und weltweiten Ökumene Ihrer Gemeinde aus?
3. Welche Zahlen und Daten halten Sie für bemerkenswert?
4. Sehen Sie Entwicklungs- und Handlungsbedarf, und wenn ja, wo?
5. Welche konkreten Schritte wollen Sie in den nächsten zwei Jahren gehen?
6. Wer ist damit beauftragt und wie werden diese Personen unterstützt (z.B. durch Fortbildung/Supervision)?
7. Was halten Sie außerdem noch für wichtig?

Die Fragen wurden beantwortet von  
(Unterschrift und Funktion)

**Kommentar der/des Visitierenden  
(z.B. Kreissynodalvorstand, Synodalbeauftragte/r, Dienststelle)**

Bitte verwenden Sie ein separates Blatt.

**Modul B. V.3. Gemeinden anderer Sprache und Herkunft**  
Bitte fertigen Sie ggf. für jeden Bereich einen eigenen Bogen an.

1. Ist die Begegnung mit Gemeinden anderer Sprache und Herkunft in der Gesamtkonzeption verankert?
2. Wodurch zeichnet sich Ihre Gemeindearbeit in Bezug auf diese Kontexte Ihrer Gemeinde aus?
3. Welche Zahlen und Daten halten Sie für bemerkenswert?
4. Sehen Sie Entwicklungs- und Handlungsbedarf, und wenn ja, wo?
5. Welche konkreten Schritte wollen Sie in den nächsten zwei Jahren gehen?
6. Wer ist damit beauftragt und wie werden diese Personen unterstützt (z.B. durch Fortbildung/Supervision)?
7. Was halten Sie außerdem noch für wichtig?

Die Fragen wurden beantwortet von  
(Unterschrift und Funktion)

**Kommentar der/des Visitierenden  
(z.B. Kreissynodalvorstand, Synodalbeauftragte/r, Dienststelle)**

Bitte verwenden Sie ein separates Blatt.

**Modul B. V. 4. Dialog mit anderen Religionen**

**Modul B. V. 4.1. Christen und Juden**

1. Ist die Begegnung von Christen und Juden in der Gesamtkonzeption verankert?
2. Wodurch zeichnet sich Ihre Gemeindearbeit in Bezug auf diese Kontexte Ihrer Gemeinde aus?
3. Welche Zahlen und Daten halten Sie für bemerkenswert?
4. Sehen Sie Entwicklungs- und Handlungsbedarf, und wenn ja, wo?
5. Welche konkreten Schritte wollen Sie in den nächsten zwei Jahren gehen?
6. Wer ist damit beauftragt und wie werden diese Personen unterstützt (z.B. durch Fortbildung/Supervision)?
7. Was halten Sie außerdem noch für wichtig?

Die Fragen wurden beantwortet von  
(Unterschrift und Funktion)

**Kommentar der/des Visitierenden  
(z.B. Kreissynodalvorstand, Synodalbeauftragte/r, Dienststelle)**

Bitte verwenden Sie ein separates Blatt.

**Modul B. V. 4.2. Christen und Muslime**

1. Ist die Begegnung von Christen und Muslimen in der Gesamtkonzeption verankert?
2. Wodurch zeichnet sich Ihre Gemeindearbeit in Bezug auf diese Kontexte Ihrer Gemeinde aus?
3. Welche Zahlen und Daten halten Sie für bemerkenswert?
4. Sehen Sie Entwicklungs- und Handlungsbedarf, und wenn ja, wo?
5. Welche konkreten Schritte wollen Sie in den nächsten zwei Jahren gehen?
6. Wer ist damit beauftragt und wie werden diese Personen unterstützt (z.B. durch Fortbildung/Supervision)?

7. Was halten Sie außerdem noch für wichtig?

Die Fragen wurden beantwortet von  
(Unterschrift und Funktion)

**Kommentar der/des Visitierenden**

**(z.B. Kreissynodalvorstand, Synodalbeauftragte/r, Dienststelle)**

Bitte verwenden Sie ein separates Blatt.

**Modul B. V. 4.3. Interreligiöses Gespräch**

Bitte fertigen Sie ggf. für jeden Bereich einen eigenen Bogen an.

1. Ist das interreligiöse Gespräch in der Gesamtkonzeption verankert?
2. Wodurch zeichnet sich Ihre Gemeindegearbeit in Bezug auf diese Kontexte Ihrer Gemeinde aus?
3. Welche Zahlen und Daten halten Sie für bemerkenswert?
4. Sehen Sie Entwicklungs- und Handlungsbedarf, und wenn ja, wo?
5. Welche konkreten Schritte wollen Sie in den nächsten zwei Jahren gehen?
6. Wer ist damit beauftragt und wie werden diese Personen unterstützt (z.B. durch Fortbildung/Supervision)?
7. Was halten Sie außerdem noch für wichtig?

Die Fragen wurden beantwortet von  
(Unterschrift und Funktion)

**Kommentar der/des Visitierenden**

**(z.B. Kreissynodalvorstand, Synodalbeauftragte/r, Dienststelle)**

Bitte verwenden Sie ein separates Blatt.

**Modul VI. Weitere Schwerpunkte der Gemeindegearbeit**

1. Haben Sie weitere Schwerpunkte in der Gesamtkonzeption verankert?
2. Wodurch zeichnen sie sich aus?
3. Welche Zahlen und Daten halten Sie für bemerkenswert?
4. Sehen Sie Entwicklungs- und Handlungsbedarf, und wenn ja, wo?
5. Welche konkreten Schritte wollen Sie in den nächsten zwei Jahren gehen?
6. Wer ist damit beauftragt und wie werden diese Personen unterstützt (z.B. durch Fortbildung/Supervision)?
7. Was halten Sie außerdem noch für wichtig?

Die Fragen wurden beantwortet von  
(Unterschrift und Funktion)

**Kommentar der/des Visitierenden**

**(z.B. Kreissynodalvorstand, Synodalbeauftragte/r, Dienststelle)**

Bitte verwenden Sie ein separates Blatt.

**Vereinbarung  
über die Bildung eines personalen  
Seelsorgebereiches bei  
der Ev. Kirchengemeinde Daun**

Die Evangelische Kirche im Rheinland, vertreten durch das Landeskirchenamt,

und

der Evangelische Militärbischof

schließen gemäß Art. 6 des Vertrages der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (Militärseelsorgevertrag) und den dazu ergangenen Kirchengesetzen vom 7. und 8. März 1957 (Amtsblatt der EKD 1957 Nr. 162 und 164) in Verbindung mit § 1 des Kirchengesetzes zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. Januar 1963 (KABl. 1963 Seite 77) folgende Vereinbarung:

§ 1

**(Personaler und räumlicher Geltungsbereich)**

Für den Personenkreis von Art. 7 des Militärseelsorgevertrages wird im Gebiet der Ev. Kirchengemeinde Daun ein personaler Seelsorgebereich gebildet.

§ 2

**(Eingliederung)**

Der personale Seelsorgebereich wird der Evangelischen Kirchengemeinde Daun eingegliedert.

§ 3

**(Teilnahme am Gemeindeleben)**

Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches nehmen am Gemeindeleben der Kirchengemeinde ihres Wohnortes teil.

§ 4

**(Mitgliedschaft im Presbyterium und Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde)**

Die Militärpfarrerin bzw. der Militärpfarrer ist stimmberechtigtes Mitglied des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Daun.

Die Militärpfarrerin bzw. der Militärpfarrer bemüht sich um eine Förderung der Kontakte zwischen der Gemeinde und Angehörigen der Streitkräfte, insbesondere durch Zusammenkünfte, Gespräche, gemeinsame Gottesdienste etc. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ist anzustreben.

§ 5

**(Predigtendienst)**

Die Militärpfarrerin bzw. der Militärpfarrer wird nach besonderer Vereinbarung in den Predigtendienst der Evangelischen Kirchengemeinde Daun aufgenommen.

§ 6

**(Amtshandlungen)**

Die Amtshandlungen an den Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches werden durch die Militärpfarrerin bzw. den Militärpfarrer vorgenommen und der zuständigen Pfarrerin bzw. dem zuständigen Pfarrer der Kirchengemeinde

nach Vollzug angezeigt. Unbeschadet der Zuständigkeit der Militärpfarrerin bzw. des Militärpfarrers besteht Einverständnis, dass die zum personalen Seelsorgebereich gehörenden Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der in § 1 genannten Kirchengemeinde haben, durch die jeweils für ihren Wohnsitz zuständige Kirchengemeinde betreut werden. Der Vollzug einer Amtshandlung ist die Militärpfarrerin bzw. dem Militärpfarrer anzuzeigen. Auf Wunsch zu diesem Kreis gehörender Personen nimmt die Militärpfarrerin bzw. der Militärpfarrer die Amtshandlungen nach Abstimmung mit der Ortspfarrerin bzw. dem Ortspfarrrer vor und zeigt sie diesem nach Vollzug an. Auf Wunsch von Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches nimmt die Ortspfarrerin bzw. der Ortspfarrrer die Amtshandlungen nach Abstimmung mit der Militärpfarrerin bzw. dem Militärpfarrer vor und zeigt sie dieser bzw. diesem nach Vollzug an.

Die Konfirmation der Kinder von Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches und die Vorbereitung dazu hält aus Gründen der Zweckmäßigkeit in Abweichung von Absatz 1 die Ortspfarrerin bzw. der Ortspfarrrer. Will die Militärpfarrerin bzw. der Militärpfarrer die Konfirmation und die Vorbereitung dazu übernehmen, so muss gewährleistet sein, dass sie bzw. er gemäß Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland sowohl den Unterricht in vollem Umfange selbst halten als auch die Konfirmation vollziehen kann. Den Kreis der von ihr bzw. ihm zu unterrichtenden und zu konfirmierenden Kinder stellt die Militärpfarrerin bzw. der Militärpfarrer im Einvernehmen mit dem Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Daun fest.

#### § 7

##### **(Benutzung kirchlicher Gebäude)**

Die Kirchengemeinde Daun stellt ihre Kirchen und andere kirchliche Gebäude für Amtshandlungen der Militärpfarrerin bzw. des Militärpfarrers und kirchliche Veranstaltungen der Militärseelsorge gegebenenfalls gegen Übernahme der Kosten für Beleuchtung, Heizung und Reinigung zur Verfügung, sofern nicht andere vertragliche Regelungen bestehen.

#### § 8

##### **(Kollekten)**

Die Kollekte der Gemeindegottesdienste, die die Militärpfarrerin bzw. der Militärpfarrer hält, sind nach dem Kollektenplan der Evangelischen Kirche im Rheinland zu erheben und an die zuständige Gemeinde abzuführen. Kollekten an Tagen, die in dem amtlichen Kollektenplan als „frei für die Gemeinde“ bezeichnet werden, können der Militärpfarrerin bzw. dem Militärpfarrer zur Erfüllung seiner besonderen Aufgaben nach Beschluss des Presbyteriums überlassen werden.

#### § 9

##### **(Visitation)**

Bei der Visitation der Militärpfarrerin bzw. des Militärpfarrers durch den Militärbischof ist der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Trier einzubeziehen.

#### § 10

##### **(Stellung anderer Bestimmungen)**

Im Übrigen gelten

- a) das Ergänzungsgesetz der EKD zum Militärseelsorgevertrag vom 8. März 1957,
- b) das Rheinische Durchführungsgesetz vom 18. Januar 1963,

- c) die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- d) die Ordnung der jeweiligen Wohnsitzgemeinde eines Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches.

#### § 11

##### **(In-Kraft-Treten)**

Diese Vereinbarung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

### **Urkunde**

#### **über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Burgsolms und der Evangelischen Kirchengemeinde Oberndorf**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

##### **Artikel 1**

Die Evangelische Kirchengemeinde Burgsolms und die Evangelische Kirchengemeinde Oberndorf, Kirchenkreis Braunsfeld, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

##### **Artikel 2**

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Januar 2016

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

### **Urkunde**

#### **über die Errichtung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Köln-Rechtsrheinisch**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 18 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 155), in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

##### **Artikel 1**

(1) Die

- Ev. Kirchengemeinde Köln-Brück-Merheim,
- Ev. Kirchengemeinde Köln-Dellbrück/Holweide,
- Ev. Kirchengemeinde Köln-Dünnwald,

Ev. Kirchengemeinde Kalk-Humboldt,  
 Ev. Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus,  
 Ev. Kirchengemeinde Köln-Rath-Ostheim,  
 Ev. Kirchengemeinde Vingst-Neubrück-Höhenberg  
 bilden gemeinsam den Evangelischen Kindertagesstättenverband Köln-Rechtsrheinisch.

- (2) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.  
 (3) Der Verband hat die Aufgabe, die Trägerschaft der Kindertagesstätten von den Kirchengemeinden zu übernehmen.  
 (4) Die Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften geben dem Verband durch übereinstimmende Beschlüsse eine Satzung.

## Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. März 2016 in Kraft.

Düsseldorf, 10. Februar 2016

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland  
 Das Landeskirchenamt

## Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2014/2015

1308519  
 Az. 15-22-1

Düsseldorf, 10. Februar 2016

Das Finanzministerium NRW hat durch Runderlass vom 18. Januar 2016 – B 2730 – 13.1.2 – IV A 2 neu festgesetzte Kostensätze gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 DWVO für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 bekannt gegeben:

Energieträger	Euro
Fossile Brennstoffe	9,79
Fernwärme und übrige Heizungsarten	13,04

Das Landeskirchenamt

## Satzung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Köln-Rechtsrheinisch

### Präambel

Die beteiligten Kirchengemeinden bilden einen Trägerverband, der das Ziel hat, die Kindertageseinrichtungen langfristig in evangelischer Trägerschaft zu erhalten und in ihrer Arbeit zu fördern.

Kindertageseinrichtungen erfüllen ihren vom Staat und Öffentlichkeit anerkannten Erziehungs- und Bildungsauftrag in Ergänzung zur Familie. Evangelische Kirchengemeinden leisten mit dem Betrieb von Kindertageseinrichtungen einen

Beitrag, den Erziehungs- und Bildungsauftrag im Licht des christlichen Menschen- und Weltverständnisses zu prägen. Sie helfen Kindern und Eltern, christlichen Glauben gemeinsam zu leben und in die Kirchengemeinde hineinzuwachsen.

Auf der Grundlage des § 1 Absatz 3 und des § 18 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 155), und der Errichtungsurkunde vom 10. Februar 2016 haben die nachstehend genannten Kirchengemeinden Köln-Brück-Merheim, Köln-Dellbrück/Holweide, Köln-Dünnwald, Kalk-Humboldt, Köln-Höhenhaus, Köln-Rath-Ostheim und Vingst-Neubrück-Höhenberg übereinstimmend folgende gemeinsame Satzung beschlossen.

### § 1

#### Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die vorstehend genannten Kirchengemeinden errichten einen Verband zum Betrieb der evangelischen Kindertagesstätten im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, der den Namen „Evangelischer Kindertagesstättenverband Köln-Rechtsrheinisch“ trägt.  
 (2) Der Verband hat seinen Sitz in 51103 Köln, Olpener Straße 9–13.  
 (3) Durch Änderung der Errichtungsurkunde und durch Satzungsänderung können weitere Kirchengemeinden aufgenommen werden.

### § 2

#### Aufgaben

- (1) Die Kirchengemeinden erfüllen mit den evangelischen Kindertagesstätten und Familienzentren (nachfolgend Kindertagesstätten genannt) ihre gesellschaftsdiakonischen und sozialpädagogischen Verpflichtungen gegenüber Kindern und Eltern. Das geistliche Leben und das diakonische Engagement der Gemeinden spiegeln sich in ihrer religionspädagogischen Arbeit und der Zuwendung an die Kinder und ihre Familien wider.  
 (2) Die Kindertageseinrichtungen haben im Elementarbereich des Bildungssystems einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und die Beratung und Information der Erziehungsberechtigten sind dabei von wesentlicher Bedeutung, wie auch die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden.  
 (3) Die Kindertagesstätten haben ihren Bildungsauftrag im ständigen Kontakt mit dem Elternhaus und anderen beteiligten Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben durchzuführen.  
 (4) Dem Verband werden von den beteiligten Kirchengemeinden die folgenden Aufgaben übertragen:  
 a) Trägerschaft der Kindertagesstätten,  
 b) Durchführung der Verwaltungsgeschäfte im Sinne der §§ 9 und 10, die im Zusammenhang mit der Trägerschaft der Kindertagesstätten stehen,  
 c) Unterhaltung der Gebäude im Sinne des Absatzes 6.  
 (5) Der Verband kann auf Grund eines Beschlusses der Verbandsvertretung für andere Kindertagesstätten Auftragsangelegenheiten im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben ausführen.

(6) Der Verband übernimmt die Gebäude oder Gebäudeteile, in denen die Kindertagesstätten untergebracht sind im Rahmen eines Nutzungsvertrages, der mit den jeweiligen Kirchengemeinden abzuschließen ist und der die Modalitäten der Unterhaltung und Nutzung des jeweiligen Gebäudes oder Gebäudeteils regelt.

(7) Bei Änderungen der Kindertagesstättenstruktur sowie bei der Einstellung, Entlassung und Umsetzung von Kindertagesstättenleitungen haben die örtlichen Kirchengemeinden ein Einspruchsrecht gegen die Entscheidungen des Vorstandes und der Verbandsvertretung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Verband und beteiligte Kirchengemeinde haben eine einvernehmliche Lösung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Einlegung des Einspruchs herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so ist das Schlichtungsverfahren im Sinne des Verbandsgesetzes einzuleiten.

Vor fristloser Entlassung einer Kindertagesstättenleitung ist die Kirchengemeinde zu informieren.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband**

(1) Durch die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt der Verband ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Kindertagesstätten sind selbstlos tätig und verfolgen keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Die von den beteiligten Kirchengemeinden aufgewandten Eigenanteile gelten als zweckgebundene Mittel und dürfen daher nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck dieser Satzung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Verbandes fällt das verbleibende Vermögen nach dem letzten Kostenbeteiligungsschlüssel an die beteiligten Kirchengemeinden zurück. Die Mitarbeitenden des Verbandes erhalten für diesen Fall ein Rückkehrrecht zu den Kirchengemeinden.

(4) Der Verband ist Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.

### § 4

#### **Organe**

(1) Die Organe des Verbandes sind die Verbandsvertretung, der Vorstand und die Geschäftsführung.

(2) Für die Einladungen zu den Sitzungen der Organe sowie ihre Beschlussfassung gelten die für das Presbyterium maßgeblichen Vorschriften der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes sinngemäß.

(3) Die Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich.

### § 5

#### **Verbandsvertretung**

(1) Die Verbandsvertretung ist die Leitung des Verbandes. Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt.

(2) Der Verbandsvertretung gehören an:

- a) jeweils ein Mitglied aus den Leitungsorganen der dem Verband angehörenden Kirchengemeinden, die von diesen entsandt werden,
- b) die Mitglieder des Vorstandes,
- c) bis zu zwei fachkundige Mitglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt besitzen,
- d) die Geschäftsführung und die pädagogische Fachberatung, die beratend an den Sitzungen der Verbandsvertretung teilnehmen.

(3) Die Organe des Verbandes, mit Ausnahme der Geschäftsführung, müssen mehrheitlich aus Mitgliedern der Leitungsorgane der beteiligten Kirchengemeinden bestehen. Die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die Anzahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(4) Die Verbandsvertretung regelt alle Angelegenheiten der Kindertagesstätten, soweit das Verbandsgesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt.

(5) Zu den Aufgaben der Verbandsvertretung gehören insbesondere:

- a) Wahl des Vorsitzes der Verbandsvertretung und der Stellvertretung,
- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- c) Wahl des Vorstandsvorsitzes und dessen Stellvertretung. Es soll Personalunion zu Buchstabe a) bestehen,
- d) die Wahl der fachkundigen Mitglieder,
- e) der Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Verbandes und zur Delegation von Aufgaben,
- f) die Aufstellung des Stellenplanes,
- g) die Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
- h) die Aufstellung der Richtlinien zur Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter Beachtung von § 2 Abs. 7 dieser Satzung,
- i) Übertragung von Vollmachten und Befugnissen auf die Geschäftsführung im Sinne des § 24 Verbandsgesetz,
- j) Beratung und Entscheidung über die Richtlinien zur Schaffung der pädagogischen Konzepte in den Einrichtungen unter Einbindung der betroffenen Kirchengemeinden,
- k) Entscheidung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verband im Rahmen dieser Satzung,
- l) Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung,
- m) die Entscheidung über Anträge auf Ausscheiden aus dem Verband; die Regelungen des § 11 Abs. 2 dieser Satzung finden Anwendung.

(6) Für die Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung der Verbandsvertretung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung über die Regelungen für die Presbyterien sinngemäß. Die Sitzungen der Verbandsvertretung finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt.

(7) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von vier Jahren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung sollen verschiedenen Kirchengemeinden angehören.

(8) Über die Sitzungen der Verbandsvertretung sind Niederschriften anzufertigen.

## § 6

**Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen und wird von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt; des Weiteren werden drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt, die mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

An den Vorstandssitzungen nehmen mit beratender Stimme die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Verbandes sowie die pädagogische Fachberatung teil.

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

a) die Einstellung und Kündigung der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden, soweit diese nicht auf die Geschäftsführung übertragen worden ist.

Das Einspruchsrecht der Kirchengemeinden bei Einstellungen, Entlassungen und Umsetzung von Einrichtungsleitungen sowie bei Veränderungen in der Einrichtungsstruktur bleibt von dieser Regelung unberührt,

b) den Erlass der Dienstanweisungen für die Mitarbeitenden des Verbandes,

c) die Kassenaufsicht,

d) die Vertretung im Rechtsverkehr, soweit sie nicht der Geschäftsführung übertragen wurde,

e) die Öffentlichkeitsarbeit,

f) Geschäftsbericht gegenüber der Verbandsvertretung.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, soweit nicht eine Geschäftsführung bestellt ist. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Maßnahmen, die im Rahmen des Haushaltsplanes zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes erforderlich sind, insbesondere der Abschluss von Verträgen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt oder die Verbandsvertretung nicht eine gesonderte Regelung getroffen hat.

## § 7

**Geschäftsführung und pädagogische Fachberatung**

(1) Die Verbandsvertretung kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer und eine pädagogische Fachberaterin oder einen pädagogischen Fachberater berufen. Die Fachberaterin oder der Fachberater ist eine sozial-pädagogische Fachkraft, die nach den Bestimmungen des Kinderbildungsgesetzes zur Leitung einer Kindertagesstätte befähigt ist.

(2) Der Geschäftsführung obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr. Der Geschäftsführung sind die Führung des amtlichen Schriftverkehrs und die unterschriftliche Vollziehung der Kassenanordnungen für den Kindertagesstättenverband übertragen.

(3) Der Geschäftsführung obliegt die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden des Verbandes, die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden nimmt die pädagogische Fachberatung wahr.

## § 8

**Verwaltung**

(1) Die Verwaltungsarbeit wird im Auftrag des Verbandes durch den Ev. Gemeindeverband Köln-Südost erledigt.

(2) Die dafür entstehenden Kosten sind vom Verband zu tragen und im Haushaltsplan auszuweisen. Der auf den Verband entfallende Anteil richtet sich grundsätzlich nach dem Haushaltsergebnis des jeweiligen Kalenderjahres. Der Schlüssel

zur Errechnung der Anteile ergibt sich aus den Bestimmungen des § 9 der Satzung des Ev. Gemeindeverbandes Köln-Südost oder dessen Rechtsnachfolger.

## § 9

**Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

(1) Die beim Ev. Gemeindeverband Köln-Südost am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung in den Kindertagesstätten tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die pädagogische Fachberatung werden im Rahmen eines (Teil-) Betriebsüberganges gemäß § 613a BGB vom Kindertagesstättenverband übernommen. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der pädagogischen Fachberatung wird die Wahrung des Besitzstandes zugesichert.

(2) Die Rechte und Pflichten aus besonderen Vereinbarungen (Altersteilzeit, Überstundenvereinbarungen etc.) sind dem Verband durch die jeweiligen Trägergemeinden der Einrichtungen vor Übernahme anzuzeigen und von der Höhe der Kosten her zu beziffern. Die Kosten sind von den bisherigen Anstellungsträgern zu erstatten.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten sowie die pädagogische Fachberatung werden durch den Vorstand angestellt, soweit diese Aufgabe nicht auf die Geschäftsführung übertragen wurde.

## § 10

**Kosten und Haushalt**

(1) Für den Trägerverband ist ein Haushalt entsprechend der für die Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Regelungen aufzustellen.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die Bestimmungen der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen (KF-VO) bindend.

(3) Die Kosten des Trägerverbandes werden insbesondere finanziert durch:

a) gesetzliche oder vertragliche Zuschüsse oder Entgelte des Landes, von kommunalen oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften,

b) Elternbeiträge, nutzungsbezogene und andere Entgelte, Spenden und andere freiwillige Zuflüsse.

(4) Der Haushaltszuschuss der beteiligten Kirchengemeinden ergibt sich aus der Ermittlung des gesetzlich vorgeschriebenen Trägeranteils nach dem Kinderbildungsgesetz. Zur Deckung der darüber hinausgehenden Kosten für die Kindertagesstätten, insbesondere für die Kosten der Verwaltung, der Aufgaben der Geschäftsführung und der Fachberatung, wird eine Umlage pro Gruppe erhoben. Erzielte Überschüsse mindern vorrangig den Haushaltszuschuss der beteiligten Kirchengemeinden.

(5) Unterstützungen durch Fördervereine und Stiftungen dienen ausschließlich der Förderung der Arbeit der Kindertagesstätte, die dem Förder- und Stiftungszweck des jeweiligen Fördervereins oder der Stiftung entspricht.

(6) Die zum Zeitpunkt der Errichtung des Verbandes bestehenden Guthaben der gesetzlichen und freiwilligen Rücklagen der Kindertagesstätten werden in voller Höhe auf ihn übertragen.

## § 11

**Erweiterung, Reduzierung und  
Auflösung des Verbandes**

(1) Über Änderungen und Aufhebung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung nach Anhörung der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden.

(2) Mitgliedskirchengemeinden können bei der Verbandsvertretung ihr Ausscheiden aus dem Verband bzw. die entsprechende Umbildung des Verbandes schriftlich zum Ende des Folgejahres beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsvertretung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Hinsichtlich der Vermögensauseinandersetzung und etwaiger, über den Ausscheidungszeitpunkt hinausgehender Verpflichtungen seitens der ausscheidenden Gemeinde, vorübergehend weiterhin den Verband mit zu finanzieren, schließen die ausscheidende Gemeinde und der Verband eine Vereinbarung. Kommt diese bis zum Ausscheiden nicht zustande, so ist die Mitgliedskörperschaft verpflichtet, für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Ausscheiden Verluste des Verbandes anteilig mitzutragen. Dies gilt insbesondere für Kosten, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können. Des Weiteren wächst der Anteil der ausscheidenden Körperschaft am Verbandsvermögen den verbleibenden Mitgliedern anteilig zu.

(3) Im Falle der Auflösung des Verbandes tragen die beteiligten Kirchengemeinden gemeinsam die Verantwortung, bis alle finanziellen und personellen Angelegenheiten endgültig geregelt wurden. Bei Auflösung des Verbandes fällt das verbleibende Vermögen nach dem letzten Kostenbeteiligungsschlüssel an die beteiligten Kirchengemeinden zurück. Die Mitarbeitenden des Verbandes erhalten für diesen Fall ein Rückkehrrecht zu den Kirchengemeinden.

## § 12

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die beteiligten Leitungsorgane und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, den 10. Dezember 2015

Siegel Evangelische Kirchengemeinde  
Köln-Brück-Merheim  
gez. Unterschriften

Siegel Evangelische Kirchengemeinde  
Köln-Dellbrück/Holweide  
gez. Unterschriften

Siegel Evangelische Kirchengemeinde  
Köln-Dünnwald  
gez. Unterschriften

Siegel Evangelische Kirchengemeinde  
Kalk-Humboldt  
gez. Unterschriften

Siegel Evangelische Kirchengemeinde  
Köln-Höhenhaus  
gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde  
Köln-Rath-Ostheim  
gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde  
Vingst-Neubrück-Höhenberg  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 4. Februar 2016  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

### Satzung zur Änderung der Satzung des Ev. Gemeindeverbandes Köln-Südost

Die Verbandsvertretung des Ev. Gemeindeverbandes Köln-Südost hat in ihrer Sitzung am 17. November 2015 auf der Grundlage des § 27 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 155), folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Satzung des Ev. Gemeindeverbandes Köln-Südost vom 1. Januar 2005, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt vom 15. Juli 2005, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 8. Mai 2012, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt vom 15. April 2013, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 5 der Satzung wird gestrichen.

## § 2

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 17. November 2015

Siegel Evangelischer Gemeindeverband  
Köln-Südost  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 4. Februar 2016  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## **Aufhebungssatzung zur Fachausschusssatzung des Trägerverbundes der Kindertageseinrichtungen im Ev. Gemeindeverband Köln-Südost**

Die Verbandsvertretung des Ev. Gemeindeverbandes Köln-Südost hat in ihrer Sitzung am 17. November 2015 auf der Grundlage des § 25 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 155), und des Artikels 7 Absatz 5 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Fachausschusssatzung des Trägerverbundes der Kindertageseinrichtungen im Ev. Gemeindeverband Köln-Südost vom 11. März 2008, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt vom 15. Mai 2008, geändert durch Änderungssatzung vom 7. November 2010, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt vom 17. Januar 2011, wird aufgehoben.

### § 2

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 17. November 2015

Evangelischer Gemeindeverband  
Köln-Südost

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 4. Februar 2016  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

## **Satzung des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck**

Auf Grund von Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe p) der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2015 (KABl. S. 66), hat das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck folgende Satzung in seiner Sitzung am 14. Dezember 2015 beschlossen:

### § 1

#### **Leitung der Kirchengemeinde**

(1) Das Presbyterium ist das Leitungsorgan der Kirchengemeinde. Ihm obliegen alle Leitungsaufgaben.

(2) Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung

der Gemeindearbeit. Es tritt in der Regel monatlich zusammen.

(3) Das Presbyterium überträgt Aufgaben auf Fachausschüsse nach Maßgabe dieser Satzung und koordiniert deren Arbeit. Es kann die Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse der Ausschüsse aufheben oder ändern. Dem Presbyterium bleiben alle Entscheidungen vorbehalten, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben ist.

(4) Das Presbyterium gibt sich und den Fachausschüssen eine Geschäftsordnung.

(5) Das Presbyterium räumt den Fachausschüssen nach Maßgabe dieser Satzung auch ein Verfügungsrecht über finanzielle Mittel im Rahmen des Haushaltes ein.

### § 2

#### **Bildung von Fachausschüssen**

Es werden folgende Fachausschüsse gebildet:

- a) Ausschuss für Theologie, Gemeindeaufbau, Gottesdienst und Kirchenmusik,
- b) Diakonieausschuss,
- c) Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- d) Bau-, Finanz- und Verwaltungsausschuss.

### § 3

#### **Zusammensetzung der Fachausschüsse**

(1) Mitglieder der Fachausschüsse können sein:

- a) Pfarrern, Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst,
- b) Presbyterinnen und Presbyter einschließlich der ins Presbyterium gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) zum Presbyteramt befähigte sachkundige Gemeindeglieder,
- d) beruflich und nebenamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in dem betroffenen Arbeitsgebiet tätig sind.

(2) Die Mindestanzahl der in die einzelnen Fachausschüsse zu berufenden Mitglieder legt das Presbyterium fest.

(3) Jedes Mitglied des Presbyteriums kann beratend an der Sitzung eines Fachausschusses teilnehmen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums ist zu den Sitzungen der Fachausschüsse einzuladen. Sie oder er kann die Leitung der Sitzung übernehmen.

(4) Das Presbyterium bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Fachausschusses. Der Fachausschuss hat ein Vorschlagsrecht. Den Vorsitz des Bau-, Finanz- und Verwaltungsausschusses führt die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister.

### § 4

#### **Arbeit und Zusammenarbeit der Fachausschüsse**

(1) Ein Fachausschuss ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Fachausschüsse sind zustande gekommen, wenn ihre stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zugestimmt haben. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

(2) Die Ausführung der Beschlüsse der Fachausschüsse obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Fachausschusses. Sie oder er bedient sich dabei der Hilfe der Verwaltung. Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums ist zuvor zu berichten.

(3) Der oder die Vorsitzende des Presbyteriums kann die Ausführung von Beschlüssen an sich ziehen. Der Schriftverkehr der Fachausschüsse ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu bringen.

(4) In dringenden Fällen, bei denen die Einberufung des Fachausschusses nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat die oder der Vorsitzende des Ausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums, wenn Zuständigkeitsbereiche der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters betroffen sind, möglichst auch mit dieser oder mit diesem das Erforderliche anzuordnen. Dies ist dem Ausschuss bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung mitzuteilen. Wird die Genehmigung verweigert, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

(5) Das Presbyterium und die Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(6) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Fachausschüssen entscheidet das Presbyterium.

(7) Die Mitglieder des Presbyteriums und der Fachausschüsse sind in allen Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes, insbesondere in seelsorglichen Zusammenhängen, bekannt werden, oder die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch wenn sie aus ihrem Amt ausgeschieden sind. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

(8) Von jeder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, über die Ergebnisse haben die Ausschüsse dem Presbyterium zu berichten.

#### § 5

##### **Ausschuss für Theologie, Gemeindeaufbau, Gottesdienst und Kirchenmusik**

(1) Der Ausschuss für Theologie, Gemeindeaufbau, Gottesdienst und Kirchenmusik (GLA) besteht aus mindestens vier Mitgliedern des Presbyteriums und übernimmt u.a. alle Aufgaben aus den Bereichen der Weiterentwicklung des Gemeindelebens.

(2) Der Ausschuss berät theologisch und konzeptionell über die Weiterentwicklung des Gemeindelebens. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Evaluierung bestehender Angebote,
- b) Entwicklung und Initiierung neuer Angebote in der Gemeinde,
- c) Umsetzung, Fortschreibung und Evaluierung der Gemeindegliederkonzeption,
- d) Beratung von Fragen der Gestaltung, des Ortes und der Zeit der Gottesdienste.

(3) Für spezifische themen- oder zielgruppengebundene Aufgaben, wie z. B. bei kirchenmusikalischen Fragestellungen, konsultiert der Ausschuss sachkundige Gemeindeglieder oder Mitarbeitende der Gemeinde.

(4) Der Ausschuss tagt in der Regel viermal im Jahr

#### § 6

##### **Diakonieausschuss**

(1) Der Diakonieausschuss (DA) besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Presbyteriums. Diakonische Mitarbeiterinnen

oder Mitarbeiter werden bei Bedarf zu den Sitzungen des Diakonieausschusses eingeladen. Sie nehmen mit beratender Stimme teil. Von Personalberatungen sind sie in der Regel ausgeschlossen.

(2) Der Ausschuss berät über die diakonischen Angelegenheiten der Kirchengemeinde und bereitet die Entscheidungen des Presbyteriums vor. Er sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer und sozialer Aufgaben im Bereich der Kirchengemeinde.

(3) Der Diakonieausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches:

- a) über die Grundsätze für die Verteilung von Mitteln der Diakonie,
  - b) über die Verwendung von Haushaltsmitteln für Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstiger Gebrauchsgegenstände und weitere sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben. Die Entscheidung über Anschaffungen mit einem Einzelwert von mehr als 500 Euro bleibt dem Presbyterium vorbehalten,
  - c) im Rahmen der Haushaltsansätze über die Gewährung von Unterstützungen aus Mitteln der Diakonie. Entscheidungen über Maßnahmen mit einem Einzelwert von mehr als 500 Euro bleiben dem Presbyterium vorbehalten.
- (4) Der Ausschuss führt die Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im diakonischen Bereich.
- (5) Der Diakonieausschuss tagt in der Regel viermal im Jahr.

#### § 7

##### **Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**

(1) Der Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (JA) besteht aus mindestens zehn Mitgliedern:

- a) fünf Mitgliedern des Presbyteriums,
- b) der hauptamtlichen Leiterin oder dem hauptamtlichen Leiter der Jugendeinrichtung,
- c) je einer Vertreterin oder einem Vertreter der CVJM-Vorstände Wichlinghausen und Hottenstein,
- d) der Jugendvertreterin oder dem Jugendvertreter. Nähere Ausführungen zu ihrer oder seiner Wahl regelt die Geschäftsordnung,
- e) einem weiteren zum Presbyteramt befähigten sachkundigen Gemeindeglied aus dem Bereich der Jugendarbeit.

(2) Der Ausschuss berät über die Angelegenheiten der Jugendarbeit der Kirchengemeinde und bereitet die Entscheidungen des Presbyteriums vor. Er pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Jugendhilfe im Bereich der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises.

(3) Der Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches über:

- a) die Planung und Durchführung von Freizeiten, sofern das Presbyterium dem Finanzierungsplan zugestimmt und die Deckungsbürgschaft übernommen hat,
- b) die Verwendung von Haushaltsmitteln für Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände und weitere sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben. Die Entscheidung über Anschaffungen mit einem Einzelwert von mehr als 1.500 Euro bleibt dem Presbyterium vorbehalten.

(4) Die Fachaufsicht über die Leitung der Kinder- und Jugendarbeit wird auf zwei Mitglieder des Jugendausschusses über-

tragen, die zugleich auch dem Presbyterium angehören.

(5) Die Fachaufsicht hinsichtlich der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit wird durch diese Satzung auf die Jugendleiterin oder den Jugendleiter übertragen.

(6) Der Ausschuss tagt in der Regel viermal im Jahr.

### § 8

#### **Bau-, Finanz- und Verwaltungsausschuss**

(1) Der Bau-, Finanz- und Verwaltungsausschuss (BFVA) besteht aus mindestens sieben Mitgliedern:

- a) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums,
- b) die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister,
- c) die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister, sofern das Presbyterium eine solche oder einen solchen bestimmt hat,
- d) der oder die stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums,
- e) mindestens drei weiteren Presbyterinnen oder Presbytern bzw. mindestens zwei, sofern eine Baukirchmeisterin oder ein Baukirchmeister benannt ist,
- f) mindestens einem zum Presbyteramt befähigten sachkundigen Gemeindeglied.

(2) Der Ausschuss berät über die Bau-, Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten der Kirchengemeinde, sofern für sie nicht ein anderer Fachausschuss der Kirchengemeinde zuständig ist und bereitet die Entscheidungen des Presbyteriums vor.

(3) Er kann darüber hinaus alle anderen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Kirchengemeinde beraten und Empfehlungen aussprechen.

(4) Im Rahmen seines Aufgabenbereiches berät der Bau-, Finanz- und Verwaltungsausschuss insbesondere über die Vermietung und Verpachtung von kirchlichem Grundbesitz und von kirchlichen Bauten und entscheidet

- a) über die Verwendung von Haushaltsmitteln im Sachkosten- und Investitionsbereich bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, sofern nach dieser Satzung nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist,
- b) über die Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall bis zu einer Höhe von 200 Euro,
- c) über die Vermietung und Überlassung gemeindeeigener Räume für Einzelveranstaltungen.

(5) Der Bau-, Finanz- und Verwaltungsausschuss führt die Fachaufsicht über Küsterinnen, Küster, Hausmeisterinnen, Hausmeister, Mitarbeitende des Gemeindebüros, Reinigungskräfte und andere Mitarbeitende, sofern gemäß dieser Satzung nicht andere Stellen befugt sind.

(6) Der Bau-, Finanz- und Verwaltungsausschuss tagt in der Regel monatlich.

### § 9

#### **Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die Satzung vom 12. Juli 2004 (KABl. S. 432) tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

(2) Änderungen sind durch Beschluss des Presbyteriums mit Genehmigung der Kirchenleitung möglich. Sie sind ebenfalls im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Wuppertal, den 14. Dezember 2015

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde  
Wichlinghausen-Nächstebreck  
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt  
Düsseldorf, den 22. Januar 2016  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

### **Fortbildungstag „Schriftgutverwaltung und Aktenführung“, FFFZ Düsseldorf, 10. Mai 2016**

1306988

Az. 04-42-4

Düsseldorf, 28. Januar 2016

Das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland lädt Sie zum Fortbildungstag „Schriftgutverwaltung und Aktenführung“ am Dienstag, den 10. Mai 2016, von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr, ein. Das Tagungshaus ist das Film-Funk-Fernsehzentrum, Kaiserswerther Straße 450, 40403 Düsseldorf, Tel. 02 11/45 80-150, Internet: [www.fffz.de](http://www.fffz.de).

Der thematische Schwerpunkt liegt auf der Handhabung des Einheitsaktenplanes für die Evangelische Kirche im Rheinland, den Sie anhand von Übungen mit fiktiven Beispielen und realen Schreiben des kirchengemeindlichen Alltags kennen lernen. Nicht die „schnelle“ Ablage, sondern das gezielte Auffinden von Vorgängen in den Akten ist der Zweck der Aktenführung, die die Grundlage für eine rationelle Verwaltung bildet.

Sie bekommen neben den Übungen praktische Hinweise für die Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von nicht aufbewahrungswürdigem Schriftverkehr, für die Formulierung von Betreffen, für die geordnete elektronische Speicherung von Dokumenten auf dem PC, für die unterstützende Verwendung der Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Recherche nach Vorgängen. Dass bisweilen nur ein radikaler Schnitt zur geordneten Registratur verhilft, wird sicherlich ein Ergebnis dieses Fortbildungstages sein.

Auf Grund der Richtlinien zur Erhebung von Teilnehmerbeiträgen erhebt das landeskirchliche Archiv einen Unkostenbeitrag von 35,00 Euro.

Ihre verbindliche Anmeldung richten Sie bitte bis zum 17. April 2016 an das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland, möglichst per Email an [Ruth.Rockel-Boeddrig@EKiR-LKA.de](mailto:Ruth.Rockel-Boeddrig@EKiR-LKA.de). (Postanschrift: Archiv der Ev. Kirche im Rheinland, Ruth Rockel-Boeddrig, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fax 02 11/45 62-421). Nach Ablauf der Frist erhalten Sie eine schriftliche Zu- oder Absage. Daher bitten wir Sie, nach Ihrer Anmeldung noch keine Zahlung des Teilnehmerbeitrages vorzunehmen. Die Rechnung erhalten Sie mit der Teilnahmebestätigung. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir bei einer nachträglichen Absage die uns entstehenden Kosten in Rechnung stellen müssen.

Das Landeskirchenamt

## Ferienseelsorge in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

1308068

Az. 24-17-4

Düsseldorf, im Februar 2016

Die Evangelische-Lutherische Kirche in Oldenburg hat uns gebeten, den beigefügten Text zur Ferienseelsorge auf der Nordseeinsel Wangerooge im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland zu veröffentlichen.

Das Landeskirchenamt

### Ferienseelsorge auf der Nordseeinsel Wangerooge

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sucht für den Pfarrdienst in den Ferien auf der Nordseeinsel Wangerooge für die Zeit von Ende Juli bis Mitte September 2016 für jeweils ein bis drei Wochen Pastorinnen bzw. Pastoren, die Freude an der Urlaubsseelsorge haben oder neu entwickeln möchten.

Zusammen mit dem Inseleltpastor, der Gemeinmediakonin und ehrenamtlich Mitarbeitenden werden der Sonntagsgottesdienst und die Kinderkirche vorbereitet und gestaltet.

Mit einer wöchentlichen Abendandacht und einem Vortrags- bzw. Gesprächsabend bereichern die Ferienpastorinnen und -pastoren das kirchliche Angebot.

Auch sind ein oder zwei Konzerte pro Woche zu begleiten. Gerne können weitere Veranstaltungsideen – vor allem auch für Kinder – eingebracht werden. Insgesamt gestalten wir diese Zeit zusammen mit den Gästen in Offenheit und Experimentierfreude.

Als Unterkunft steht im 1. Stock des Pfarrhauses eine große, frisch renovierte Wohnung für die Ferienpastorinnen und -pastoren mit ihren Familien kostenlos zur Verfügung. Sie ist für vier Personen eingerichtet und verfügt über ein Eltern- und ein Kinderschlafzimmer. Bei Bedarf kann ein weiteres Schlafzimmer genutzt werden.

Bei Interesse, terminlichen oder sonstigen Anfragen setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung:

Inseleltpastor Günther Raschen, Tel. (0 44 69) 261, E-Mail: email@kirche-am-meer-wangerooge.de.

Ev.-luth. Kirchengemeinde Wangerooge, Dorfplatz 34, 26486 Wangerooge, Tel. (0 44 69) 261,

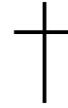
Fax (0 44 69) 84 15, www.kirche-am-meer-wangerooge.de  
oder

Pfarrer Andreas Zuch, Leitung Referat Gemeindedienste, Tel. (04 41) 77 01 474, E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de.

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte bis zum 30. April 2016 an den

Ev.-luth. Oberkirchenrat  
Dezernat I, Referat Gemeindedienste  
z. Hd. Pfarrer Andreas Zuch  
Philosophenweg 1  
26121 Oldenburg  
Tel. (04 41) 77 01 474  
E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de.

## Personal- und sonstige Nachrichten



*Unser Herr Jesus Christus, und Gott, unser Vater, der uns geliebt und uns einen ewigen Trost gegeben hat und eine gute Hoffnung durch Gnade, der tröste eure Herzen und stärke euch in allem guten Werk und Wort.*

*2.Thessalonicher 2,16-17*

### Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Uwe Agurks am 4. Dezember 2015 in Meppen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Ohligs, geboren am 22. April 1941 in Königsberg/Ostpreußen, ordiniert am 30. November 1969 in Alt-Saarbrücken.

Pfarrer i.R. Otfried Sander am 19. Dezember 2015 in Braunschweig, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Braunfels/Wetzlar, geboren am 27. August 1923 in Bremen, ordiniert am 21. November 1956 in Dahlbrück, Kreis Siegen.

### Errichtung einer Pfarrstelle:

Beim Kirchenkreis Wesel ist mit Wirkung vom 1. Februar 2016 eine 8. Pfarrstelle Gehörlosenseelsorge in den Kirchenkreisen Wesel und Kleve und Krankenhausseelsorge am Marienhospital in Wesel errichtet worden.

### Pfarrstellenausschreibungen:

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wiehl, Kirchenkreis An der Agger, ist sofort im uneingeschränkten Dienst 100% auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Ev. Kirchengemeinde Wiehl (Kirchenkreis An der Agger) sucht zum 1. Februar 2016 (oder später) eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar für eine 100% Stelle im Gemeindedienst. Der Dienst- und Wohnsitz ist in der Kirchengemeinde Wiehl. Als Kirchengemeinde sind wir Teil des Gemeinwesens. Diesen Platz wollen wir einnehmen und auch ausfüllen. Wir wünschen uns deshalb eine offene, kontaktfreudige/einen offenen, kontaktfreudigen, den Menschen zugewandte Pfarrerin/zugewandten Pfarrer. Das Aufgabenspektrum umfasst die ganze Bandbreite des Gemeindedienstes. Dabei nimmt die liebevolle und flexible Gestaltung der Gottesdienste eine zentrale Rolle ein. Ebenso ist die Fähigkeit erwünscht, eine Gemeindegemeinschaft durchzuführen, die möglichst die Generationen übergreift. Die Kirchengemeinde Wiehl wird zurzeit noch in drei Bezirke untergliedert. Die Entwicklung der letzten Jahre und Prognostendenzen haben erkennen lassen, dass sich die bestehende Struktur auf Dauer nicht aufrechterhalten lässt. Deshalb soll die angestrebte Weiterentwicklung einer die Bezirksgrenzen aufklärenden Gemeindegemeinschaft mit der Neubesetzung der Pfarrstelle eine neue Dynamik erhalten. Diese Umstrukturierung soll auch die bestehende Kooperation mit der Nachbargemeinde Oberbantenberg-Bielstein sowie die Verbindung zu den beiden weiteren Schwester-

gemeinden im Kooperationsraum intensivieren. Eine solche Umbruchsituation bietet reizvolle Gestaltungsmöglichkeiten und interessante Herausforderungen für potentielle Stellenbewerberinnen/Stellenbewerber. Durch unsere kleinstädtische Struktur spielen die Präsenz im Alltag und der Kontakt zu den örtlichen Vereinen eine wichtige Rolle. Dazu gehören auch gute Verbindungen und eine Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen vor Ort. Die Gemeinde Wiehl ist – wie große Teile des Kirchenkreises An der Agger – geistlich geprägt durch die Erweckungsbewegung des 19. und 20. Jahrhunderts. Daher wünscht sich das Presbyterium eine StelleninhaberIn/einen Stelleninhaber, dessen/deren Dienst und Alltag aus der Beziehung zu Jesus Christus bestimmt wird. Die Gemeinde weiß sich in besonderer Weise dem Leitbild der Landeskirche verpflichtet, „missionarisch Volkskirche“ zu sein und erwartet eine Glauben weckende und Christus zentrierte Verkündigung. Die bestehenden guten Kontakte im Rahmen der Ev. Allianz und des ACK zu verschiedenen Freikirchen und der katholischen Pfarrgemeinde sollen fortgeführt werden. In der Kirchengemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Ein großzügiges Pfarrhaus mit Garten steht zur Verfügung. Alle Schulformen sind vor Ort. Weitere Informationen, auch zu dem Leitbild der Gemeinde, ist der Webseite [www.kirchewiehl.de](http://www.kirchewiehl.de) zu entnehmen. Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen gerne zur Verfügung: Pfarrer Ralf Peters Tel. (0 22 62) 9 21 12, Pfarrerehepaar Martina und Horst Sonnenberg, Tel. (0 22 62) 6 92 84 67, Jürgen Vogels (stellv. Präses), Tel. (0 22 62) 9 29 86. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen richten Sie bitte an: Evangelische Kirche im Rheinland, Abteilung I, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Die Stelle kann nur besetzt werden von Bewerberinnen/Bewerbern, die sich in einem Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zur Ev. Kirche im Rheinland befinden. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABI. 2010, S. 145).

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kirchherten ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Umfang von 75% eines uneingeschränkten Dienstverhältnisses durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde hat eine Phase des strukturierten Übergangs hinter sich, in deren Verlauf die pfarramtlichen Aufgaben auf den hier ausgeschriebenen Umfang reduziert wurden. Eine Fusion mit anderen Gemeinden wurde gemeinsam mit dem Kirchenkreis eingehend geprüft, jedoch auf Grund der geographischen Lage nicht als tragfähig erachtet. Die Finanzen der Gemeinde sind solide, die Pfarrstelle ist auf absehbare Zeit gesichert. Kirchherten ist eine Flächengemeinde in der Diaspora. Der Bekenntnisstand ist uniert mit reformierter Tradition. Zur Gemeinde gehören drei Predigtstätten, darunter die Hauskirche von 1684. Der Predigtplan sieht pro Sonntag einen Gottesdienst vor. Die zur Hauskirche gehörige Pfarrwohnung steht zur Verfügung. Vor Ort befindet sich ein Gemeindebüro, das 20 Stunden pro Woche besetzt ist. Die Gemeinde wünscht sich eine erfahrene Pfarrperson, die der Gemeinde zugewandt und theologisch fundiert predigt, die Freude an der Arbeit mit Konfirmanden hat und die die zahlreichen Ehrenamtlichen begleitet und zurüstet. Weitere Auskünfte erteilen gerne die Vorsitzende des Presbyteriums, Frau Hanna Köhlen, Tel. (0 22 72) 90 17 81, und Herr Jochen Gruch, Presbyter, Tel. (0 24 63) 90 77 19). Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Kirchherten über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach-Neuss, Pfarrer Dietrich Denker, Hauptstraße 100, 41236 Mönchengladbach, zu richten.

Die Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch sucht für die 2. Pfarrstelle an der Andreaskirche Schildgen zum 1. Oktober 2016, nach Pensionierung des jetzigen Pfarrers, eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit einem Stellenumfang von 100%. Den Pfarrbezirk Schildgen verbindet die gemeinsame presbyteriale Verantwortung mit dem 1. Pfarrbezirk am Altenberger Dom. Der Gemeindebezirk an der Andreaskirche lebt aus einer vielfältig gepflegten Gottesdienstkultur, in deren Mitte der lutherische Gottesdienst nach Grundform I des Gottesdienstbuches steht, ergänzt durch zahlreiche weitere, insbesondere an Kindern und Familien ausgerichtete zielgruppenorientierte Gottesdienstformen. In zahlreichen Arbeitsfeldern arbeiten wir generationsübergreifend in unserem geräumigen Gemeindezentrum. Es wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer gewünscht mit Freude an liturgischer Spiritualität und Liebe zur Musik, die/der über ein theologisch fundiertes Reflexionsvermögen verfügt. Die Pfarrerin/der Pfarrer sollte auch pädagogisches Geschick mitbringen, damit sie/er im Dialog mit der Ehrenamtskoordinatorin, der Prädikantin und den vielen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter das Gemeindeleben kreativ weiterentwickelt. Die verantwortlich arbeitenden Teams ermöglichen der Bewerberin/dem Bewerber Zeit für das Wesentliche im Pfarramt. Die Kirchengemeinde will missionarisch Volkskirche sein, in der Praxis persönlich ausgerichtet und lebensbegleitend. Die Gemeindegarbeit wird finanziell unterstützt durch zwei engagierte Fördervereine. Mit der katholischen Schwestergemeinde verbindet eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit, die gepflegt und weitergeführt werden soll, wie z.B. im Gemeinsamen Beratungsbüro von Caritas und Diakonie und dem Ökumenischen Begegnungscafé Himmel un Ääd. Die Gemeinde verfügt über ein geräumiges freistehendes Pfarrhaus und Schildgen bietet eine gute Infrastruktur. Weitere Informationen bietet die Internetseite: [www.andreaskirche-schildgen.de](http://www.andreaskirche-schildgen.de). Die Gemeindegkonzeption wird auf Wunsch zugeschickt. Die Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an: Ev. Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen, Schüllenbusch 2, 51467 Bergisch Gladbach, über die Superintendentin des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch, Pfarrerin Andrea Vogel, Kartäusergasse 7–9, 50678 Köln. Auskünfte erteilen: die Vorsitzende des Bezirksamtschusses Schildgen Antje Rinecker, Tel. (0 22 02) 8 23 44, die Kirchmeisterin der Gemeinde Annegret Akkerman, Tel. (0 22 02) 8 21 84, und der Vorsitzende des Presbyteriums Jürgen Gnest, Tel. (0 21 74) 74 19 20.

Die Ev. Kirchenkreise Lennep und Leverkusen suchen zur Erweiterung des Schulleferates eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit einem Dienstumfang von 50%. Die 6. kreiskirchliche Pfarrstelle wurde diesem Zweck neu gewidmet und kann sofort durch das Leitungsorgan besetzt werden. Die Kirchenkreise suchen eine Person, die die Schulen im Bereich des Kirchenkreises Leverkusen betreut, Kontakt mit den Schulleitungen und staatlichen Aufsichtsorganen pflegt, die evangelischen Religionslehrerinnen und -lehrer berät, Schulerfahrung in die überregionale Fortbildungsarbeit einbringt, Erfahrungen in Erwachsenenbildung hat und gerne und vertrauensvoll im Team arbeitet. Wegen der regionalen Struktur sind ein Führerschein und der Einsatz eines privat-eigenen Fahrzeugs erforderlich. Eine Unterrichtstätigkeit ist wünschenswert. Der Sitz des Schulleferates ist Lennep. Zur Verfügung stehen eine Assistenz für beide Schulleferatinnen/Schulleferaten, gut nutzbare Räumlichkeiten und ein vielfältiges mediales Angebot. Das Schulleferat ist eingebunden in die Abteilung „Kinder – Jugend – Bildung“ des Kirchenkreises Lennep. Die Arbeit erfolgt auch fachbereichs-

übergreifend. Die Mitarbeit in der Notfallseelsorge ist für Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises obligatorisch. Auskunft erteilt die Schulreferentin, Dagmar Cronjäger, E-Mail: schulreferat@kklennep.de, Tel. (0 21 91) 96 81 19 und (01 52) 33 50 42 04. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an den Superintendenten des Kirchenkreises Lennep, Pfarrer Hartmut Demski, Geschwister-Scholl-Straße 1a, 42897 Remscheid, zu richten.

Die Kirchengemeinde Lüttringhausen im Kirchenkreis Lennep sucht für ihre 1. Pfarrstelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer im eingeschränkten Dienst (75%). Die Besetzung erfolgt durch das Presbyterium der Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinde Lüttringhausen sieht sich als lebendige Gemeinde, die offen für kreative Ideen ist. Sie gehört zum Bergischen Städtedreieck und liegt gut angebunden an Köln und Düsseldorf. In der Gemeinde engagieren sich sehr viele ehrenamtlich und tragen zu einem vielfältigen kirchlichen Leben bei. Die Website spiegelt manches wider: [www.evangelisch-luettringhausen.de](http://www.evangelisch-luettringhausen.de). Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der gern im Pfarrteam (eine Kollegin, ein Kollege) an der Gemeinde Jesu Christi mit baut, Gottes Wort alltagsnah verkündigt, Seelsorge übt, zum Glauben Mut macht, im christlichen Leben bestärkt und im Leitungsteam Mitverantwortung übernimmt. Geboten wird ein Team engagierter Ehren- und Hauptamtlicher, zu denen u.a. 1,5 Jugendmitarbeitende gehören. Die Gemeinde hat zwei Kirchen (eine historische), eigene Kindergärten und Eltern-Kind-Gruppen, Chöre, Bläserchöre und eine Reihe von selbstständig arbeitenden Kreisen. Vor Ort gibt es Grund- und weiterführende Schulen, Geschäfte und Ärzte. Bei der Wohnungssuche ist die Gemeinde gern behilflich. Die Ausgestaltung des 75%-Dienstes kann flexibel vereinbart werden. Auf den Kontakt mit Ihnen und Gespräche freuen sich: Pfarrerin Kristiane Voll, Tel. (0 21 91) 5 57 12, Pfarrer Dr. Rainer Withöft, Tel. (0 21 91) 5 25 89, und Presbyterin Astrid Bechem-Windgassen, Tel. (0 21 91) 59 16 921. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Lennep, Geschwister-Scholl-Straße 1a, 42897 Remscheid, an die Evangelische Kirchengemeinde Lüttringhausen, Ludwig-Steil-Platz 1b, 42899 Remscheid.

In der Kirchengemeinde Opladen ist die 5. Pfarrstelle (Gemeindebezirk Lützenkirchen) sofort mit einem Dienstumfang von 100% durch das Presbyterium neu zu besetzen. Die Kirchengemeinde Opladen hat 9.960 Gemeinemitglieder verteilt auf vier Bezirke. Sie verfügt derzeit über 3,75 Pfarrstellen und drei Gottesdienststellen. In der Gemeinde sind der Unions-Katechismus und der Kleine Katechismus D-Martin Luthers in Gebrauch. Das Gemeindezentrum im Bezirk Lützenkirchen verfügt über einen Gottesdienstraum, einen geräumigen Jugendbereich sowie weitere vielfältig nutzbare Räumlichkeiten. Angegliedert liegt ein 3-gruppiges evangelisches Familienzentrum (organisiert in einem Trägerverbund des Kirchenkreises). Für die offene Ganztagschule in Lützenkirchen hat die Kirchengemeinde die Trägerschaft übernommen. Im Bezirk arbeiten neben der Pfarrerin/dem Pfarrer, eine Küsterin und eine nebenamtliche Kirchenmusikerin. In der Gemeinde gibt es zwei halbe Stellen im Bereich der Jugendarbeit. Eine ist derzeit unbesetzt, wird aber neu ausgeschrieben. Außerdem wird der pfarramtliche Dienst durch ein gut organisiertes Gemeindebüro in Opladen unterstützt. Die Bewerberinnen und Bewerber erwartet das breite Spektrum an Gemeindearbeit: Sonntagsgottesdienste (koppelbar mit

dem Gottesdienst im Nachbarbezirk Quettingen), Kasualien, Konfirmandenarbeit, Schul- und Altenheimgottesdienste, religionspädagogische und gottesdienstliche Begleitung des Familienzentrums, Begleitung verschiedener Kreise sowie der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Nach einer längeren Vakanz hofft der Gemeindebezirk auf neue Impulse für den Gemeindeaufbau und wünscht sich lebendige, vielfältige Gottesdienste und Familiengottesdienste, eine authentische, lebensnahe Verkündigung, eine achtsame Seelsorge, eine gut strukturierte Arbeitsweise, die Bereitschaft zur Teamarbeit sowie einen Blick, der über die Bezirksgrenze hinaus reicht. Gemeinsam soll an der strukturellen und finanziellen Zukunftsfähigkeit der Gemeinde gearbeitet werden. Die Gemeinde freut sich auf Engagement und Ideen, insbesondere beim Entwickeln eines evangelischen Profils der Kinder- und Jugendarbeit. Opladen liegt am Nordrand von Leverkusen zwischen Köln und Düsseldorf. Beide Metropolen sind mit Bahn oder PKW schnell zu erreichen. Lützenkirchen ist ein Ortsteil in grüner Umgebung zwischen Dorf und Stadt. Er ist als Wohnort beliebt bei Familien. Es gibt Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf. Im Bereich der Gemeinde sind alle Schulformen vorhanden. Das Presbyterium freut sich auf aussagekräftige Bewerbungen. Nähere Auskünfte erteilt die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Dagmar Jetter, Tel. (0 21 71) 4 61 47, [dagmarjetter@versanet.de](mailto:dagmarjetter@versanet.de), oder aus dem Bezirkspresbyterium Lützenkirchen Wolfgang Fahrmeier Tel. (0 21 71) 5 35 39. Weitere Informationen zur Gemeinde unter [www.kirche-opladen.de](http://www.kirche-opladen.de). Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Opladen über den Superintendenten des Kirchenkreises Leverkusen, Auf dem Schulberg 8, 51399 Burscheid, zu richten.

Im Kirchenkreis An der Ruhr, ist die 1. kreiskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung ev. Religionsunterricht am Berufskolleg Lehnerstraße der Stadt Mülheim an der Ruhr – Sekundarstufe II mit Wirtschaftsgymnasium – mit einem Dienstumfang von 50% zum nächstmöglichen Termin auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Über das Berufskolleg können sich Interessentinnen und Interessenten unter [www.bkl.yourweb.de](http://www.bkl.yourweb.de) informieren. Für weitere Auskünfte steht der Bezirksbeauftragte des Kirchenkreises An der Ruhr, Pfarrer Thomas Witt-Hoyer, Tel.: 0 28 45 80 66 97, [thomas.witt-hoyer@kirche-muelheim.de](mailto:thomas.witt-hoyer@kirche-muelheim.de), zur Verfügung. Die Bewerberin bzw. der Bewerber sollte mit Theorie und Praxis des ev. Religionsunterrichtes gut vertraut sein, den Diskussionsstand um den ev. Religionsunterricht in den Berufskollegs kennen, die Entwicklung des Berufskollegs verfolgt haben und sich an der Diskussion beteiligen können. Ebenso sollte sie bzw. er bereit sein, sich als Seelsorgerin bzw. Seelsorger in der Beratungsarbeit der Schule zu engagieren, die evangelische Kirche im öffentlichen Raum der Schule und der Arbeitswelt zu repräsentieren, an Fortbildungsveranstaltungen für den Religionsunterricht an Berufskollegs teilnehmen. Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber nimmt ihren bzw. seinen Wohnsitz nach Möglichkeit in Mülheim an der Ruhr, eine Dienstwohnung wird nicht gestellt. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Gemeinde Wahlscheid sucht für ihre Einzelpfarrstelle nach dem Eintritt ihres langjährigen Pfarrers und derzeitigen Superintendenten in den Ruhestand am 31. Dezember

2016 eine Nachfolgerin/einen Nachfolger für den Dienst um und an der 900 Jahre alten, wunderschönen Bartholomäuskirche. Die innovative Gemeinde für Kirchnahe und -ferne wurde bereits 1557 evangelisch. Zu ihr gehören derzeit 2.700 Gemeindeglieder, ein funktionales Gemeindehaus, ein kleiner Friedhof, zwei Kindergärten, ein altes Pfarrgut, ein historisches Pfarrhaus (2 Km von der Kirche entfernt) und zwei von einem gemeindlichen Diakonieverein getragene Altenheime für zusammen 190 Bewohnerinnen und Bewohner. Ein versiertes Presbyterium, ein gut funktionierendes Gemeindebüro, zwei Küster, zwei Prädikanten, eine Kinder- und Jugendmitarbeiterin in Vollzeit mit Prädikantenausbildung und zwei Kirchenmusikerinnen sorgen in Gottesdienst, Diakonie, Kirchenmusik sowie Kinder- und Jugendarbeit seit Jahren für eine lebendige Gemeinde. Der im Aggertal am Anfang des Bergischen Landes nahe Köln und Bonn liegende Ort Wahlscheid gehört zur Stadt Lohmar. Er verfügt über eine hervorragende Infrastruktur. Hier wohnen die Menschen gerne. Ländliche und städtische Kultur ergänzen sich. Erholung und Ruhe in reizvoller Landschaft einerseits und Unterhaltung und Lifestyle andererseits bieten vielfältige Möglichkeiten. Das wünscht sich das Presbyterium für den Pfarrdienst: Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer wohnt gerne vor Ort und repräsentiert die Gemeinde zusammen mit dem Presbyterium als Team transparent und offen nach außen und innen. Sie bzw. er ist für die diakonische Gemeinde Wahlscheid klar strukturiert und verfügt über eine gute Kompetenz in Leitung, Seelsorge und Personalführung. Sie bzw. er pflegt ein zeitgemäßes Wertebewusstsein mit Zukunftsorientierung, zeigt und stärkt das örtliche evangelische Profil und identifiziert sich gerne mit den diakonischen Einrichtungen der Gemeinde. Sie bzw. er fungiert als Ermöglicher(in), Fortentwickler und Coach für alle Haupt- und Ehrenamtlichen, ist weltoffen, kennt die verschiedenen Milieus vor Ort und deren Wünsche an Kirche und schafft und fördert Entfaltungsräume für Beteiligungswillige. Sie bzw. er entwickelt mit Freude und eigenen neuen Akzenten neben dem üblichen Gottesdienst- und Gemeindeprogrammen weitere innovative Gottesdienst- und Gemeindeangebote. Sie bzw. er betreibt und fördert eine aktive Mitgliederwerbung und achtet mit darauf, dass Presbyterium und Ausschüsse möglichst weiterhin von Menschen mit Berufen und Begabungen besetzt sind, die das Gemeindeleben besonders zu fördern vermögen. Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer nimmt Stärkungen und Unterstützungen des Presbyteriums und der Mitarbeitenden dankbar an und ist wiederum in der Lage, diese für ihren Dienst geistlich zuzurüsten und zu stärken. Sie bzw. er ist über entsprechende Kommunikationsmöglichkeiten leicht erreichbar und ansprechbar. Weitere Auskünfte über die Gemeinde erteilt Synodalassessorin Almut van Niekerk, Tel. (0 22 41) 3 69 22, almut.vanniekerk@ekir.de. Die Pfarrstelle ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden. (KABl. 2010, S. 145). Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

#### **Stellenausschreibungen:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Im Kirchenkreis An der Agger ist zum 1. November 2016 die Stelle der Verwaltungsleitung wieder zu besetzen. Das Verwaltungsamt ist seit vielen Jahren die zentrale Verwaltungsstelle für 26 Kirchengemeinden des Kirchenkreises, für die Superintendentur und die kreiskirchlichen Einrichtungen im Kirchenkreis. Das Verwaltungsamt ist insbesondere

zuständig für die Personal-, die Vermögens- und die Liegenschaftsverwaltung, die Finanzbuchhaltung sowie für das Kirchenbuch und das Meldewesen. Zu den Aufgaben der Verwaltungsleitung gehören die Personalführung der derzeit rund 36 Mitarbeitenden im Amt, die strategische und konzeptionelle Entwicklung des Verwaltungsamtes, die Organisation der einzelnen Arbeitsbereiche, die fachliche Begleitung der Leitungsgremien des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden sowie die Verantwortung für die Aufstellung des kreiskirchlichen Haushaltes und der gemeindlichen Haushalte. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfordert von den Bewerberinnen/ Bewerbern Fachkompetenz in der Leitung einer Verwaltung und den damit verbundenen Anforderungen, Führungsqualität, kommunikative und soziale Kompetenz, Flexibilität und Eigeninitiative. Voraussetzung ist die Zweite Kirchliche Verwaltungsprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung bzw. ein abgeschlossenes Studium. Zusatzqualifikationen – etwa in Betriebswirtschaft oder Projektsteuerung – sind von Vorteil. Die Stelle ist derzeit nach A 14 bewertet. Eine Beschäftigung im Beamten- oder Angestelltenverhältnis ist möglich. Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche ist Eingangsvoraussetzung. Menschen mit Behinderung werden bei gleichwertiger Eignung besonders berücksichtigt. Bewerbungen werden innerhalb von vier Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes erbeten an: Evangelischer Kirchenkreis An der Agger, z. Hd. Superintendent Pfarrer Jürgen Knabe, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach, oder online in einem Dokument an Juergen.Knabe@ekagger.de. Für Rückfragen steht Bewerberinnen/Bewerbern der Superintendent unter der Tel. (0 22 61) 70 09 42 zur Verfügung.

Der Kirchenkreis Düsseldorf sucht zum 1. Mai 2016 eine Jugendreferentin/einen Jugendreferenten mit der Qualifikation Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder Vergleichbares. Das Jugendreferat ist eine Einrichtung der Abteilung Bildung im Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf. Es ist die Geschäftsstelle der evangelischen Jugend Düsseldorf und berät die Kirchengemeinden in allen Fragen der Arbeit für und mit Kindern und Jugendlichen. Das Jugendreferat verwaltet die Trägerschaft von vier Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit und einem Freizeithaus im Oberbergischen. Es ist zuständig für stadtweite Projekte und Angebote, für die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit, für die Jugendbildungsarbeit und für die Mitarbeit in allen relevanten Gremien. Zu den Aufgabenbereichen gehören: Leitung der Geschäftsstelle der evangelischen Jugend Düsseldorf, Beratung der Kirchengemeinden und Einrichtungen bei finanziellen Angelegenheiten, Entwicklung von Projektideen, Weiterleitung Verteilung von öffentlichen Zuschüssen, Zuschuss-Akquise, Erstellung, bzw. Kontrolle von Verwendungsnachweisen, Berichtswesen für den Jugendverband, Geschäftsführung für den Evangelischen Trägerverband, den Zusammenschluss der offenen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen in evangelischer Trägerschaft, Unterstützung des Vorstandes, Berichtswesen für die offene Kinder- und Jugendarbeit, Abwicklung von investiven Maßnahmen der Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, Bearbeitung von Projektanträgen an die Stadt, das Land, und den Bund, Entwicklung von Projektideen, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit an der Ferienbroschüre der Landeshauptstadt Düsseldorf, Redaktion des Jahresberichtes, Redaktion des Halbjahresprogramms und der Fahrten- und Freizeitenbroschüre, EU-Förderprogramme, Recherche von Förderprogrammen aus EU-Mitteln, Entwicklung von Projektideen, Antragswesen. Ihr Profil: Wenn Sie kommunikativ sind, die Ziele der evangelischen Jugend bejahen, Mitglied der evangelischen

Kirche sind, sich gut mit den gängigen Office-Anwendungen auskennen, und keine Angst vor Zahlen haben, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung. Unser Angebot: Sie werden bei Ihrer Arbeit durch ein engagiertes Team unterstützt, das eng mit der evangelischen Jugendkirche Düsseldorf zusammenarbeitet. Die Einrichtungen und Gremien der Abteilung Bildung des Kirchenkreises begleiten Sie zudem fachlich, unterstützen Sie durch Fort- und Weiterbildungsangebote und bieten Ihnen Möglichkeiten der Vernetzung mit anderen Handlungsfeldern des Kirchenkreises. Es erwartet Sie eine ausbildungs- und leistungsgerechte Vergütung nach dem Tarifgefüge des öffentlichen Dienstes (BAT-KF) in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis. Dazu gehört auch eine attraktive zusätzliche kirchliche Altersvorsorge (KZVK). Die tarifliche Arbeitszeit von 39 Stunden pro Woche ist in einem Gleitzeitmodell eingebettet. Wir freuen uns, wenn Sie sich für die Stelle interessieren. Der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf verfolgt offensiv das Ziel der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen schwerbehinderter bzw. gleichgestellter behinderter Menschen sind erwünscht. Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 8. April 2016 an den Leiter der Abteilung Bildung im Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf, Pfarrer Dr. Martin Fricke, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf, per E-Mail an [bewerbung@evdus.de](mailto:bewerbung@evdus.de). Bei Fragen steht Ihnen der Leiter des Jugendreferates, Herr Karl-Hermann Otto, gerne zur Verfügung, Telefon (02 11) 9 57 57-771, [www.evangelisch-in-duesseldorf.de](http://www.evangelisch-in-duesseldorf.de).

Sie sind eine begeisterte Organistin oder ein begeisterter Organist und haben Freude am Spiel auf einem historisch bedeutsamen und klanglich facettenreichen Instrument in einer eindrucksvollen Kirche? Sie möchten gerne konzertant tätig sein und ein musikalisch anspruchsvolles Konzertprogramm mit organisieren? Sie haben Freude an der Leitung eines Vokalensembles und gehen in der Nachwuchsförderung kreative Wege? Sie sind gerne in einer Gemeinde tätig und möchten darüber hinaus auch die Freiheit haben, in anderen Bereichen tätig zu sein? Dann könnte Sie unsere in der Kirchengemeinde Meisenheim zu besetzende B-Kirchenmusikstelle interessieren: Wir suchen eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, die/der bereit ist, die kirchenmusikalische Arbeit in unserer Gemeinde fortzuführen und weiter voran zu bringen. In der spätgotischen Schlosskirche (1504) wartet auf Sie eine wunderschöne Barockorgel der Gebrüder Stumm aus dem Jahr 1767 (zweite Generation). Die Orgel wurde im Jahr 1994 generalrestauriert und in den Ursprungszustand versetzt. Sie umfasst zwei Manuale und ein Pedal mit insgesamt 29 klingenden Registern und ist etwa einen halben Ton höher gestimmt (Stimmung: Neidhardt III, gis 8' = 436 Hz bei 18 C). Sie besticht durch einen klaren, silbrigen und vollen Klang und ist bei vielen Organisten und Orgelliebhabern ein geschätztes Instrument. Darüber hinaus werden Sie von einer kleinen Kantorei erwartet, die sich eine motivierte Chorleitung wünscht, die sie in die musikalische Zukunft führt, sowie einer Gottesdienstgemeinde, welche eine abwechslungsreiche und hochwertige Kirchenmusik schätzt. In der Gemeinde gibt es ein kleines Blechbläser- sowie ein Blockflötenensemble, welche ehrenamtlich geleitet werden, sowie engagierte Musikerinnen und Musiker im Schuldienst, die offen sind für eine kollegiale Zusammenarbeit. Kooperationen mit anderen Kolleginnen und Kollegen sowie mit Vokal- und Instrumentalensembles in der Region stehen wir sehr offen gegenüber. Auch würden wir uns über eine Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Schulen freuen, denn in der Förderung des Nachwuchses und in der Gewinnung der jüngeren Generationen sehen wir eine der Hauptherausforderungen für die kommenden Jahre. In

Meisenheim und im weiteren ländlichen Umfeld gibt es eine große Anzahl musikalisch interessierter Menschen, die das vielfältige Konzertangebot am Ort schätzen und nutzen, welches in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Volksbildungswerk Meisenheim und dem Träger- und Förderverein Synagoge Meisenheim e.V. organisiert und verantwortet wird. Hier können Sie eigene Schwerpunkte setzen und neue Impulse geben. Der Umfang der Stelle wird bei mindestens 50% liegen. Die genaue Ausgestaltung des Stellenprofils würden wir gerne im Gespräch mit Ihnen klären, da uns bewusst ist, dass diese Stelle nicht vollumfänglich ausreicht für den eigenen Lebensunterhalt. Deshalb gehen wir gerne auf Ihre Vorstellungen, Ideen und Schwerpunktsetzungen ein. Was sonst noch für Sie interessant und wissenswert sein könnte: Die Stadt Meisenheim am Glan (ca. 3.000 Einwohner) ist inmitten der schönen Landschaft des Nordpfälzer Berglandes gelegen und ca. 30 Auto-Minuten von Bad Kreuznach sowie jeweils 50 Minuten von Mainz und Kaiserslautern entfernt. Sie bildet für die umliegenden Ortschaften ein Mittelzentrum mit vielfältigen Einkaufsmöglichkeiten und umfassender medizinischer Versorgung. Am Ort sind alle Schulformen, eine Kindertagesstätte sowie stationäre Einrichtungen der Senioren- und Behindertenhilfe vorhanden, mit denen die Kirchengemeinde vertrauensvolle Kooperationen pflegt. Für Ihre Arbeit steht Ihnen neben der Stumm-Orgel in der Kirche ein Orgelpositiv der Fa. Gebr. Oberlinger mit vier Registern in Kammertonstimmung, ein E-Piano der Fa. Kawai sowie ein Schulklavier der Fa. Schimmel im Probenraum im Gemeindehaus zur Verfügung. Ein Arbeitszimmer vor Ort kann gestellt werden. Die Stadt Meisenheim verfügt im gemeinsam mit der Kirchengemeinde genutzten Gemeindesaal über einen Flügel der Fa. Schimmel. Im Haus der Begegnung (ehemalige Synagoge) ist ein Kammermusiksaal mit Flügel der Fa. Steinway eingerichtet. Die Aula des landeskirchlichen Paul-Schneider-Gymnasiums beherbergt eine Orgel der Fa. Führer (zwei Manuale, Pedal, 18 Register, Bj. 1969) sowie einen Flügel der Fa. Steinway. Letztere können nach Absprache für Konzerte oder Projekte genutzt werden. Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des BAT-KF. Bewerbungsvoraussetzungen: Abgeschlossenes Studium der evangelischen Kirchenmusik (B-Diplom bzw. Bachelor) oder vergleichbarer künstlerischer Hochschulabschluss mit zusätzlicher C-Prüfung und praktischer Erfahrung im kirchenmusikalischen Dienst. Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche. Wir freuen uns auf Ihre ausführliche Bewerbung, die Sie bitte bis zum 15. Mai 2016 an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Meisenheim, Schillerstraße 2c, 55590 Meisenheim, richten. Auskünfte erteilt die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Corinna Clasen, Tel. (0 67 53) 9 41 10, [corinna.clasen@ekir.de](mailto:corinna.clasen@ekir.de).

Die Lukaskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kirchenmusikerin/einen B-Kirchenmusiker (100%). Die Lukaskirchengemeinde (ca. 11.000 Gemeindeglieder) liegt im bevölkerungsreichen Norden Mülheims, der „grünen Lunge an der Ruhr“. Sie besteht aus drei Gemeindebezirken mit jeweils einer Kirche, einem Gemeindezentrum und einer Kindertagesstätte. Zum Team der hauptamtlich Mitarbeitenden gehören drei Pfarrinnen und ein Pfarrer, ein weiterer Kirchenmusiker (100% B-Stelle), zwei Jugendmitarbeitende, eine Gemeindegewerkschaft, drei Küster und Mitarbeitende im hausmeisterlichen Bereich. Wir erwarten lebendige und qualifizierte Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten, Veranstaltungen und Konzerten, bezirksübergreifende und gemeindeaufbauende Tätigkeit, Leidenschaft für intensive Chorarbeit mit Menschen jeglichen Alters, Engagement bei der Pflege von traditioneller und neuerer geistlicher Musik, die

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de.

**Verlag:** W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 911 01-12, Fax (0521) 911 01-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

**Layout:** Di Raimondo Type & Design, [www.diraimondo.de](http://www.diraimondo.de)

**Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt

Fähigkeit, Menschen für Musik zu begeistern, die Entwicklung innovativer Projekte, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden. Wir verstehen die Kirchenmusik als wichtigen Teil unserer Verkündigung und wünschen uns eine kommunikative Persönlichkeit mit Kompetenz sowohl im Orgelspiel als auch in der Chorleitung. Zu Ihrem Aufgabenfeld gehören: Orgelspiel in den Gottesdiensten und Kasualien (kein Friedhofsdienst), musikalische Begleitung der Schulgottesdienste, der Gottesdienste für die Jüngsten und in der Senioreneinrichtung sowie besonderer Gemeindeveranstaltungen, Leitung der Chöre (Kantorei, Kurrende, Vokalukas), Planung und Gestaltung konzertanter Aufführungen, pflegerische Behandlung des Instrumentariums. Dazu stehen zur Verfügung: 2-man. Orgel mit mech. Traktur der Fa. Walcker, 25 Reg., intoniert 2009 durch Fa. Schuke, 2-man. Orgel der Fa. Steinmann, 22 Reg., restauriert 2004 durch Fa. van Rossum und neu intoniert nach histor. Vorbild (Mitteldeutschland um 1750), 1-man. Chororgel der Fa. Schuke, 4 Reg., restauriert 2000 durch Fa. van Rossum, mitteltönige Temperatur, 2-man. Orgel der Fa. Schuke, 24 Reg., 1-man. Cembalo nach ital.-histor. Vorbild, gebaut durch Fa. van Rossum, 2-man. Cembalo nach Chr. Zell, gebaut von M. Kramer, vier Flügel, ein Klavier, zwei E-Pianos. Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Richtlinien, BAT-KF EG 9 oder 10, Fallgruppe 4. Geplante Tage sind für das Vorstellungsgespräch: 01./02. Juni 2016 und für die musikalische Vorstellung: 13./14. Juni 2016. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 27. April 2016 an: Ev. Lukaskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr, Althofstraße 9, 45468 Mülheim an der Ruhr, Tel. (02 08) 30 03-131. Weitere Auskünfte erteilt gerne: Pfarrerin Gundula Zühlke (Vorsitzende des Presbyteriums), Tel. (02 08) 7 13 95.

#### Literaturhinweise:

**Die evangelische Kirche in Wißmar**, hg. im Auftrag des Presbyteriums von Pfarrerin Alexandra Hans. Wettenberg-Wißmar: Evangelische Kirchengemeinde Wißmar 2015

**Martin Luthers „Judenschriften“**. Die Rezeption im 19. und 20. Jahrhundert, hg. von Harry Oelke, Wolfgang Kraus, Gury Schneider-Ludorff, Anselm Schubert und Axel Töllner. Göttingen u. Bristol, CT: Vandenhoeck & Ruprecht 2016, 338 Seiten, Illustrationen (Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte Reihe B 64) ISBN: 978-3-525-55789-1

**Sterben und Tod**. Ans Ende kommen: Sterben, Hilfe und Tod, hg. von der Evangelischen Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt. Mit Beiträgen von: Stefan Berg ... Düsseldorf 2016, 59 Seiten, Illustrationen (Debatte. Das Themenheft zum Mitreden 4)

Unter dem Schatten deiner Flügel. **Wegweiser für die ehrenamtliche Arbeit mit Flüchtlingen im Saarland**, hg. von Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe in Kooperation mit der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche der Pfalz, dem Diakonischen Werk an der Saar und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz. Stand: 1. Dezember 2015. Düsseldorf, Saarbrücken u. Speyer 2015, 76 Seiten, Illustrationen